

Kreis Soest · Postfach 17 52 · 59491 Soest

Gegen Empfangsbekanntnis

Projekt Windpark Rennweg GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Heinrich-Wilhelm Töle, Frank Hundertmark
und Ulrich Windhüfel
Kirchweg 38
59581 Warstein

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 · 59494 Soest

Name	Andreas Schreiber
Durchwahl	02921 30-2419
Zentrale	02921 30-0
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **30.12.2025**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.1790-63.91.01- 20250375
Arbeitsstättennummer
0020524

Genehmigungsbescheid

Antragsteller: Projekt Windpark Rennweg GmbH, Kirchweg 38, 59581 Warstein
Maßnahme / Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs Enercon E-175 EP5, 162 m Nabenhöhe, 6.000 kW Nennleistung in der Stadt Warstein WEA 17 (Wa045)

Grundstück:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Sichtigvor	11	195, 330

Eingang: 21.05.2025

Sehr geehrter Herr Töle,
sehr geehrter Herr Hundertmark,
sehr geehrter Herr Windhüfel,
sehr geehrter Herr Papenfort,

das mit Schreiben vom 03.09.2025 versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Warstein wird gem. § 73 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt.

Hiermit erteile ich auf den Antrag vom 19.05.2025 gem. §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Gesamthöhe von 249,5 m

in 59581 Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstücke 195, 330.

Gliederung

1. Genehmigungsumfang	3
2. Antragsunterlagen	4
3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise	4
3.1. Bedingung	4
3.2. Allgemeines	6
3.3. Bereithaltung der Genehmigung	6
3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn	6
3.5. Anzeigepflicht	6
3.6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz	7
3.7. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung und zum Brandschutz	7
3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	14
3.9. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Wasserrecht	21
3.10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz	23
3.11. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht und Bodenschutz	30
3.12. Nebenbestimmung und Hinweis zum Denkmalschutz	31
3.13. Nebenbestimmungen Flugsicherung	31
3.14. Hinweise zu Straßen	31
3.15. Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme	32
4. Hinweise	37
5. Gründe	39
5.1. Sachverhalt	39
5.2. Genehmigungsverfahren	39
5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	39
5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	39
5.2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	40
5.3. FFH-Verträglichkeitsprüfung	41
5.4. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	41
5.5. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	47
5.5.1. Geräusche, Schattenwurf, Lichtimmissionen	47
5.5.2. Natur- und Artenschutz	54
5.5.3. Bodenschutz und Abfallwirtschaft	61
5.5.4. Wasserwirtschaft	62
5.5.5. Waldumwandlung	63
5.5.6. Denkmalschutz und Kulturlandschaft	64
5.6. Betriebsstilllegung	67
5.7. Zusammenfassende Beurteilung	67
5.8. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung	67
6. Kostenentscheidung	94
7. Rechtsgrundlagen	94

8. Ihre Rechte..... 96
9. Anhang I: Antragsunterlagen..... 97

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA)

Diese Genehmigung ergeht für die Windenergieanlage mit folgenden Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N East North			
0020524	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa045 (intern WEA 17)	32450977 5701320	Sichtigvor	11	195 , 330

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 beträgt 249,5 m.

1.2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG) in Bezug auf das Anlagengrundstück,
- Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes Kreis Soest (LSG-4213-009) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.3. Zum Vorhaben erteilte Vorbescheide

Mit diesem Bescheid wird die Genehmigung für das im folgenden Vorbescheid behandelte Vorhaben erteilt:

- Vorbescheid 63.03.1790-63.91.01-20240467 vom 26.11.2024
 - Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.
 - Das Vorhaben ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch in Bezug auf einen sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung.
 - Das Vorhaben widerspricht gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung.
 - Das Vorhaben hält die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich vorhabenbedingter Auswirkungen durch Geräuschemissionen nach den Anforderungen der TA Lärm und Schattenwurfemissionen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik.

In den Vorbescheid ist die luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 21.08.2024 gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) einkonzentriert.

1.4. Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Das mit Schreiben vom 03.09.2025 versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Warstein wird gem. § 73 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die im Anhang I aufgeführten Unterlagen zugrunde.

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen erteilt:

3.1. Bedingung

- 3.1.1. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn müssen die erforderlichen Abstandsflächenbaulasten mittels Baulast auf den Flurstücken gesichert werden, auf die sich die Abstandsflächen erstrecken.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt des Kreis Soest zu erstellen und in den erforderlichen Mehrausfertigungen bei der Stadt Warstein vorzulegen.

Hinweis

Mit den Antragsunterlagen wurden bisher lediglich amtliche Lagepläne zur Baulasteintragung für die fehlenden Abstandsflächen vorgelegt. Hierbei wurden die Abstandsflächen auf den jeweiligen Wegeflächen nicht berücksichtigt. Dargestellt wurden lediglich die sich nach § 6 Absatz 13 BauO NRW 2018 ergebenden Abstandsflächen der jeweiligen Windenergieanlage. Die Berechnungsgrundlage der eingereichten Abstandflächenberechnung ist hier die reine Anlagenhöhe der Windkraftanlage. Die Abstandfläche ist jedoch anhand der größten Höhe der Anlage über Gelände zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Tiefe der Abstandsfläche einer Windenergieanlage gilt als Wandhöhe im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 BauO NRW 2018 das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Achse des Rotors (RdErl. Vom 29.11.1996, MBl. NRW. S. 1864). Des Weiteren ist der untere Bezugspunkt aus den vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar. Sollten Auffüllungen geplant sein, ist das Ursprungsgelände maßgeblich. Sollten sich Änderungen bei der Tiefe der Abstandfläche ergeben, ist die Darstellung der Abstandfläche im Lageplan sowie in den Berechnungen ebenfalls anzupassen.

Sich aus geplanten (abstandsflächenrelevanten) Auffüllungen oder Abgrabungen ergebende Geländeänderungen einschließlich bemaßter Böschungen, sind ebenfalls nicht dargestellt und entsprechend zu vervollständigen.

- 3.1.2. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist die Erschließung durch Baulasteintragungen für Geh- und Fahrrechte auf den dafür maßgeblichen Flurstücken zu sichern.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt des Kreis Soest zu erstellen und in den erforderlichen Mehrausfertigungen vorzulegen.

Es sind zusätzlich die Längen, Breiten und Radien der Zuwegung sowie alle weiteren betroffenen Flächen in die Pläne einzuarbeiten und mit einer Legende zu verdeutlichen. Aufschüttungen und Abgrabungen — besonders in den Kurvenbereichen - können ggf. Abstandsflächen auslösen. Dies ist durch entsprechende Detailschnitte vom Wegeaufbau nachzuweisen. Anfallende Abstandsflächen müssen zusätzlich per Baulast gesichert werden.

- 3.1.3. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlage (WEA) hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Warstein (Bauaufsichtsbehörde) zahlt, auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung, der Vorausklage und die Ausübung einer Befreiung verzichtet (§§ 770, 771, 775 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

WEA 17 (ENERCON E-175 EP5 EI HT 162 m) = 377.130,00 €
(6,5 % von 5.802.000,00 € der Gesamtinvestitionssumme)

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Warstein (Bauaufsichtsbehörde) vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt.

3.2. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften und vom Kreis Soest als dieser Genehmigung zugehörig gekennzeichneten (digitale Fußzeile) Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.5. Anzeigepflicht

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Der

Stadt Warstein, Schulstraße 7, 59581 Warstein,
Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg

und dem

Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 3.6.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Soest spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - zu übermitteln.

3.7. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung und zum Brandschutz

Bauausführung

- 3.7.1. Spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme ist der Stadt Warstein, Sachgebiet Bauen und Denkmal, eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) vorzulegen. Diese Dokumente einschließlich der darin enthaltenen Auflagen sind bei der Bauausführung und beim Betreiben der Anlagen zu beachten. Vor Baubeginn ist der Stadt Warstein, Sachgebiet Bauen und Denkmal, eine gutachterliche Stellungnahme zur Übereinstimmung des Bodengutachtens mit der Typenprüfung für die jeweilige Windenergieanlage vorzulegen.
- 3.7.2. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der Stadt Warstein, Sachgebiet Bauen und Denkmal, ein standortspezifisches Baugrundgutachten vorzulegen.
- a. Das Gutachten muss die geotechnischen Verhältnisse (Tragfähigkeit, Schichtenfolge, Grundwasser, Setzungen, Frostsicherheit) an den Fundamentstandorten der genehmigten Windenergieanlagen erfassen und bewerten.
 - b. Auf Grundlage des Gutachtens ist ein Standsicherheitsnachweis für die Gründungen der Anlagen durch eine/n nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW staatlich anerkannte/n Sachverständige/n zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
 - c. Die Errichtung der Anlagen darf erst beginnen, wenn die Genehmigungsbehörde das Gutachten sowie den zugehörigen Nachweis geprüft und freigegeben hat.
- 3.7.3. **Auflagenvorbehalt:** Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass sich aus der Prüfung der nach Ziffer 3.7.2. vorzulegenden Bodengutachten/Baugrundgutachten sowie den nach Ziffer 3.7.1. vorzulegenden Typenprüfungen und gutachterlichen Stellungnahmen weitere oder abweichende Anforderungen ergeben können

- 3.7.4. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der Stadt Warstein, Sachgebiet Bauen und Denkmal, eine gutachterliche Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständigen vorzulegen, dass das geplante System zum Schutz vor Eisabwurf geeignet ist, den Abwurf von dickwandigen Eisstücken mit hohem Gefährdungspotential von den rotierenden Blättern der Windenergieanlagen zu verhindern.
- 3.7.5. Vor Aufnahme der Bauarbeiten sind für die in Anspruch zu nehmenden städtischen Wirtschaftswege und Flächen Gestattungs- und Erschließungsverträge zwischen der Stadt Warstein und dem Betreiber über die Nutzung der öffentlichen Flächen zu schließen, in der relevante Punkte wie
- o Vertragsgegenstand und Wegerecht
 - o Bestandsaufnahme und Ertüchtigung
 - o Rückbau,
 - o Instandsetzung von entstandenen Schäden
 - o Stabilisierung von nicht tragfähigem Untergrund
 - o Ersatzvornahme
 - o Sicherheitsleistung
 - o Vertragsstrafe
 - o Kosten
 - o Gewährleistung
 - o Übertragung von Rechten und Pflichten zu regeln sind.

Der Genehmigungsbehörde ist der Nachweis der abgeschlossenen Vereinbarung vorzulegen.

- 3.7.6. Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist für den Fall, dass Leitungsverlegungen in Flächen der Stadt Warstein erforderlich werden, hierfür ein gesonderter Gestattungsvertrag mit der Stadt Warstein abzuschließen.
- 3.7.7. Der Baubeginn der jeweiligen Windenergieanlage ist dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 3.7.8. Vor Baubeginn sind dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden sind.
- 3.7.9. Die Bauherrschaft hat zur Ausführung des Bauvorhabens einen sachkundigen Bauleiter/Fachbauleiter zu beauftragen. Der Name des beauftragten Bauleiters/Fachbauleiters ist dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Bauleiters/Fachbauleiters während der Bauausführung ist ebenso unverzüglich mitzuteilen.
Der Bauleiter/Fachbauleiter hat der Bauaufsichtsbehörde die abschließende Fertigstellung der jeweiligen Windenergieanlage jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.7.10. Ein Wechsel des Betreibers der Windenergieanlage sowie der Zeitpunkt des Wechsels ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage, ausgestellt auf den neuen Betreiber, vorzulegen.

- 3.7.11. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und die Höhenlage der jeweiligen Windenergieanlage abgesteckt wurden. Vor Herstellung der Gründung ist eine Bestätigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, dass er das Schnurgerüst überprüft hat und dass die Grundrissfläche und Höhenlage hiernach (auch in Bezug auf das Gelände) der Genehmigung entspricht.

Standicherheit

- 3.7.12. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlagen müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für den jeweils beantragten Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweis erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.
- 3.7.13. Die Bauüberwachung der Stahlbetonarbeiten sowie der Stahlkonstruktion sind gemäß vom beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik durchführen zu lassen. Die Kontrollberichte sind dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.
- 3.7.14. Zur abschließenden Fertigstellung ist eine Prüfbescheinigung vom beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik, dass er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die jeweils installierte Windenergieanlage mit der in der statischen Berechnung zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung), dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.
- 3.7.15. Zur abschließenden Fertigstellung ist eine Bauleitererklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die jeweilige Windenergieanlage entsprechend den genehmigten Bauvorlagen, der eingereichten Typenstatik sowie den z. Z. gültigen, anerkannten Regeln der Technik errichtet worden ist.
- 3.7.16. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung des Büros I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, mit der Berichtsnummer I17-SE-2024-063 Rev.01 vom 16.10.2024 ist die Standorteignung gemäß DIBt 2012 [1.1] für die **WEA 17**, 18, 19, 21, 22, 05 neu und 07 neu unter Berücksichtigung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen gemäß Abschnitt 3.3.3.4 der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung, nachgewiesen.
- 3.7.17. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Genehmigungsbehörde und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein ein akkreditiertes Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, in der aktuellen Fassung) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.

Wiederkehrende Prüfungen

- 3.7.18. Der Turm und das Fundament sind mindestens alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu prüfen. Über die Überprüfung ist ein Bericht zu erstellen und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein auf Verlangen vorzulegen.
- 3.7.19. Die Windkraftanlagen sind alle 2 Jahre durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfung sind u. a. die
- Richtlinien für Windenergieanlagen des DIBt
 - Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates
 - Auflagen aus der Betriebsgenehmigung

Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen erhalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie Hauptbestandteile (Rotorblätter, Ge-triebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über die Überprüfung ist für jede Windenergieanlage ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus ist über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ein Bericht anzufertigen. Dieser Bericht ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sowie dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.

Hinweis

Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

- 3.7.20. Die Oberflächen der Rotorblätter müssen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von geschultem Fachpersonal kontrolliert werden. Schäden müssen unmittelbar bewertet werden, um die Reparaturdringlichkeit zu ermitteln. Die Windenergieanlage muss bei Schäden, die die strukturelle Integrität des Rotorblattes gefährden, unverzüglich außer Betrieb gesetzt werden. Eine professionelle Reparatur muss ohne Verzug sofort veranlasst werden, sollte die Windenergieanlage weiterbetrieben werden.

Über durchgeführte Reparaturen sind Berichte anzufertigen. Diese Berichte sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sowie dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.

Hinweis

Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sowie die geltenden nationalen Vorschriften regelmäßiger Kontrollen der verwendeten Rotorblätter durch Dritte sind zu beachten.

- 3.7.21. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Schattenwurf, Eiswurf, sektorielle Windrichtung) erfasst werden. Technische Störungen sind zu registrieren und aufzuzeichnen. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung

abrufbar sein. Die Daten sind der Genehmigungsbehörde und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein auf Verlangen vorzulegen.

- 3.7.22. Sämtliche Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sowie dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.

Eiswurf / Eisfall

- 3.7.23. Die Windenergieanlagen müssen mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungen ausgestattet sein. Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der Windenergieanlage sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren. Die Freigabe durch den Sachverständigen ist vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein schriftlich vorzulegen.
- 3.7.24. Bei Eisansatz muss die jeweilige Windenergieanlage automatisch abschalten und in Ruhestellung gehalten werden. Ein automatisches Wiedereinschalten ist nach Abschaltung der Windenergieanlage infolge von Eiserkennung unzulässig. Die Eisfreiheit muss visuell vor Ort geprüft werden, bevor die Windenergieanlage wieder neu gestartet wird.
- 3.7.25. Ein technischer Defekt der Eiserkennungssysteme muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März auf ist die Windenergieanlage bei Witterungsverhältnissen, bei denen Eisansatz möglich ist, so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.
- 3.7.26. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität der Eiserkennungssysteme im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitsrelevanten Komponenten durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzuzeigen.
- 3.7.27. Die Windenergieanlagen 17, 18, 19, 21, 22, 05 neu und 07 neu (Abbildung 3.3.1 Lage des Standortes im Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall) sind nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz, nach den Vorgaben des Herstellers in den vorgegebenen Azimutwinkel zu stellen und bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit zu fixieren. Diese Einstellung ist vom Anlagenhersteller in das Steuerungssystem fest einzugeben und mit einem Passwort zu sichern und zu speichern. Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen darf erst nach vorheriger visueller Prüfung vor Ort erfolgen.
- 3.7.28. Vor der abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind im Bereich aller Windenergieanlagen - insbesondere an den Zuwegungen, Straßen und Wegen sowie an der Windenergieanlage selbst - Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Zeichen sind mit entsprechenden Zusatzzeichen, die die Gefahr und das Verbot näher bezeichnen zu versehen. Der Mindestabstand für die Beschilderung beträgt 300 m zu den nächstgelegenen WEAs. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit dem jeweiligen Straßenbaulastträgern abzustimmen. Die Gefahrenbereiche sind durch einen Sachverständigen zu ermitteln und in einem Beschilderungsplan darzustellen. Der Beschilderungsplan ist zur abschließenden Fertigstellung dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.

Brandschutz

- 3.7.29. Das standortbezogene Brandschutzkonzept vom 13.12.2024, Nr. 23-2255B_K21143-509/25 der Engels Ingenieure Detmold ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.

- 3.7.30. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt voraus, dass die WEA mit einer „dauerhaft gut sichtbaren“ Kennzeichnung am Turm versehen wird (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren.

Der Kreis Soest verfügt über eine „kreiseigene Kennzeichnung“. Die vergebenen Kennzeichnungen für die WEA lauten:

WEA 17 – Wa045

Diese Kennzeichnung ist nach den kreiseigenen Vorgaben am und im Turm der WEA wie folgt anzubringen:

Schriftgröße Außen:	400 mm hoch x 1500 mm breit
Schriftfarbe Außen:	schwarz
Schriftart Außen:	Arial
Anbringungshöhe Außen:	Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3 m
Anbringungsort Außen:	Zur Hauptverkehrsstraße/Zufahrt ausgerichtet
Material Außen:	Klebefolie
Anbringungsort Innen:	Eingangsbereich und Maschinenraum (DIN A 4 laminiert):

Hinweis:

Ist die Windenergieanlage erst nach Spannungsfreischaltung zu betreten, empfiehlt die Brandschutzdienststelle das Anbringen eines entsprechenden Warnschildes nach ISO 7010 auf der Außenseite der Tür der Windenergieanlage.

Die Brandschutzdienststelle bietet an, bei der Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung teilzunehmen.

- 3.7.31. Der Termin kann dem zuständigen Sachbearbeiter direkt oder unter der folgenden E-Mail-Adresse der Brandschutzdienststelle mitgeteilt werden: brandschutzdienststelle@kreis-soest.de
- 3.7.32. Die Windenergieanlagen sind mit einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windenergieanlagen aufgeschaltet sein. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbständig funktionieren.
- 3.7.33. Die Windenergieanlagen müssen über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die jeweilig betroffene Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).
- 3.7.34. Die Anlagen müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein.

- 3.7.35. Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW 2018 herzustellen.
- 3.7.36. Wird die Zufahrt zu einzelnen Windenergieanlage durch Türen, Tore oder Schranken geschlossen, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen bzw. der Zugang durch feuerwehreigene Gerätschaften zu ermöglichen.
- 3.7.37. Vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage muss dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein eine Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes vorgelegt werden, wonach dieser sich während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften brandschutztechnischen Unterlagen ausgeführt worden ist.
- 3.7.38. Für die folgenden technischen Anlagen und Einrichtungen wird gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 23 BauO NRW 2018 die Sachverständigenprüfung nach Prüfverordnung NRW für jede Windenergieanlage nach erstmaliger Errichtung angeordnet:
- elektrische Anlage
 - Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung
 - Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtung
 - ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen

Die entsprechenden Prüfberichte sind dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage vorzulegen. Auf die Pflicht zur regelmäßigen Wiederholung dieser Prüfungen wird hingewiesen.

Sonstiges

- 3.7.39. Dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist die Inbetriebnahme-Erklärung des Herstellers der Anlage mit allen erforderlichen Sachverständigen- und Prüfbescheinigungen aller Anlagenteile vorzulegen.
- 3.7.40. Für entstandene Schäden an Straßeneinrichtungen und Anlagen haftet der Bauherr/Antragsteller in vollem Umfang; er hat etwaige Kosten der Schadensbeseitigung zu tragen. Baustellenabfälle (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) und überwiegend mineralische Bestandteile enthaltener Bauschutt - diese Bauabfälle sind von der Ablagerung auf den Mülldeponien ausgeschlossen - können verwertet werden und sind daher getrennt zu sammeln.
- 3.7.41. Werden bei der Bauausführung Kampfmittel entdeckt, so sind diese unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen; die Arbeiten sind sofort einzustellen.
- 3.7.42. Spätestens 12 Monate nach jeweilige Anlagenstilllegung ist die genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben, sind vollständig abzureißen. Auch die Bodenversiegelungen der Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Windenergieanlagen stehen, sind zu beseitigen.

Hinweise

- 3.7.43. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.

- 3.7.44. Grundlage der Genehmigung ist das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Rennweg 2 vom Büro Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG mit der Referenz-Nummer: 2023-K-026-P4-R0, vom 12.09.2024.
- 3.7.45. Grundlage der Genehmigung ist die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Rennweg vom Büro I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Bericht Nr.: I17-SE-2024-063 Rev.01 vom 15.10.2024.
- 3.7.46. Grundlage der Genehmigung sind die Brandschutzkonzepte vom Büro Monika Tegtmeyer mit der BV-Nr.: E-175EP5/162/HT/NRW Index A vom 20.10.2023 sowie vom Büro Engels Ingenieure Detmold mit der Nr.: 23-2255B_K2 Index A vom 13.12.2024.
- 3.7.47. Diese Genehmigung mit den genehmigten Unterlagen sowie der Standsicherheitsnachweis muss an der Baustelle vom Beginn der Bauarbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung und die Bauvorlagen zu gewähren (§§ 58 Absatz 7, 74 Absatz 8 und 83 Absatz 5 BauO NRW 2018).
- 3.7.48. Sofern öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen, z. B. für die Aufstellung eines Bauzaunes, einer Baubude, eines Baugerüsts, von Baumaschinen oder für die Lagerung von Baustoffen, ist eine Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers erforderlich. Diese ist rechtzeitig beim zuständigen Baulastträger zu beantragen.
- 3.7.49. Verunreinigungen der Straße, die durch die Ausführung des Bauvorhabens entstehen, sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- 3.7.50. Vorhandene Grenzsteine und andere Vermessungspunkte dürfen nicht entfernt, versetzt oder wiederhergestellt, der Boden um diese Markierungen herum nicht überbaut oder abgetragen werden. Abweichend gilt, dass eine zwingend erforderliche Überbauung der Grenzsteine für die Bereiche der Kranstellflächen zugelassen wird. Bei Rückbau der Flächen sind die Grenzsteine durch entsprechendes Fachpersonal (amtl. Vermesser) wiederherzustellen.
- 3.7.51. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters besteht nach § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) die Verpflichtung, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf eigene Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Soest, einmessen zu lassen.
- 3.7.52. Die Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erhoben.
- 3.7.53. Zur Sicherung der Abstandsflächen und Erschließung erfolgt die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Warstein.
- 3.7.54. Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher sein und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf § 11 BauO NRW 2018 wird besonders hingewiesen

3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.8.1. Die Schallimmissionsprognose (Bericht vom 20.12.2024) der Firma reko GmbH & Co. KG (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) in der überarbeiteten Version vom 01.11.2025 (Nachberechnung vom 27.11.2025) ist Bestandteil dieser Genehmigung und

zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.

- 3.8.2. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgen Immissionsrichtwerte:

Immissionssorte	Adresse	Gebietseinstufung	IRW	
			Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
IP 01	Sauerlandstr. 174, 59581 Warstein	AB	60	45
IP 02 (SO) Hs.	Sauerlandstr. 168, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 03 (SO) Hs.	Sauerlandstr. 162/162a, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 04 (SO) Hs.	Wandicker Weg 10, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 05a WR Hs. GM	Am Eisenberg 29, 59581 Warstein	SO	50	38 Zwischenwert
IP 05b WR Hs. GM	Am Eisenberg 31, 59581 Warstein	SO	50	38 Zwischenwert
IP 05c WR Hs. GM	Am Eisenberg 24, 59581 Warstein	SO	50	38 Zwischenwert
IP 06a WA Hs.	Schillingsweg 23, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 06b WA Hs.	Schillingsweg 19, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 07a WR Hs. GM	Eickhoffsweg 11, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 07b WR Hs. GM	Alter Landweg 21, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 07c WR Hs. GM	Alter Landweg 19, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 07d WR Hs. GM	Alter Landweg 7, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 07e WR Hs. GM	Alter Landweg 11, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 08a WA Hs.	Schrewenfeld 41, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 09	Höhenweg 103, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 10	Höhenweg 117, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 11	Höhenweg 147, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 12a WA Hs.	Höhenweg 142, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 12b WA Hs.	Holunderweg 1, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 12c WA Hs.	Efeuweg 4, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 14	Püsterberg 44a, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 15	Püsterberg 37, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 15a (W) Hs.	Püsterberg 26, 59581 Warstein	WA	55	40

Immission- sorte	Adresse	Gebietsein- stufung	IRW	
			Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
IP 16 (W) Hs.	Grenzweg 13, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 17	Redderweg 23, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 17a (W) Hs. GM	Redderweg 21, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 18a WA Hs.	Rofuhr 36, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 19a WA Hs.	Margarethenring 33, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 20 WA Hs.	Ordensritterweg 8, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 21a WA Hs.	Peterbache 53, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 22a WA Hs.	Erlenweg 49, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 23	St.-Georg-Str. 53, 59581 Warstein	AB	60	45
IP 25 (W) Hs.	Steinbrink 5, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 28a WA Hs. GM	Güldene Tröge 63, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 28b WA Hs. GM	Güldene Tröge 15, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 29a WA Hs. GM	Gottfried-Keller-Str. 9, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 29b WA Hs.	Belecke Goethestr. 18, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 29c WA Hs.	Goethestr. 15, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 30a WA Hs.	Zur Alten Sellerschule 1/1a, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 31a WA Hs. GM	Belecke Buschweg 13, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 31b WA Hs.	Belecke Buschweg 11, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 33 (W) Hs.	Belecke Eichenweg 28, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 41a WR Hs.	Theodor-Heuss-Straße 11, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 45a WR Hs. GM	Gerichtsweg 34-40, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 45b WR Hs. GM	Gerichtsweg 32, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 45c WR Hs.	Gerichtsweg 30, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 49	Odackerweg 26, 59581 Warstein	AB	60	45
IP 50	Eichhagenweg 30, 59581 Warstein	AB	60	45
IP 52a WA Hs. GM	Springwiese 24, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 52b WA Hs.	Kalköfen 21, 59581 Warstein	WA	55	40

Immission- sorte	Adresse	Gebietsein- stufung	IRW	
			Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
IP 53a WA Hs.	Bocksnacken 43, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 53b WA Hs.	Bocksnacken 37, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 53c WA Hs.	Bocksnacken 33, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 54 SO Hs.	Ferienpark Bache 31, 59581 Warstein	SO	55	40
IP 55 SO Fl.	Campingplatz Wannetal, Wandicker Weg 10, 59581 Warstein	SO	55	40
IP 56 (SO) Fl.	LWL-Kliniken, Franz-Hegemann- Straße 19, 59581 Warstein	SO	50	35
IP 57	Innerweg 52, 59581 Warstein	AB	60	45

Legende: AB = Außenbereich
 DG = Dorfgebiet
 MI = Mischgebiet
 SO = Sondergebiet
 WA = Allgemeines Wohngebiet
 WR = Reines Wohngebiet

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.8.3. Die Windenergieanlage darf an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen.

Hinweis: Für eine emissionsseitige Tonhaltigkeit KTN ist nach der TA Lärm in der Geräuschimmissionsprognose ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben (KTN = Tonhaltigkeitszuschlag für den Nahbereich). Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 3.8.4. Die Windenergieanlage **WEA 17 / Wa045** ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose (Bericht vom 20.12.2024) der Firma reko GmbH & Co. KG (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) in der überarbeiteten Version vom 01.11.2025 (Nachberechnung vom 27.11.2025) mit einem max. Schallleistungspegel von 108,6 dB(A) zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	ΣL_{Gesamt}
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	106,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	108,2
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	108,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.8.5. Die Windenergieanlage **WEA 17 / Wa045** ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose (Bericht vom 20.12.2024) der Firma reko GmbH & Co. KG (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) in der überarbeiteten Version vom 01.11.2025 (Nachberechnung vom 27.11.2025) mit einem max. Schalleistungspegel von 107,6 dB(A) zu betreiben. Der g. Schalleistungspegel gilt inkl. eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\sum L_{Gesamt}$
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	90,0	91,6	96,3	101,2	100,7	95,0	85,4	105,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,7	93,3	98,0	102,9	102,4	96,7	87,1	107,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,1	93,7	98,4	103,3	102,8	97,1	87,5	107,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.8.6. Bis zum Nachweis des Schallverhaltens durch eine FGW-konforme Vermessung des Betriebsmodus der unter der Nebenbestimmung 3.8.5 festgesetzten maximalen Schalleistungspegel entspricht, kann die Windenergieanlage **WEA 17 / Wa045** zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr), übergangsweise in einem Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des festgesetzten maximalen Summenschalleistungspegel liegt.

Liegt für einen gegenüber dem festgesetzten maximalen Schalleistungspegel stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem Betriebsmodus mit dem festgesetzten maximalen Schalleistungspegel liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen.

- 3.8.7. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs zur Nachtzeit entsprechend den Nebenbestimmung 3.8.5 ist das Schallverhalten des entsprechenden WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen. Es ist nachzuweisen, dass die für die Nachtzeit festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschritten werden. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissions-

prognose zu diesem Antrag bzw. der Grundgenehmigung abgebildet ist.

3.8.8. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,OKt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs nach der Nebenbestimmung 3.8.5 gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose zu diesem Antrag ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Betrieb zur Nachtzeit ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.8.9. Für die Windenergieanlage **WEA 17 / Wa045** ist der genehmigungskonforme Betrieb zur Nachtzeit entsprechend der Nebenbestimmung 3.8.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden.

Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Soest abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.8.5 durch eine FGW-konforme Vermessung oder durch einen zusammenfassenden Messbericht des gleichen Anlagentyps aus mindestens drei Einzelmessungen durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

3.8.10. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch ein Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben. Vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, dass die automatische Schaltung eingerichtet ist.

Schattenwurf und Lichtreflexionen:

3.8.11. Die Schattenwurfprognose vom 20.12.2024 der Firma reko GmbH & Co. KG (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.8.12. Die Schattenwurfprognose vom 20.12.2024 der Firma reko GmbH & Co. KG (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) weist für die relevanten Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus:

Immissionsorte	Adresse
IP 01	Sauerlandstraße 174, 59581 Warstein
IP 02 (SO)	Sauerlandstraße 168, 59581 Warstein
IP 09	Höhenweg 103, 59581 Warstein
IP 10	Höhenweg 117, 59581 Warstein
IP 11	Höhenweg 147, 59581 Warstein
IP 12a WA Hs.	Höhenweg 142, 59581 Warstein
IP 12b WA Hs.	Holunderweg 1, 59581 Warstein

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt- einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.8.13. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Abschalt- automatik sichergestellt werden. Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine ge- meinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Wind- energieanlagen WEA 05neu / Wa041, WEA 07neu / Wa042, **WEA 17 / Wa045**, WEA 18 / Wa046, WEA 19 / Wa047, WEA 21 / Wa049 und WEA 22 / Wa050 innerhalb der Wind- farm Rennweg vernetzt steuert.
- 3.8.14. Es muss durch geeignete Abschalt- einrichtungen überprüfbar und nachweisbar sicher- gestellt werden, dass die Schattenwurf- Immissionen der Windenergieanlage insgesamt real an den unter Nr. 3.8.12 genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 3.8.15. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Ab- schalt- einrichtung für jeden unter Nr. 3.8.12 genannten Immissionsaufpunkt registriert wer- den. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungs- sensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Im- missionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalen- derjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.8.16. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst- case- Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.8.12 aufgelisteten Immissi- onsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt- einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalt- einrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hin- zuzurechnen.
- 3.8.17. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vor- zulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen unter Nr. 3.8.12 genannten Immissionsaufpunkte maschinentechnisch ge- steuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.8.13 bis 3.8.16 ein- gehalten werden.
- 3.8.18. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalt- einrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Ser- vicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädi- gung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu be- seitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

- 3.8.19. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z.B. RAL 7035) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.
- 3.8.20. Als Nachtbefeuern ist eine LED-Befeuern zu nutzen. Die Lichtstärken der Befeuern einrichtungen der WEA ist in Abhängigkeit von der Sichtweite abzusenken. Hierfür ist ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät einzusetzen.
- 3.8.21. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalt einrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.8.22. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuern einrichtungen der Windenergieanlagen im Windpark Rennweg untereinander zu synchronisieren.

3.9. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Wasserrecht

Nebenbestimmungen:

- 3.9.1. Bei der Errichtung der Anlagen und den Zuwegungen ist ein Abstand von 5 Metern zu Oberflächengewässern einzuhalten.
- 3.9.2. Quellbereiche sind vor Beginn der Rodungs- und Baumaßnahmen auszumessen, von der Überbauung auszunehmen und durch einen Bauzaun vor Befahrung oder sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.
- 3.9.3. Durch Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Auf der Baustelle ist ausreichend Ölbindemittel und geeignete, ausreichend bemessene Auffangwannen vorzuhalten. Das Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren.
- 3.9.4. Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen nicht in Gewässernähe (auch Grabenstruktur) und im Uferbereich (Böschungsbereich) betankt, gewartet oder gereinigt werden.
- 3.9.5. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Personal durch eine fachkundige Person in Gewässerschutzbelange einzuweisen. Ein mit der Feuerwehr und den Behörden abgestimmter Notfallplan mit Meldewegen und Sofortmaßnahmen ist zu erstellen.
- 3.9.6. Wassergefährdende Stoffe sind nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu lagern und zu verwenden.
- 3.9.7. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Maßnahmen zur Abdichtung und Eindämmung zu ergreifen. Über die Leitstelle (Telefon: 112) ist die Umwetalarmbereitschaft zu informieren.
- 3.9.8. Zur Absicherung beim Austritt wassergefährdender Stoffe und zum Schutz gegen Erosion ist vor Baubeginn an allen WEA ein Schutzwall zu errichten. Diese Maßnahme ist 1 Woche vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- 3.9.9. Als Schutzmaßnahme gegen Erosion soll dort, wo Kranausleger und Baubereiche Zuwegungen kreuzen, eine Querrinne mit Bordstein zur Wegentwässerung errichtet werden. Diese Maßnahme ist 1 Woche vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 3.9.10. Zum Schutz gegen Sediment- und Nährstoffaustrag in der Bauphase sind vor Beginn der Arbeiten in den Gerinnen an den Standorten Einrichtungen zum Sedimentrückhalt zu installieren. Diese Maßnahme ist 1 Woche vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 3.9.11. Die temporären Sedimentsperren sind so zu errichten, dass diese ausreichend befestigt sind. Nach jedem stärkeren Regenereignis sind diese zu kontrollieren. Es darf durch die Sedimentsperre zu keinem Aufstau kommen, der umliegende Flächen schädigt.
- 3.9.12. Zum Schutz vor Auswaschungen von Kalkschotter und möglicher austretender wassergefährdender Stoffe auf den Wegen, ist in sensiblen Bereichen ein Spritzschutz an den Standorten zu installieren. Diese Maßnahme ist 1 Woche vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Hinweise:

- 3.9.13. Leitungs- und Wegebau:
Die Errichtung, eine wesentliche Veränderung, der Betrieb, die Stilllegung oder die Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz oder die Unterlagen zum BImSch-Antrag sind um diese Nachweise zu ergänzen. Dabei sind die genaue Lage jeder Anlage am Gewässer und die Gewässerquerschnitte der Querungen vorzulegen. Die Genehmigungen für die Gewässerquerungen müssen vor Baubeginn vorliegen oder in der BImSch-Genehmigung inkludiert werden. Ich empfehle deshalb, die entsprechenden Anträge zeitnah zu stellen.
- 3.9.14. Eine Wasserhaltung während des Fundamentbaus erfordert eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG - außer bei geringen Mengen und vorübergehendem Zweck (§ 46 WHG erlaubnisfreie Benutzung).
- 3.9.15. Sofern für die Errichtung der Windkraftanlagen oder Stellflächen Recyclingmaterial verwendet wird, ist nur Material von Aufbereitern, die nach der Ersatzbaustoffverordnung zertifiziert sind, zu verwenden. Liegt keine Zertifizierung nach neuer Ersatzbaustoffverordnung vor, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Soest – Untere Wasserbehörde einzuholen.
- 3.9.16. Die in den §§ 45 und 46 der AwSV geregelten Fachbetriebspflichten und Sachverständigenprüfungen sind zu beachten.
- 3.9.17. Für Anlagen, die gem. § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A eingestuft sind, ist das Merkblatt nach Anlage 4 der AwSV zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 44 Absatz 4 Satz 1 AwSV auszufüllen und dauerhaft gut sichtbar an der Anlage anzubringen.
- 3.9.18. Im Rahmen der Kompensationsplanung sind Aufforstungen auf Flächen geplant, die an Gewässern liegen. Es ist darauf zu achten, dass Neuanpflanzungen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen verboten sind.

3.10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz

- 3.10.1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan Teil 1 sowie der Artenschutzfachbeitrag Teil 3 sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 3.10.2. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, sind nächtliche Beleuchtungen zeitlich und räumlich auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Sofern eine Beleuchtung unumgänglich ist, sind zumindest die Zeiten von Sonnenuntergang bis mindestens 60 min danach sowie von 60 min vor Sonnenaufgang bis kein Licht mehr notwendig ist von einer Beleuchtung frei zu halten. Weiter gelten folgende Anforderungen an das Lichtmanagement:
 - Anpassung an die bauliche Aktivität (auf das nötigste Ausmaß),
 - möglichst niedrige Beleuchtungsstärke,
 - Vermeidung von Lichtausbreitung von mehr als 0,1 lx auf umliegende Flächen durch die Verwendung voll abgeschirmter Leuchten, möglichst niedrige Höhe der Beleuchtung, Vermeidung eines vertikalen Abstrahlens der Leuchten nach oben hin sowie eines Abstrahlens in der Horizontalen oder darüber hinaus,
 - Vermeidung der Verwendung von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K (nach VOGT et al. 2019).
 - Ein Anbringen von durch Bewegungsmelder gesteuerte Beleuchtung der WEA-Eingänge ist zu unterlassen. Störenden Lichtblitzen ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035 (hellgrau) und matter Glanzgrade bei der Farbbeschichtung vorzubeugen.
- 3.10.3. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, unmittelbar an der Baustelle anzulegen, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme zurückzubauen.
- 3.10.4. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.
- 3.10.5. Es darf keine Ablage von Bodenmieten oder Baumaterialien im Bereich der Kronentraufe von Bäumen sowie im Nahbereich (10m) von Gewässern oder Gräben erfolgen. Ein Eintrag von Schadstoffen und/oder Feinsedimenten, z. B. durch Kalkschotter in Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 3.10.6. Maschinen-, Boden- oder sonstige Lagerflächen dürfen nur auf den genehmigten Bauflächen angelegt werden.
- 3.10.7. Bodenverdichtungen sind mit Hilfe der in Kapitel 7.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil 1 (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2025A) zu vermeiden. Eine Fachbegleitung Boden- und Gewässerschutz bzw. Bodenkundliche Baubegleitung hat die Arbeiten mindestens zweimal wöchentlich sowie nach Bedarf zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) sowie der Unteren Wasserbehörde (UWB) einmal monatlich vorzulegen.
- 3.10.8. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind ggf. verbleibende Bodenschadverdichtungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bodenlockerung) zu beheben.
- 3.10.9. Auf den temporär beanspruchten Arbeits- und Lagerflächen ist nach Abschluss der Arbeiten der Ursprungszustand wiederherzustellen.

- 3.10.10. In den Randbereichen aller Bauflächen sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Eintrag gebietsfremden Feinsediments oder sonstiger Stoffe in die angrenzenden Waldbereiche zu verhindern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Gewässer, bodensaure Biotope, Feuchtbiotop oder sonstige empfindliche oder ökologisch hochwertige Lebensräume. Die in Kapitel 7.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil 1 (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2025A) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich einzuhalten. Den Anweisungen der Fachbegleitung Boden- und Gewässerschutz ist durch das Baustellenpersonal Folge zu leisten.
- 3.10.11. Die Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie der Salamanderpest sind strikt einzuhalten gemäß Merkblatt des Veterinärdienstes Kreis Soest „- ASP-Prävention – Merkblatt „Verhalten bei der Jagd (Gesellschaftsjagden)“, Stand Oktober 2024, Hygiene- und Verhaltensregeln für JägerInnen, sowie „Hygieneprotokoll und Praxistipps zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern v.a. *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal), *Batrachochytrium dendrobatidis* (Bd), Rana-virus zwischen Amphibienpopulationen“, Stand: 4. Fassung April 2021.
- 3.10.12. Mit der Errichtung der Windenergieanlage in Verbindung stehender Kraftfahrzeugverkehr darf nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden. Mit der Wartung der fertig errichteten Windenergieanlagen in Verbindung stehender Kraftfahrzeugverkehr darf nur im unbedingt notwendigen Maße außerhalb dieser Tageszeiten stattfinden.
- 3.10.13. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – und der RAS-LP 4 – Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen – vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.10.14. Bei Gehölzschnitten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten.
- 3.10.15. Die Einhaltung und Umsetzung der Nebenbestimmungen sowie das Einhalten von Naturschutzrecht ist durch eine ökologische Baubegleitung sowie durch eine bodenkundliche Baubegleitung sicher zu stellen. Hierzu muss ein unparteiischer Biologe oder Landschaftsökologe sowie eine Fachbegleitung für Boden- und Gewässerschutz die Baumaßnahmen ab dem Beginn der Baufeldräumung begleiten und in bedarfsgemäßen Abständen, mindestens aber zweimal wöchentlich, besichtigen. Die Baubegleitungen müssen sich einzelfallbezogen um kurzfristig umsetzbare Vermeidungsmaßnahmen kümmern. Die Kontrollen und ggf. notwendigen Handlungen der Baubegleitungen sind zu dokumentieren und einmal monatlich sowie nach Bedarf der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Bodenbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Zu Baubeginn und bei Bedarf hat eine Abstimmung zwischen Baubegleitungen und den genannten Fachbehörden zu erfolgen.

Bei sonstigem unvorhergesehenem Auftreten geschützter Tierarten, z.B. Abbläichen von Amphibien in auf dem Baufeld entstandenen Tümpeln oder Amphibienwanderungen über die Zuwegungen während des Baubetriebs, sind im Ermessen der ökologischen Baubegleitung nötigenfalls kurzfristig wirksame Sicherungs- und/ oder Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden. Die für das Fundament ausgehobene Baugrube ist täglich auf hineingefallene Wirbeltiere zu kontrollieren und bei Bedarf durch die ökologischen Baubegleitung mit einem Amphibienschutzzaun zu sichern.

- 3.10.16. Um hinsichtlich den im betroffenen Bereich lebenden Vögeln keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, sind die Baufeldräumung, Materiallagerung, Fahrzeugverkehr und alle sonstigen Beanspruchungen von Bodenfläche außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. In Bereichen, in welchen der auch in den Wintermonaten brütende Fichtenkreuzschnabel vorkommen kann, ist auch innerhalb des genannten Bauzeitenfensters vor der Baufeldräumung eine Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen und bei einem Reviernachweis das Bauzeitenfenster anzupassen.

Aufgrund des nahe gelegenen Schwarzstorchorstes ist die Bauzeitenregelung strikt einzuhalten. Sollte der in ca. 585 m Entfernung gelegene Schwarzstorchorst bis zum 31. März unbesetzt bleiben und auch kein neuer Schwarzstorchorst im Umfeld bis 1.000 m um die WEA 17 / Wa045 errichtet und/oder besetzt werden, kann die Baufeldräumung nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der UNB und unter strenger Berücksichtigung anderer Brutvögel und sonstiger Tierarten fortgesetzt werden.

In dem Fall, dass die Baufeldräumung oder sonstige Bautätigkeiten fortgesetzt werden können, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sonstige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können. Hierzu ist unmittelbar vor Baubeginn der vorgesehene Baubereich und dessen unmittelbares Umfeld im Umkreis von 200 m auf das Vorkommen von bodenbrütenden sowie von in Gehölzen brütenden Vogelarten zu kontrollieren. Eine Kontrolle der Flächen hat möglichst zeitnah vor einer Inanspruchnahme, maximal aber zwei Wochen vor dieser, zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde unmittelbar mitzuteilen. Falls Hinweise auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Nur wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung zulässig. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf nicht mit dem Bau begonnen werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von jeder Abweichung der Bauzeitenregelung und alle dadurch notwendigen, kurzfristig umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen, in Kenntnis zu setzen.

Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sowie auch innerhalb von längeren Phasen ruhender Bautätigkeit sichergestellt sein, dass sich auf den Bau-, Lager- und Verkehrsflächen keine Vögel ansiedeln. Mit angemessener Vorlaufzeit, auch vor der Baufeldräumung oder bei zwischenzeitlich ruhendem Baubetrieb, sind bestimmte Vergrämuungsmaßnahmen zulässig, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu unterbinden. Beispielsweise kann dazu ein engmaschiges (in Abständen von ca. 1 m zueinander) Aufstellen von rot-weißen Flatterbändern auf den Baufeldern durchgeführt werden, welche eine Ansiedlung verhindern. Die Wirksamkeit dessen ist zu kontrollieren. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf der Bau nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auch eine Vergrämuung durch Störung von nahe der Baufelder brütenden Vögeln (z. B. Gehölzbrütern), welche sich während ruhendem Baubetrieb angesiedelt haben, ist zu vermeiden.

- 3.10.17. Im Nahbereich des Baufeldes der WEA und der geplanten Zuwegung befindet sich ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Quellmoor, welches durch eine Umzäunung abzugrenzen ist, so dass keine Baumaschinen, Fahrzeuge oder Personen dieses betreten. Die Schonung des Biotops vor Einflüssen der Baufeldräumung sowie vor Stoffeinträgen

ist durch die ökologische Baubegleitung sowie die Fachbegleitung für Boden- und Gewässerschutz abzusichern und zu dokumentieren.

3.10.18. Bäume mit Spechthöhlen sind zu erhalten. Sollte nach Abwägung aller möglichen Alternativen die Entnahme eines Baumes mit einer oder mehreren Spechthöhle/n unausweichlich sein, sind die verloren gehenden Strukturen im Verhältnis 1:3 in Absprache mit der UNB durch Ersatznisthilfen und/oder Fräsen von Baumhöhlen auszugleichen. Die Ersatzmaßnahmen sind in Rücksprache mit der UNB durchzuführen.

3.10.19. Lebende und tote Laubbäume sowie alle Bäume ab 30 cm Brusthöhendurchmesser sind unabhängig von der Jahreszeit vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung auf Höhlungen hin zu überprüfen, welche geschützten Wirbeltierarten wie Fledermäusen als Quartiere oder Vögeln als Bruthöhlen dienen könnten. Sollte ein (potenzieller) Quartierbaum gefällt werden müssen, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Bei nachgewiesenem Besatz oder Hinweisen auf Besatz ist der Quartierbaum zu erhalten oder ein Ersatz von Quartieren in einem Verhältnis von 1:5 vorzunehmen. Zum Erhalt des Quartiers kann die Bergung des Baumabschnitts mit dem Fledermausquartier (nach Verschluss der Höhle ist der Stamm oder Ast zunächst möglichst großzügig oberhalb, dann unterhalb der Höhle abzuschneiden) und Montage an einem anderen, zur Montage geeigneten Baum im ungestörten Umfeld erfolgen. Zusätzlich kann ein Ersatz durch künstliche Quartiere notwendig werden. Die jeweilige Vorgehensweise ist durch die ökologische Baubegleitung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

3.10.20. Zum Schutz von Fledermäusen ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltscenario gemäß MUNV & LANUV (2024) vorzunehmen:

3.10.20.1. Die WEA sind vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen $> 10^{\circ}\text{C}$ (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten $< 6\text{ m/s}$ (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten.

3.10.20.2. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

3.10.21. Ergänzend zu 3.10.20. kann ein optionales Gondelmonitoring zur Optimierung der Abschaltzeiten durchgeführt werden. Hierzu kann durch den Betreiber ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04 – 31.10. umfassen.

3.10.21.1. Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert werden und die Einstellungen in jeder Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Vorgehensweise im RENEBAT-Forschungsvorhaben berechnet werden können (siehe BEHR et al. 2016 in MULNV & LANUV 2017). Vor dem Gondelmonitoring ist diesbezüglich Rücksprache mit der UNB zu halten.

- 3.10.21.2. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis zum Ende des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Nr. 3.10.20 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.
- 3.10.22. Zum Schutz der Haselmaus muss das Habitatpotenzial der Bauflächen für diese Art vor der Baufeldräumung durch die ökologische Baubegleitung vorgenommen werden. Das Ergebnis dieser Habitatpotenzialanalyse muss dokumentiert und der UNB vorgelegt werden. Sollte ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden können, muss im Jahr vor der Baufeldräumung sämtliche Vegetation innerhalb der Baufläche durch leichtes Gerät (Freischneider oder ähnliche Motorsense, die zu Fuß bedient wird) außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus, d. h. vom 15. November bis 28. Februar (unter Beachtung der Vogelbrutzeiten), entfernt werden. Auf diese Weise vergrämt man in der Fläche befindliche Haselmäuse ohne die im Boden überwinternden Tiere zu töten. Die Rodung der Wurzelstöcke und sämtliche Erdarbeiten, Grabungen, Abschiebungen, Verdichtungen etc. dürfen anschließend nur innerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus erfolgen, dies betrifft auch das Befahren mit Fahrzeugen oder Maschinen. Da hierbei die Fortpflanzungszeiten anderer Wirbeltiere, insbesondere am Boden brütender Vögel (z. B. Baumpieper, Feldschwirl), zu beachten sind, dürfen diese Arbeiten ausschließlich vom 1. September bis 31. Oktober stattfinden oder wenn durch Vermeidungsmaßnahmen und genaue Kontrollen durch die ökologische Baubegleitung eine Bodenbrut von Vögeln ausgeschlossen werden kann. Die Baufeldräumung erfolgt im Zuge dieser Maßnahmen oder im Anschluss an diese. Im Vorfeld der Arbeiten müssen stets Kontrollbegehungen der Flächen durchgeführt werden, um eine Tötung, Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Bei Nachweis planungsrelevanter Arten, z. B. Bodenbrütern, müssen zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 3.10.23. Zum Schutz der Wildkatze sind vor Beginn der Baufeldräumungen die Bau-, Lager-, Montage- und Zuwegungsflächen durch die ökologische Baubegleitung im Hinblick auf potenzielle Lebensraumstrukturen der Art zu prüfen. Sollten dabei mögliche Ruhe- oder Versteckplätze vorgefunden werden, sind diese im Zuge der Baufeldräumung vorsichtig zu entfernen, so dass sich ggf. anwesende Tiere rechtzeitig entfernen können. Dies gilt insbesondere für unterirdische Verstecke wie Dachs- oder Fuchsbaue, welche Wildkatzen nutzen. Sollte eine Einhaltung der Bauzeitenregelung aus zwingend notwendigen Gründen nicht möglich sein, sind die o. g. Bereiche bereits vor der vor der Baufeldräumung stattfindenden Fortpflanzungszeit erneut zu begehen und potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entfernen und/oder unattraktiv zu gestalten. Besonders geeignete Habitatstrukturen sind mit geeigneten Barrieren zu versperren, sobald sichergestellt ist, dass sich in dem Bereich aktuell keine Wildkatzen befinden. Bei Ruhephasen von mehr als vier Wochen im Bereich der Baustellen ist erneut sicher zu stellen, dass sich innerhalb der Baustellen keine Wildkatzen befinden.
- 3.10.24. Zum Schutz des Schwarzstorchs ist mindestens in der Phase der Brutplatzbesetzung vom 01.03. – 30.04. eines jeden Jahres die WEA zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten.
- 3.10.24.1. Im Falle einer Nichtbesetzung des Horstes Nr. 03 (Horst am Romeckeweg) kann der tägliche Regelbetrieb ab dem 01.04. eines jeden Jahres wieder aufgenommen werden. Die Nichtbesetzung muss durch eine fachgutachterliche Kontrolle der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen werden.

- 3.10.24.2. Ein maßnahmenbezogenes Monitoring in Form einer kamerabasierten Dauerüberwachung ist durchzuführen, um festzustellen, ob im Falle eines Besatzes von Horst Nr. 03 die Schwarzstörche negativ auf den einsetzenden WEA-Betrieb ab dem 1. Mai reagieren. Sollten beide Altvögel den Horst für mehr als 12 Stunden verlassen, ist die Anlage umgehend abzustellen und darf bis zur nachgewiesenen Aufgabe des Brutplatzes in diesem Betriebsjahr nur von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang betrieben werden. Zudem darf die WEA in diesem Fall bei jedem Besatz des Horstes Nr. 03 in allen folgenden Betriebsjahren ab dem 1. März bis zum 31. August oder bis alle Schwarzstörche das Brutgebiet verlassen haben nur von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang der bürgerlichen Dämmerung betrieben werden. Sollte sich herausstellen, dass die Tiere nicht auf den einsetzenden WEA-Betrieb reagieren, kann das Monitoring ab dem darauffolgenden Jahr eingestellt werden.
- 3.10.24.3. Sollte der Horst Nr. 03 nachweislich 5 Jahre in Folge nicht besetzt sein, kann der Regelbetrieb auch ab dem 1. März wieder aufgenommen werden.
- 3.10.24.4. Sollte im Rahmen der Brutplatzkontrollen nach dem 2. Jahr der Betriebsphase festgestellt werden, dass sich der Bestand von mindestens einem Brutpaar im Untersuchungsraum bis 1.000 m um den Windpark verringert hat, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere, umfangreiche Maßnahmen, etwa in Form eines Lebensraumausgleichs mit Nisthilfe, zu veranlassen.
- 3.10.25. Zusätzlich zu 3.10.24. ist für den Schwarzstorch vor Baubeginn ein attraktives Ausweich-Nahrungshabitat anzulegen, welches in seiner Biotopausstattung und Flächengröße geeignet sein muss, den durch WEA 17 beeinträchtigten Lebensraum auszugleichen. Die Fläche muss im räumlichen Zusammenhang mit den im Untersuchungsraum zuletzt genutzten Bruthabitaten stehen und sich mindestens 500 m von den nächstgelegenen Windenergieanlagen entfernt befinden. Es muss eine ökologische Aufwertung von Fließgewässern oder feuchten, halboffenen bzw. unterholzarmen Waldflächen durchgeführt werden, so dass durch die Erhöhung des Struktureichtums eine Vermehrung und bessere Erreichbarkeit von Nahrungstieren gewährleistet wird. In der Maßnahmenbeschreibung des LANUK (2025) wird eine Flächengröße von mindestens 2 ha oder 5 Kleingewässer angegeben. Die Angaben des LANUK in der Maßnahmenbeschreibung „3. Entwicklung von Nahrungshabitaten (G1.1, G1.3, G4.3, G6.2, O1.1, W6, W8.1)“ sind zu berücksichtigen, eine Kombination mit anderen durch das LANUK empfohlenen Artenschutzmaßnahmen für den Schwarzstorch (Aufwertung von Bruthabitat) ist sinnvoll und auch notwendig, falls die durch das LANUK empfohlenen Flächengrößen oder Mengenangaben nicht erreicht werden. Ein detailliertes Maßnahmenkonzept ist im Nachgang zur Genehmigung durch den Antragsteller vorzulegen und mit der UNB abzustimmen.
- 3.10.26. Der Umkreis des Mastfußbereichs der geplanten WEA (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) ist so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden.
- 3.10.26.1. Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 3.10.26.2. Es dürfen sich im o.g. Umkreise der WEA sowie auf den Kranstellflächen keine Mastfußbrachen, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.

- 3.10.27. Die Kompensation der 4.076 Wertpunkte für die WEA 17 erfolgt über den forstlichen Ausgleich (Ersatzaufforstungen sowie ökologische Waldaufwertung), welcher gemäß LBP Teil 3, Kapitel „Forstrechtlicher Ausgleich und Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt“, S. 20 - 29 (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025D) umzusetzen ist.

Die Pflanzungen hinsichtlich Waldrandgestaltung, Baum- und Straucharten, Sortiment, Pflanzverband, -abständen, Herkunft, Schutz und Pflege müssen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt erfolgen. Die Pflanzungen müssen geschützt, gepflegt und Ausfälle über 20 % ersetzt werden bis die Pflanzen mindestens 7 Jahre alt sind. Die Waldumwandlungsflächen sind dauerhaft rechtlich zu sichern.

- 3.10.28. Die temporär beanspruchten Waldflächen sind nach Abschluss der Bauphase in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, einschließlich Schotterentnahme, Tiefenlockerung, Waldbodenauftrag. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA sind die teilversiegelten Bauflächen (Schotterflächen) vollständig zu entfernen. Im Sinne eines Waldumbaus werden die Flächen anschließend als Laubholz-Mischbestände wieder aufgeforstet.

Die Pflanzungen hinsichtlich Waldrandgestaltung, Baum- und Straucharten, Sortiment, Pflanzverband, -abständen, Herkunft, Schutz und Pflege ergeben sich weitgehend aus dem Waldbaukonzept NRW und müssen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt erfolgen. Die Pflanzungen müssen geschützt, gepflegt und Ausfälle über 20 % ersetzt werden bis die Pflanzen mindestens 7 Jahre alt sind.

- 3.10.29. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Berechnung des LBP für die WEA ein Ersatzgeld in Höhe von **79.785,11 € vor Baubeginn** auf das Konto der Kreiskasse Soest (IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23; BIC WELADED1SOS) **Kassenzeichen 1165.1166873** und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld WEA 17 Warstein Rennweg 20250367“ zu überweisen.

Hinweise

- Die anhand der Antragsunterlagen und aller anderen verfügbaren Informationen erstellten Nebenbestimmungen entbinden den Bauherrn nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

- Der Bauherr darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermäuse, Kammmolch, Laubfrosch). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen: 1. im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW – www.lanuv.nrw.de“ 2. bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest.

3.11. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht und Bodenschutz

Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 3.11.1 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat die Betreibergesellschaft eine Abfallerzeugernummer beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest zu beantragen.
- 3.11.2 Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.
- 3.11.3 Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- 3.11.4 Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).
- 3.11.5 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe einer WEA das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (RC – Material) wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 3.11.6 Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m³.

Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 3.11.7 Die gesamte Bauphase inkl. Abschluss ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (vgl. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, § 4, Absatz 5) eines bodenkundlich geschulten Ingenieurbüros zu überwachen. Vor Beginn der Maßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Soest (UBB) das beauftragte Ingenieurbüro zu nennen. Dabei sind u.a. sowohl planerische als auch bautechnische Maßnahmen zu Vermeidung von Bodenverdichtungen, Erosionen, Sediment- und Nährstoffausträgen und sonstigem Verlust bzw. Wiederherstellung von Bodenfunktionen zu treffen und umzusetzen.

Die Überwachung und die Maßnahmen sind fortlaufend nachzuweisen und zu dokumentieren (inkl. vor-Ort-Besprechungen). Nach Fertigstellung ist die Dokumentation der UBB des Kreises Soest unaufgefordert vorzulegen.

Die BBB ist erforderlich, da sich hierbei um eine große Maßnahme handelt, bei der Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- und Unterboden sowie der Verwitterungszone des Festgesteins ausgehoben oder abgeschoben wird und der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Zudem geht mit der Errichtung der WEA's teilweise eine Veränderung der Topografie einher.

- 3.11.8 Die Fundamente (dauerhafte Erdaufschüttung) sind mit dem zuvor ausgehobenen Boden, entsprechend der ursprünglichen Lagerung, zu überdecken.
- 3.11.9 Beim Rückbau der Anlage ist der Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO):“ Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die natürlichen Bodenfunktionen bei der Anfüllung, soweit möglich, wiederhergestellt werden. Dafür ist geeignetes, d.h. gleichwertiges Bodenmaterial zu verwenden und schichtenweise einzubauen. Die Einbauweise ist ebenfalls zu beschreiben. Ziel ist es, die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen

3.12. Nebenbestimmung und Hinweis zum Denkmalschutz

- 3.12.1 Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein oder dem LWL- Amt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, unverzüglich zu melden. Die Entdeckungen sind mindestens drei Werktage in unveränderten Zustand zu halten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben werden. Die Weisung des LWL - Amt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten. Darüber hinaus ist dem LWL- Amt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen – oder seinen Beauftragten das Recht einzuräumen, die betroffenen Grundstücke zu betreten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen und /oder die Einhaltung der Auflagen überprüfen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind freizuhalten.
- 3.12.2 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

3.13. Nebenbestimmungen Flugsicherung

- 3.13.1 Die Nebenbestimmungen zur Flugsicherung ergeben sich aus den Nebenbestimmungen 4.1.1 bis 4.1.20 des Vorbescheids mit dem Geschäftszeichen 63.03.1790-63.91.01-20240467 vom 26.11.2024

3.14. Hinweise zu Straßen

- 3.14.1 Die dauerhafte Zuwegung für Wartungsfahrten erfolgt über bestehende Wege und Zufahrten. Für ggf. erforderliche Baustellenzufahrten von der Landstraße 856 sind zu gegebener Zeit bei der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift gesonderte Antragsstellungen mit Detailplänen erforderlich.

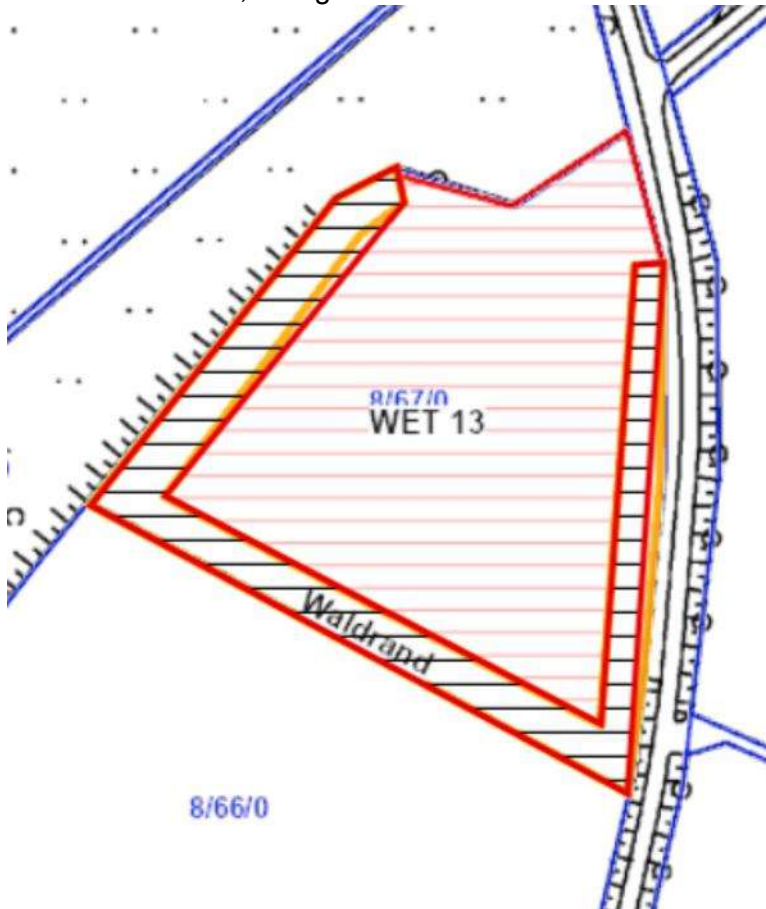
3.15. Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme

3.15.1 Als forstrechtliche Kompensation für die Umwandlung von Waldflächen im Zuge des Baus der WEA 05, 07, 17-19, 21, 22, Bündelungsgeschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20250367 wird festgesetzt:

3.15.1.1. **Erstaufforstung**

3.15.1.1.1 **Gemarkung Allagen, Flur 8, Flurstück 67, Stadt Warstein**

Erstaufforstung auf einer Fläche von 14.000 qm* mit den Baumarten des WET 13, Eiche-Edelbäume, Anlage eines 10 m breiten Waldrandaußenrandes.



Für den WET 13 zu verwendende Baumarten:

Baumart	Herkunft	Sortiment; Alter/Höhe	Verband / m	Mischu ngsan-
Stieleiche	81706	2 j. 50-80	2x0,8	70
Wildkirsche	81404,SH Liliental	2 j. 80-120	2x1,5	10
Spitzahorn	80001, DKV Sonderherkunft.	2 j. 80-120	2x1,5	10
Feldahorn	VG 4	3. 50-80	2x0,8	5
Winterlinde	80204	<u>3 j. 50-80</u>	2x	1

Die Baumarten Kirsche und Spitzahorn sind gruppenweise der Stieleiche beizumischen. Feldahorn und Winterlinde werden der Stieleiche einzelweise beigemischt.

Im Osten, Süden, Westen ist ein Waldrand von 10 Meter breite anzulegen (Flächen-
größe rd. 3.800 qm).

Zu verwendende Gehölze für den Waldrand:

Baumart	Sortiment	Verband	Mischungsan- teil%
Roter Hartriegel	3j., 80-120	1,5x1,5	30
Hundsrose	3j., 80-120	1,5x1,5	20
Weißdorn	3j., 80-120	1,5x1,5	10
Kornelkirsche	3j., 80-120	1,5x1,5	10
Gew. Schneeball	3j., 80-120	3x3	10
Mispel	3j., 80-120	3x3	10
Pfaffenhütchen			
Hasel			10
Wildapfel		10x5m	Einzeln

Herkunft: Vorkommensgebiet 4

3.15.1.1.2 Gemarkung Beusingsen, Flur 6, Flurstück 44 , Gemeinde Bad Sassendorf

Anlage eines ca. 13m tiefen Waldrandes auf einer Fläche von 2.487 qm an einen westlich angrenzenden an eine Laubholzbestand.



*Endvermessung der Waldumwandlungsflächen steht noch aus. Nachforderung vorbehalten.

Zu verwendende Gehölze für den Waldrand:

Gehölzart	Sortiment Alter/Größe	Verband/m	Mischungssanteil%
Roter Hartriegel	3j., 80-120	1,5x1,5	20
Kreuzdorn	3j., 80-120	1,5x1,5	10
Zweigr. Weißdorn	3j., 80-120	1,5x1,5	10
Kornelkirsche	3j., 80-120	1,5x1,5	10
Gew. Schneeball	3j., 80-120	1,5x1,5	10
Hasel	3j., 80-120	1,5x1,5	10
Pfaffenhütchen	3j., 80-120	1,5x1,5	10
Hasel	3j., 80-120	1,5x1,5	10
Rote Heckenkirsche	3j., 80-120	1,5x1,5	10

Herkunft: Vorkommensgebiet 4

3.15.1.2. Waldumbau von Nadelwaldbeständen

Kompensation der vorhabenbedingten Waldumwandlung durch ökologische Aufwertung von ca. 85.000 qm* Nadelholzkalamitätsflächen in den nachfolgend aufgeführten Flurstücken:

Nr	Gemarkung	Fl	Flurstüc	Flächen-
3	Allagen	5	56	20.000
4	Allagen	5	239	25.000
5	Allagen	5	267	5000
6	Allagen	11	76	20000
7	Sichtigvor	11	331	15000

Die Waldflächen sind mit folgenden Baumarten des WET 12 Eiche-Buche/Hainbuche aufzuforsten:

Baumart	Herkunft	Sortiment	Verband/m	Mischungsanteil %
Traubeneiche	81806	2-3 jährig; 80-120 cm	2x1	70
Winterlinde	80604	2-3 jährig; 50-80 cm	2x1	10
Rotbuche	80204	2 jährig; 80-120 cm	2x1	10
Vogelkirsche	DKV	2 jährig; 80-120 cm	2x1	5
Vogelbeere	80004	2-3 jährig; 80-120 cm	2x1	5

Die Stieleiche ist flächig aufzubringen. Die Winterlinde und die Vogelbeere ist einzelmäßig der Stieleiche beizumischen. Die Wildkirsche ist in truppweiser Mischung zu pflanzen.

Angrenzend an vorhandene Forstwirtschaftswege ist ein Waldrand von 10 Meter Breite anzulegen.

Zu verwendende Gehölze für den Waldrand

Baumart	Sortiment	Verband/m	Mischungsanteil%
Roter Hartriegel	3j., 80-120 cm	1,5x1,5	30
Heckenrose	3j., 80-120 cm	1,5x1,5	20
Weißdorn	3j., 80-120 cm	1,5x1,5	20

*Endvermessung der Waldumwandlungsflächen steht noch aus. Nachforderung vorbehalten.

Faulbaum	3j., 80-120 cm	1,5x1,5	30
Wildapfel	3j., 80-120	5x5	
Wildbirne	3j., 80-120	5x5	

Wildapfel und Wildbirne sind zu gleichen Anteilen auf der Pflanzfläche im angegebenen Verband einzubringen. Zu verwendende Herkunft der Gehölze: VG 4

Für sämtliche Anpflanzungen gilt:

Alle Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der dauerhaften Waldumwandlung durchzuführen. Drei Monate vor Beginn der Aufforstungen sind dem Regionalforstamt detaillierte Pläne zur Flächenvorbereitung und Pflanzung sowie Pflege- und Entwicklungspläne auf Grundlage der geforderten Kompensationsmaßnahmen zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Aufforstungen sind mit einem Zaun vor Wildschäden zu schützen.

Bei den Anpflanzungen sind bis zum Erreichen des Dickungsstadiums Kultur-, Jungwuchs- und Jungbestandspflegen durchzuführen. Nachbesserungen haben ab 20% Pflanzenausfall, der innerhalb von drei Jahren auftritt, zu erfolgen.

Beginn und Abschluss der Pflanzarbeiten sind dem Regionalforstamt mit einer 7-tägigen Frist mitzuteilen. Es sind Lieferscheine vorzulegen. Die Kompensationsflächen sind dem Regionalforstamt in digitaler Form als GIS Datei im Shape-Format, ETRS 1989 UTM Zone 32N (WKID 25832) zu übermitteln. Die Abnahme erfolgt durch das Regionalforstamt im ersten, fünften und zehnten Standjahr.

3.15.2 Kompensation temporärer Waldumwandlungen

Gemäß den Ausführungen des LBP, Teil 3, Seite 9, Tabelle 7 werden 88.897 qm Waldfläche zur dort dargestellten Nutzung temporär umgewandelt. Alle temporär umgewandelten Waldflächen sind nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hinsichtlich des Waldbodens wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen und mit Forstgehölzen zu bepflanzen.

Nach der Wiederherstellung des Bodens sind die temporär umgewandelten Waldflächen grundsätzlich mit gebietsheimischen Baumarten (Eiche, Hainbuche, Buche, Bergahorn, Birke, Aspe, Vogelbeere) und Straucharten (Roter Hartriegel, Faulbaum, Holunderarten, Weidenarten) zu bepflanzen. Ein 20% Flächenanteil von Douglasie ist möglich. Die Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten für NRW sind einzuhalten.

Eine Aufforstung der temporären Waldumwandlungsflächen mit Fichte ist nicht möglich, da dies nicht dem Grundsatz 7.3-2 (in Verbindung mit den Erläuterungen zu 7.3-2) des Landesentwicklungsplans NRW entspricht.

Die Wiederherstellung und Aufforstung der temporär umgewandelten Flächen hat unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten zu erfolgen

Der Antragssteller hat drei Monate vor Beginn der Aufforstungen der temporär umgewandelten Waldflächen dem Regionalforstamt Soest-Sauerland detailliert Pläne und Erläuterungen (Pflanzplan, Pflege- und Entwicklungspläne) zur Erfüllung der Wiederherstellung der befristet umgewandelten Waldflächen unter Beachtung des Grundsatzes 7.3-2 des Landesentwicklungsplans NRW in der dann gültigen Fassung zur

Genehmigung vorzulegen.

Alle Anpflanzung sind mit mechanischem Einzelschutz oder einem Wildzaun vor Wildschäden zu schützen.

Bei den Anpflanzungen sind bis zum Erreichen des Dickungsstadiums Kultur-, Jungwuchs- und Jungbestandspflegen durchzuführen. Nachbesserungen haben ab 20% Pflanzenausfall, der innerhalb von drei Jahren auftritt, zu erfolgen. Beginn und Abschluss der Pflanzarbeiten sind dem Regionalforstamt mit einer 7-tägigen Frist mitzuteilen. Es sind Lieferscheine vorzulegen. Die Abnahme der Pflanzungen erfolgt durch das Regionalforstamt im ersten, fünften und zehntem Standjahr.

3.15.3 **Vermessung und Anpassung**

Die präzisen Maße der dauerhaft und temporär umgewandelten Waldflächen müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen und der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch das Aufmaß eines amtlich bestellten Vermessers ermittelt werden. Sollte sich dadurch der Umfang der Kompensationsmaßnahmen ändern, sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Zudem sind Shape-Dateien im Format ETRS 1989 UTM Zone 32N (WKID 25832) der dauerhaft umgewandelten Waldflächen zu übermitteln.

3.15.4 **Kompensationsnachweis im Grundbuch**

Nachdem die Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen sind, sind diese als Baulast im Grundbuch einzutragen. Anschließend ist ein entsprechender Nachweis an das zuständige Forstamt zu senden, um die Erfüllung der Verpflichtungen ordnungsgemäß zu dokumentieren.

3.15.5 **CEF-Maßnahmenkonzept Baumpieper**

Es ist das überarbeitete CEF-Maßnahmenkonzept zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen für den Baumpieper anzuwenden. Der Bestockungsgrad der Maßnahmenfläche Gemarkung Allagen, Flur 11, Flurstück 239 Flächengröße 1,2 Hektar hat dabei stets 0,3 zu betragen.

3.15.6 **Ökologische Baubegleitung**

Während der Bauarbeiten und der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Ein Ansprechpartner ist dem Regionalforstamt vor Baubeginn zu benennen.

3.15.7 **Brandschutz**

Für die Windenergieanlagen (WEA) ist die Erstellung eines umfassenden Feuerwehplans unerlässlich. Dieser Plan sollte ein konsistentes Brandschutzkonzept beinhalten, das insbesondere die Einbindung der örtlichen Feuerwehren umfasst. Der Fokus liegt darauf, im Falle von Vegetationsbränden, die durch brennende Bestandteile der Anlage ausgelöst werden könnten, adäquate Konzepte für die Löschwasserversorgung bereitzustellen. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Brandbekämpfung und somit zur effektiven Gefahrenabwehr im Wald entwickelt und implementiert werden.

3.15.8 **Anzeige Baubeginn**

Der Baubeginn ist dem Regionalforstamt Soest-Sauerland per Mail eine Woche vorab anzuzeigen. Mailadresse: soest-sauerland@wald-und-holz.nrw.de.

3.15.9 **Besucherlenkung und Sicherheit**

Während der Bauarbeiten müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Erholungsfunktion nicht zu beeinträchtigen. Dazu zählen gezielte Maßnahmen zur Besucherlenkung, die sicherstellen, dass Waldbesucher weder durch Baustellenverkehr noch durch nachträgliche Betriebseinflüsse wie Eisfall bei Windenergieanlagen gefährdet werden. Ausgewiesene Wanderwege, sofern sie von den Bauaktivitäten beeinträchtigt werden, sind zu verlegen.

3.15.10 Forstwirtschaftlicher Verkehr

Der forstwirtschaftliche Verkehr, insbesondere die Holzabfuhr, darf nicht eingeschränkt werden.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Soest - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BlmSchG).
- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche Person** hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BlmSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt.

Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG beantragte mit Antrag vom 19.05.2025 (Eingang: 21.05.2025) gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlagen in der Gemarkung Sichtigvor, Flur: 11, Flurstück/e: 195, 330. Der Anlagentyp ist Enercon E-175 EP5 E2 mit 162 m Nabenhöhe ,175 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von jeweils 6.000 kW.

Die exakten Standortdaten der Neuanlagen sind unter Nr. 1.1 dieses Bescheids abgebildet.

Mit Schreiben vom 17.12.2025 wurde die Änderung des Antragstellers auf Windpark Rennweg GmbH mitgeteilt.

5.2. Genehmigungsverfahren

5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die geplante Anlage erfüllt die Voraussetzungen der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Als Kriterien sind im vorliegenden Vorhaben die Errichtung und der Betrieb von 4 Windenergieanlage im Windenergiegebiet (WEB) und 7 weiteren Windenergieanlagen im Umfeld relevant.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

An dem Standort, auf den sich der Antrag bezieht, sollen insgesamt vier Windenergieanlagen (hier WEA 1 neu - Wa040, WEA 10 neu - Wa043, WEA 16 - Wa043 und WEA 20 - Wa048) und 7 weiteren Windenergieanlagen (hier WEA 5 neu, WEA 7 neu, WEA 17 (vorliegend), WEA 18, WEA 19, WEA 21 und WEA 22) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter errichtet werden. Die Anlagen bilden eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG.

Dazu sind eine Überschneidung der Einwirkbereiche und ein funktionaler Zusammenhang notwendig. Eine Überschneidung der Einwirkbereiche wird aufgrund der geringen Entfernung als gegeben angenommen. Ein funktionaler Zusammenhang mit diesen Anlagen ist ebenfalls zu erkennen, da ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorhanden ist. Die Anlagen werden zusammen beantragt.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich zahlreiche weitere WEA, deren Einwirkbereiche sich mit den hier beantragten überschneiden. Insgesamt liegen dadurch mehr als 15 WEA im Einwirkbereich der hier beantragten WEA. Es wird daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG durchgeführt.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs.1a 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG und die Bewertung nach § 20 Abs.1b 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG wurden in die folgende Begründung aufgenommen und unter 5.8. dargestellt.

5.2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV, § 7 UVPG wurden die Antragsunterlagen ebenfalls den nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Warstein - Verfahrensbeteiligung
- Stadt Warstein (Gemeindliches Einvernehmen)
- Gemeinde Möhnesee - Verfahrensbeteiligung
- Bezirksregierung Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Ländliche Entwicklung
- Bezirksregierung Münster - Luftverkehr
- Bundesamt Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen Bundeswehr
- Bundespolizei Luftfahrt
- Wald und Holz NRW Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW
- LWL Archäologie (Olpe)
- Denkmalpflege Münster
- Bundesnetzagentur
- Westnetz
- Thyssengas
- Landesbüro Naturschutzverbände
- Verein für Umwelt- und Naturschutz
- Stabstelle UVP-Vollprüfung
- Kreis Soest:
 - Brandschutzdienststelle
 - FB 70 01 Wasserwirtschaft
 - FB 70 02 Natur- und Landschaftsschutz
 - FB 70 03 Abfallwirtschaft
 - FB 70 04 Bodenschutz
 - FB 66 Straßenwesen
 - Gesundheitsamt

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

Folgende Stellen haben binnen der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesbüro Naturschutzverbände
- Stabstelle - UVP Vollprüfung
- Verein für Umwelt- und Naturschutz

Gemäß § 11 Satz 3 der 9. BImSchV ist davon auszugehen, dass diese Beteiligten sich nicht äußern wollen.

5.3.FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Der Anlagenstandort befindet sich in ca. 2700m Entfernung zum FFH-Gebiet DE-4515-304 „Möhne Mittellauf“ sowie in über 3700m Entfernung zum FFH-Gebiet DE-4515-302 „Heveoberlauf“. Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist dementsprechend nicht gegeben.

5.4.Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.4.1. Bauplanungsrecht

Die geplanten Windenergieanlagen liegen flächennutzungsplanerisch im dargestellten Waldbereich der Stadt Warstein.

Mit Stellungnahme vom 31.07.2025 hat die Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass der geplante Anlagenstandort im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (im Folgenden Regionalplan genannt) mit folgenden Festlegungen:

- WEA17: WB, Überlagert mit BSLE

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb eines Windenergiebereichs (WEB) des o. g. Regionalplanes.

Die Erschließung der Grundstücke ist unter Einhaltung der hierzu festgelegten Bedingungen und Nebenbestimmungen gesichert. Die Bauaufsicht der Stadt Warstein hat mit Stellungnahme vom 08.08.2025 unter Beachtung der geforderten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalplanung beteiligt. Diese äußerte in Ihrer Stellungnahme vom 31.07.2025 keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.

Mit Schreiben vom 08.07.2025 wurde die Stadt Warstein von der Genehmigungsbehörde aufgefordert die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB im gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Warstein wurde mit Schreiben vom 03.09.2025 versagt und wird mit diesem Bescheid ersetzt.

5.4.2. Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist. Dieses Verfahren und die Entscheidung zur Ersetzung des Einvernehmens wird durch § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeschlossen.

Gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB können Gründe für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sich nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB herleiten.

Mit Schreiben vom 08.07.2025 wurde die Stadt Warstein von der Genehmigungsbehörde aufgefordert, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB im gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Mit Schreiben vom 03.09.2025 wurde das gemeindliche Einvernehmen versagt. Als Gründe für die Versagung wurden im Wesentlichen folgende benannt:

1. Schädliche Umwelteinwirkungen – Schallimmissionen

Die Stadt Warstein macht geltend, die Schallimmissionsprognose stelle nicht sicher, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgelöst werden. Insbesondere sei weiterhin nicht ersichtlich, ob am Immissionspunkt IP 57 nicht bereits aufgrund der Vorbelastung eine Immissionsrichtwertüberschreitung von mehr als 1 dB(A) eintrete und es fehle an einer dauerhaften Sicherstellung, dass eine Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) betrage (Irrelevanzregelung Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm). Zudem werde die Vorbelastungssituation durch Gewerbe- und Industriegebiete bzw. entsprechende Betriebe unterschätzt; im Rahmen der Rückrechnung seien Gemengelagen nicht berücksichtigt worden.

2. Artenschutz

Die Stadt Warstein trägt vor, die Artenschutzprüfung sei nicht in dem zu fordernden Umfang erfolgt. Als maßgebliches Untersuchungsgebiet sei ein Radius von 1.500 m um die Anlagenstandorte zugrunde gelegt worden, für den Schwarzstorch ein Gebiet von 3.000 m. In diesen Radien seien zwar externe Datenquellen ausgewertet und Geländeuntersuchungen durchgeführt worden; die erweiterten Prüfbereiche der windenergiesensiblen Brutvögel reichten jedoch ausnahmslos über 1.500 m hinaus. Es fehle daher für sämtliche im Vorhabengebiet ansässigen windenergiesensiblen Brutvogelarten an einer jedenfalls zu fordernden Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs auf Grundlage vorhandener Daten. Auf dieser Grundlage könne eine artenschutzrechtliche Konformität des Vorhabens nicht sichergestellt werden.

3. Planungsrecht / Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; Bezug zu § 249 BauGB und Regionalplan

Die Stadt Warstein führt weiter aus, dass Windenergieanlagen nach Bekanntmachung der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Außenbereich nicht (mehr) privilegiert seien bzw. die Privilegierung aufgrund der Verweisung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf § 249 BauGB zeitlich eingeschränkt werde. Nach Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels richte sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten nach Auffassung der Stadt nach § 35 Abs. 2 BauGB; der erteilte immissionsschutzrechtliche Vorbescheid könne hierfür keine fortwirkende Bindungswirkung entfalten. Ferner macht die Stadt – unter Zugrundelegung von § 35 Abs. 2 BauGB – eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange geltend, insbesondere durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet, durch die Berührung der natürlichen Eigenart der Landschaft und des Erholungswerts sowie durch eine nachteilige Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes (u. a. Sichtbeziehungen im Bereich Hirschberg).

Zu 1. Schall

Die von der Stadt Warstein vorgebrachten Bedenken zu den Geräuschimmissionen greifen nicht durch. Der Kreis Soest hat die anlagenbezogenen Immissionsschutzbelange (Geräusche, Schattenwurf, Lichtimmissionen) im Genehmigungsverfahren nochmals fachlich geprüft und hierzu eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme vom 15.12.2025 abgegeben. In dieser Stellungnahme wird festgestellt, dass gegen das Vorhaben aus Gründen des anlagenbezogenen

Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen, wenn die dort genannten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Stellungnahme stellt zudem klar, dass die Schallimmissionsprognose (Bericht vom 20.12.2024 in der überarbeiteten Version vom 01.11.2025 mit Nachberechnung vom 27.11.2025) Bestandteil der Genehmigung ist und die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm über die festzuschreibenden Betriebsweisen sowie Nebenbestimmungen rechtlich abgesichert wird. Ferner wird zusammenfassend festgestellt, dass die Anforderungen der TA Lärm eingehalten sind und schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Zu 2. Artenschutz

Die pauschale Rüge der Stadt Warstein, der Untersuchungsumfang der Artenschutzprüfung sei nicht ausreichend und die Betrachtung erweiterter Prüfbereiche fehle, ist nach Maßgabe der fachbehördlichen Bewertung nicht begründet.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest hat mit Stellungnahme vom 11.12.2025 zum Vorhaben WEA 17 ausgeführt, dass ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Mestermann vorliegt und hierfür Kartierungen von Januar 2024 bis Dezember 2024 durchgeführt wurden; ergänzend seien Kartierdaten aus den Jahren 2019 bis 2022 u. a. der Büros Lederer und Ecodia herangezogen worden. Die UNB stellt dabei ausdrücklich fest, dass die aktuellen gesetzlichen Standards bei Kartierungen und Bewertung eingehalten wurden und eine ausreichende Datenaktualität gegeben ist.

Darüber hinaus setzt sich die UNB inhaltlich mit den für den Standort relevanten windenergiesensiblen Arten und Konfliktkonstellationen auseinander (u. a. Fledermäuse mit Abschaltregime/optionalem Gondelmonitoring, Schwarzstorch mit Horst-/Revierbezug sowie Betriebs- und Bauzeitenregelungen, Wespenbussard mit Monitoring-/Prüferfordernis und ggf. weiteren Vermeidungsmaßnahmen) und fordert hierzu konkretisierte Nebenbestimmungen/Vermeidungsmaßnahmen.

Die UNB kommt im Ergebnis zu der Bewertung, dass – sofern die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden – ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG so weit wie möglich verhindert wird und die naturschutzfachliche Zustimmung zur Genehmigung der Anlage WEA 17 unter Auflagen erfolgen kann.

Damit ist die von der Stadt formulierte Schlussfolgerung, eine artenschutzrechtliche Konformität könne „nicht sichergestellt werden“, im vorliegenden Verfahren durch die fachbehördliche Prüfung der UNB und die festzuschreibenden Nebenbestimmungen entkräftet.

Zu 3. Planungsrecht / Privilegierung

Weiterhin führt die Stadt Warstein an, dass Windkraftanlagen nach Bekanntmachung der 19. Änderung des Regionalplans im Außenbereich nicht mehr privilegiert seien. Bei dem betrachteten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Für das Vorhaben – die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage – wurde ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG zur Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit erteilt und in dem Vorbescheid vom 26.11.2024 rechtsverbindlich festgestellt, dass das standort- und anlagenspezifisch konkret benannte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Der Vorbescheid ist für die im Vorbescheid entschiedene Genehmigungsvoraussetzung (Privilegierung/planungsrechtliche Einordnung) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zugrunde zu legen. Die gegen den Vorbescheid von der Stadt gerichtete Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 63 Abs. 1 BImSchG erfasst auch den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid (OVG NRW, Beschluss vom 6. Mai 2025 – 8 B 59/25.AK –, Rn. 5, juris)

Die Bekanntmachung der 19. Änderung des Regionalplans berührt daher nicht die durch den Vorbescheid festgestellte Privilegierung des konkret geprüften Vorhabens. Das gilt erst recht,

weil der Vorbescheid die Privilegierung für ein konkret bezeichnetes Vorhaben an konkret bestimmten Standorten festgestellt hat und diese Feststellung – als vorweggenommene Entscheidung zu einer einzelnen Genehmigungsvoraussetzung – im Genehmigungsverfahren nicht erneut über das gemeindliche Einvernehmen „aufgerollt“ werden kann.

Gemäß § 73 Abs. 4 BauO NRW wurde der Stadt Warstein mit Schreiben vom 19.11.2025 Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen einer Anhörung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens bis zum 10.12.2025 erneut zum Sachverhalt einzulassen. In diesem Rahmen hat die Stadt keine Stellungnahme zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens abgegeben.

5.4.3. Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte zuständige Bauaufsichtsbehörde hat mit der Stellungnahme vom 08.08.2025 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung einkonzentriert.

Rückbauverpflichtung

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.10.2012 - 4 C 5.11- „ist die Einhaltung der Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m Satz 3 BauGB grundsätzlich auch dann durch Auferlegung einer Sicherheitsleistung sicherzustellen, wenn eine öffentlich-rechtliche Baulast bestellt worden ist.“ Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB muss die Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beigebracht werden.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 als Sicherheitsleistung 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme festgelegt.

Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage (WEA) leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Wann von einer Windenergieanlage (WEA) eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist in § 249 Abs. 10 BauGB konkret festgelegt. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht in der Regel nicht entgegen, wenn der der Abstand der WEA (Mitte des Mastfußes) bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens das zweifache Höhe der WEA entspricht. Die Höhe bestimmt sich dabei aus der Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich mind. 1.000 m vom nächstgelegenen Wohngebäude entfernt und damit deutlich außerhalb des 2 H Abstandes von 499 m (249,5 m x 2).

Standicherheit

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standicherheit erfolgte auf Basis eines Gutachtens zur Standorteignung. Eine Typenprüfung liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine ggf. aktualisierte vollständige Typenprüfung über die Standicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Nach Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 können bei Unterschreitungen der Abstände vom acht- bzw. fünffachen Rotordurchmesser nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinien für Windenergieanlagen standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder zumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Die standsicherheitsrelevanten Auswirkungen durch Turbulenzen sind durch folgendes Büro gutachterlich untersucht worden:

I17-Wind GmbH & Co. KG
Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DiBt 2012 für den Windpark Rennweg
Bericht Nr.: I17-SE-2024-063 Rev.01 vom 15.10.2024

Das Gutachten zur Standorteignung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Für die geplanten Windenergieanlagen WEA 17 (hier vorliegend), WEA 18, WEA 19, WEA 21, WEA 22, WEA 05 neu und WEA 07 neu hat eine Prüfung der Standorteignung gemäß DiBt 2012 (1.1) stattgefunden. Die Standorteignung wurde unter Berücksichtigung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen nachgewiesen.

Die Standorteignung wird nachgewiesen.

Es wurden die Standortbedingungen für die neu geplanten WEA ermittelt und mit den Auslegungswerten verglichen. Dieser Vergleich hat gezeigt, dass

- i. W1 – W11 keine Überschreitung der mittleren Windgeschwindigkeit v_{hub} , NH im Vergleich zur Auslegungswindgeschwindigkeit v_{hub} , TP aufweisen (siehe Abschnitt 3.2.1),
- ii. W1 – W11 an einem Standort errichtet werden sollen, der den Auslegungswert der 50-Jahreswindgeschwindigkeit v_{m50} , TP nicht überschreitet (siehe Abschnitt 3.2.2) und
- iii. W1 – W11 Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität I_{eff} gegenüber den Auslegungswerten aufweisen (siehe Abschnitt 3.3.3.3).

Die Standorteignung gemäß DiBt 2012 [1.1] ist für die WEA W1 – W11 durch das vorliegende Gutachten unter Berücksichtigung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen gemäß Abschnitt 3.3.3.4 nachgewiesen. Die Tabelle 4.1 und 4.2 stellt die Ergebnisse zum Nachweis der Standorteignung der geplanten WEA zusammenfassend dar.

Für die Bestands-WEA W12 konnte die nach DiBt 2012 nachzuweisende Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität durch den Vergleich mit den Auslegungswerten nachgewiesen werden.

Die Bestands-WEA W18 und W21 weisen Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität nach der Richtlinie DiBt 2012 [1.1] auf. Durch einen Vergleich der Situation vor, mit der Situation nach dem geplanten Zubau konnte gezeigt werden, dass der geplante Zubau keinen signifikanten Einfluss auf die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensitäten der WEA W18 und W21 hat. Bei diesem Vergleich wurde die Erhöhung der effektiven Turbulenzintensität durch den Zubau und ggf. deren Einfluss auf die PEL nachuntersucht. Somit ist die Standorteignung

hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität für diese WEA unter Maßgabe einer in deren Genehmigungsverfahren nachgewiesenen Standorteignung weiterhin nachgewiesen.

Die Bestands-WEA W14, W15, W17, W20 und W22 weisen Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität auf, die durch den Zubau verursacht werden. Um die Standorteignung der WEA W14, W15, W17, W20 und W22 auch nach Zubau nachweisen zu können, sind die in Abschnitt 3.3.3.4 aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen notwendig.

Die Bestands-WEA W13, W16 und W19 weisen sowohl vor Zubau als auch nach Zubau Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität auf, die durch den Zubau erhöht werden. Um die Standorteignung der WEA W13, W16 und W19 auch nach Zubau nachweisen zu können bzw. die Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität nicht signifikant zu erhöhen, sind die in Abschnitt 3.3.3.4 aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen notwendig. Bei der Festlegung der Betriebseinschränkungen wurde die Erhöhung der effektiven Turbulenzintensität durch den Zubau und ggf. deren Einfluss auf die PEL nach [20] untersucht. Somit ist die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität für diese WEA unter Maßgabe einer in deren Genehmigungsverfahren nachgewiesenen Standorteignung weiterhin nachgewiesen.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagen- und standortspezifisches Brandschutzkonzept der Engels Ingenieure Detmold Version 23-2255B_K2 vom 13.12.2024 vorgelegt.

Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 12.08.2025 zusammenfassend zu der Entscheidung, dass gegen die Ausführung des Bauvorhabens unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Eiswurf und Eisfall

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich. Gemäß Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlass 2018 sind diesbezüglich technische Einrichtungen an Windenergieanlagen zur Gefahrenabwehr bei Eisansatz sowie Kennzeichnungen durch Hinweisschilder auf Gefährdung durch Eisfall bei Stillstand und Trudelbetrieb am Windenergieanlagenstandort erforderlich.

Das Eiswurf- bzw. das Eisfallrisiko wird in dem Gutachten der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. 2023-K-026-P4-R0 vom 12.09.2024 ermittelt und bewertet. Der Nachweis einer zulässigen Gefährdung wird darin erbracht.

Die Nebenbestimmungen regeln, dass die Windenergieanlage entsprechend den Antragsunterlagen mit einem auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystem auszustatten ist.

Bei Eisansatz muss die Windenergieanlage automatisch abschalten und in Ruhestellung gehalten werden, dabei ist die Anlage so zu steuern, dass der Rotor nicht über eine Verkehrsfläche ragt.

Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzlich entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen

Als Ergebnis der Prüfung zum Eiswurf / Eisfall durch die untere Bauaufsicht kann festgehalten werden, dass grundsätzliche Fehler nicht angeführt wurden und bei bestimmungsgemäßer

Funktion und ausreichender Warnbeschilderung in dem vom Eiswurf betroffenen umliegenden Gebiet keine bauaufsichtlichen Einwände bestehen.

5.5. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die im folgenden aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA-Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind, wenn sie nach Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten.

5.5.1. Geräusche, Schattenwurf, Lichtimmissionen

Schallimmissionen

Je nach Art, Intensität und Dauer führen diese beim Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Hierbei sind insbesondere Schallemissionen durch die Windenergieanlage(n) und den Verkehr während der Bau-, Rückbau- und Betriebsphase des Vorhabens zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Außerdem verursachen Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich (< 300 m) für den Mensch nicht hörbare Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich, den sogenannten Infraschall.

Zusammenfassende Darstellung

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose (Bericht vom 20.12.2024) der Firma reko GmbH & Co. KG (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) in der überarbeiteten Version vom 01.11.2025 (Nachberechnung vom 27.11.2025) vorgelegt. Die Prognose umfasst eine Berechnung der zukünftig zu erwartenden Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen.

Die nach Nr. 2.4 der TA Lärm zu berücksichtigende Geräuschvorbelastung am Standort setzt sich aus weiteren Windenergieanlagen und mehreren Gewerbe-/Industriegebieten zusammen. Die Windenergieanlagen befinden sich größtenteils in ca. 5 – 10 Kilometer Entfernung nördlich bis südöstlich der geplanten Standorte auf dem Gebiet der Gemeinden Möhnesee und Anröchte sowie der Stadt Warstein. Die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Gewerbe-/Industriegebiete („Industriepark Warstein-Belecke“, „Gewerbegebiet Wiebusch“, „GI Pfefferkamp“, „GI Wästertal/Reckhammer“, „GE Mescheder Schling“, „GI Enkerbruch“, (G)-Gebiet Belecke gem. FNP“, „GI Warsteiner Brauerei“ und „GE Innerweg/Hirschberg“) erfolgte durch einen „Worst-

Case-Ansatz“, sodass die Richtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnnutzungen) durch die Schallimmissionen der Gewerbe-/Industriegebiete als ausgeschöpft betrachtet werden. Bei dieser Vorgehensweise werden die maximal möglichen Schallemissionen (ungünstigster Zustand) für das jeweilige Gewerbe-/Industriegebiet, unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten, ermittelt.

Nach Nr. 2.2 der TA Lärm wird der Einwirkungsbereich einer Anlage wie folgt definiert:
Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a.) *einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder*
- b.) *Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.*

Die Geräuschvorbelastung durch den Straßen-, Schienen- oder Flugverkehr stellt keine Vorbelastung nach der Ziffer 2.4 der TA Lärm dar, die bei der Beurteilung der geplanten WEA zu berücksichtigen wäre.

In der Schallimmissionsprognose sind 58 Immissionsorte bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Immissionsorte (IO) sind mit folgenden Gebietseinstufungen festgelegt:

Immissionsorte	Adresse	Gebietseinstufung	IRW	
			Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
IP 01	Sauerlandstr. 174, 59581 Warstein	AB	60	45
IP 02 (SO) Hs.	Sauerlandstr. 168, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 03 (SO) Hs.	Sauerlandstr. 162/162a, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 04 (SO) Hs.	Wandicker Weg 10, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 05a WR Hs. GM	Am Eisenberg 29, 59581 Warstein	SO	50	38 Zwischenwert
IP 05b WR Hs. GM	Am Eisenberg 31, 59581 Warstein	SO	50	38 Zwischenwert
IP 05c WR Hs. GM	Am Eisenberg 24, 59581 Warstein	SO	50	38 Zwischenwert
IP 06a WA Hs.	Schillingsweg 23, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 06b WA Hs.	Schillingsweg 19, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 07a WR Hs. GM	Eickhoffsweg 11, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 07b WR Hs. GM	Alter Landweg 21, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 07c WR Hs. GM	Alter Landweg 19, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 07d WR Hs. GM	Alter Landweg 7, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 07e WR Hs. GM	Alter Landweg 11, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 08a WA Hs.	Schrewenfeld 41, 59581 Warstein	WA	55	40

Immissi- onsorte	Adresse	Ge- bietsein- stufung	IRW	
			Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
IP 09	Höhenweg 103, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 10	Höhenweg 117, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 11	Höhenweg 147, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 12a WA Hs.	Höhenweg 142, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 12b WA Hs.	Holunderweg 1, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 12c WA Hs.	Efeweg 4, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 14	Püsterberg 44a, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 15	Püsterberg 37, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 15a (W) Hs.	Püsterberg 26, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 16 (W) Hs.	Grenzweg 13, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 17	Redderweg 23, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 17a (W) Hs. GM	Redderweg 21, 59581 Warstein	DG/MI	60	45
IP 18a WA Hs.	Rofuhr 36, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 19a WA Hs.	Margarethenring 33, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 20 WA Hs.	Ordensritterweg 8, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 21a WA Hs.	Peterbache 53, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 22a WA Hs.	Erlenweg 49, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 23	St.-Georg-Str. 53, 59581 Warstein	AB	60	45
IP 25 (W) Hs.	Steinbrink 5, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 28a WA Hs. GM	Güldene Tröge 63, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 28b WA Hs. GM	Güldene Tröge 15, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 29a WA Hs. GM	Gottfried-Keller-Str. 9, 59581 War- stein	WA	55	40
IP 29b WA Hs.	Belecke Goethestr. 18, 59581 War- stein	WA	55	40
IP 29c WA Hs.	Goethestr. 15, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 30a WA Hs.	Zur Alten Sellerschule 1/1a, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 31a WA Hs. GM	Belecke Buschweg 13, 59581 War- stein	WA	55	40
IP 31b WA Hs.	Belecke Buschweg 11, 59581 War- stein	WA	55	40
IP 33 (W) Hs.	Belecke Eichenweg 28, 59581 War- stein	WA	55	40
IP 41a WR Hs.	Theodor-Heuss-Straße 11, 59581 Warstein	WR	50	35

Immissionsort	Adresse	Gebietseinstufung	IRW	
			Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
IP 45a WR Hs. GM	Gerichtsweg 34-40, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 45b WR Hs. GM	Gerichtsweg 32, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 45c WR Hs.	Gerichtsweg 30, 59581 Warstein	WR	50	35
IP 49	Odackerweg 26, 59581 Warstein	AB	60	45
IP 50	Eichhagenweg 30, 59581 Warstein	AB	60	45
IP 52a WA Hs. GM	Springwiese 24, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 52b WA Hs.	Kalköfen 21, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 53a WA Hs.	Bocksnacken 43, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 53b WA Hs.	Bocksnacken 37, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 53c WA Hs.	Bocksnacken 33, 59581 Warstein	WA	55	40
IP 54 SO Hs.	Ferienpark Bache 31, 59581 Warstein	SO	55	40
IP 55 SO Fl.	Campingplatz Wannetal, Wandicker Weg 10, 59581 Warstein	SO	55	40
IP 56 (SO) Fl.	LWL-Kliniken, Franz-Hegemann-Straße 19, 59581 Warstein	SO	50	35
IP 57	Innerweg 52, 59581 Warstein	AB	60	45

Legende: AB = Außenbereich
 DG = Dorfgebiet
 MI = Mischgebiet
 SO = Sondergebiet
 WA = Allgemeines Wohngebiet
 WR = Reines Wohngebiet

Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte (zumutbares Maß) ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurde die Zusatzbelastung durch die Neuplanung auf alle o.g. 58 Immissionspunkte ermittelt. Darüber hinaus ist die Vor- und Gesamtbelastung an allen untersuchten Immissionsorten berechnet worden.

Dabei wurden die Vorgaben der TA Lärm, der DIN ISO 9613-2 und des Interimsverfahrens berücksichtigt. Pegelerhöhungen durch Schallreflexionen oder Pegelreduzierungen durch Abschirmeffekte werden an den o.g. Immissionsorten durch die verwendete Berechnungssoftware in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt.

Zur Tagzeit wird die geplante WEA im offenen Betriebsmodus mit einem maximalen Schalleistungspegel von 108,6 dB(A) beantragt.

Zur Nachtzeit werden die geplanten Windenergieanlagen in einer schallreduzierten Betriebsweise mit einem max. Schalleistungspegel von 107,6 dB(A) **WEA 17 / Wa045** beantragt.

Die geplanten Anlagen haben nach der Schallimmissionsprognose keine zu berücksichtigenden Ton- und Impulshaltigkeit. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen für die beantragten Betriebsweisen keine Typvermessungen vor, so dass für die Gesamtunsicherheit ein Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 2,1 dB(A) vergeben wurde. Dieser ist in den oben genannten maximalen Schalleistungspegeln bereits enthalten.

Für die genannten Betriebsmodi sind der Schallimmissionsprognose keine FGW-konforme Vermessung beigefügt. Die den Summenschalleistungspegeln zugehörigen Oktavspektren wurden aus Herstellerdokumenten entnommen. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem sog. „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) ergibt sich, dass keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden.

Die Berechnung der Geräuschemissionsprognose erfolgte ohne emissionsseitige Tonhaltigkeit K_{TN} , d. h. ohne Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB nach der TA Lärm. Dementsprechend darf die Windenergieanlage an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen.

Bewertung

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016“. Nach den Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Schallimmissionsprognose (Bericht vom 20.12.2024) der Firma reko GmbH & Co. KG (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) in der überarbeiteten Version vom 01.11.2025 (Nachberechnung vom 27.11.2025) wurde eine Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 – i. V. m. dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen“ durchgeführt, um die möglichen nachteiligen Auswirkungen sicher abzuschätzen.

Die Tages-Immissionsrichtwerte liegen um 15 dB (A) höher als die Nachtrichtwerte, die Schallpegelerhöhung zum Volllastbetrieb beträgt maximal 7,6 dB (A). Zur Tageszeit werden daher im Volllastbetrieb die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten.

Das Konzept der Zwischenwertbildung ist an Nr. 6.7 der TA Lärm angelehnt. Nach Nr. 6.7 der TA Lärm kann ein Gemengelage angenommen werden, „*wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage)*“. Nach gängiger Rechtsprechung und WEA-Erlass können in WEA Verfahren Zwischenwerte auch bei Wohnnutzungen die an den Außenbereich grenzen und durch diesen geprägt werden angewandt werden.

Für die Immissionsorte IP 07e, IP 17a, IP 28a, IP 28b, IP 29a, IP 29b, IP 31a, IP 33, IP 45a, IP 45b, IP 52a, IP 53a und IP 53b wurde vom Gutachter ein Zwischenwert gebildet. Diese über den Immissionsrichtwert hinausgehenden Zwischenwerte werden von den Beurteilungspegeln nicht ausgeschöpft. Zwischenwerte werden jedoch ausschließlich nach Bedarf gebildet und daher hier nicht festgelegt. Für das Ergebnis des Gutachtens spielt dies keine weitere Rolle. Eine Festsetzung von Zwischenwerten ist somit, wie durch die vorliegende Schallimmissionsprognose vorgeschlagen, bei den o.g. Immissionsorten nicht notwendig und bleibt daher aus.

Bei den Immissionsorten IP 05a, IP 05b sowie IP 05c (Reines Wohngebiet) ist gem. der Ziffer 6.1 Buchstabe f) der TA Lärm ein Immissionsrichtwert von 35 dB(A) anzusetzen. Der Immissionsort liegt jedoch mit Rand zum Außenbereich, so dass eine Zwischenwertbildung erfolgen kann. Es wird ein Immissionsrichtwert von 38 dB(A) festgesetzt, sodass die ermittelte Gesamtbelastung am Immissionsort nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führt.

Der NRW-Windenergieerlass führt dazu aus: „Grenzt etwa ein reines Wohngebiet an den Außenbereich, können im Randbereich einer solchen Wohnnutzung Geräusche mit einem Beurteilungspegel von 40 dB(A) zumutbar sein (OVG NRW, Urteil vom 04.11.1999 – 7 B 1339 / 99).“

An den Immissionsorten IP 12a, IP 12b sowie IP12c (Allgemeines Wohngebiet) werden die Immissionsrichtwerte um mehr als 1 dB(A) überschritten. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 1 dB(A) ist im Zusammenhang mit der Vorbelastung nach der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm als genehmigungsfähig zu betrachten. Die Genehmigung darf nicht versagt werden,

wenn die Überschreitung der Richtwerte erst nach Addition der Vor- und Zusatzbelastung stattfindet und die Überschreitung höchstens 1 dB(A) beträgt. Unter Berücksichtigung der Rundungsregeln werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.

An den Immissionsorten IP 15a, IP 16, IP 55 sowie IP 56 werden die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Rundungsregeln eingehalten.

An allen weiteren Immissionsaufpunkten, die sich nicht im Einwirkungsbereich der gewerblichen Schallquellen befinden, gelten die Richtwerte ebenfalls als eingehalten.

Die vorliegende Schallimmissionsprognose ist zudem nach einem konservativen Ansatz durchgeführt worden und führt somit auch deshalb schon zu rechnerisch überschrittenen Immissionsrichtwerten an den maßgeblichen Immissionsorten.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der Windenergieanlagen sind über eine zeitlich begrenzte Dauer und tagsüber auf Grund der großen Abstände zu den Wohnhäusern als irrelevant einzustufen.

Im Ergebnis ist zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich. Durch Nebenbestimmungen im Bescheid wird die schallreduzierte Betriebsweise festgeschrieben bzw. es muss eine FGW-konforme Vermessung des Anlagentyps erfolgen, bevor der uneingeschränkte Nachtbetriebs erfolgen darf. Bis zu dieser Vermessung darf die Anlage nachts nur in einem Betriebsmodus betrieben werden, der mindestens um einen Sicherheitsfaktor von 3 dB(A) unter dem zum dauerhaften Nachtbetrieb festgelegten Wert liegt.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) ab einer Entfernung von > 300 m von der Anlage unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen (vgl. Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall NRW mit Stand vom 11.07.2025).

Berücksichtigung der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich Immissionsrichtwerte sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Schattenwurfimmissionen

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

Zusammenfassende Darstellung

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch die Firma reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10 in 33106 Paderborn eine Schattenwurfprognose mit Datum vom 20.12.2024 zur Ermittlung der Beschattung betroffener Wohnnutzungen erstellt. Der Schattenwurfbericht berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

Als Immissionsaufpunkte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß der Schattenwurfprognose reko GmbH & Co. KG vom 20.12.2024.

Insgesamt werden durch die Schattenwurfprognose 46 Immissionsorte bewertet. Jedoch zeigt die Schattenwurfprognose, dass es nur bei den untenstehend genannten Immissionsorten zu einer Zusatzbelastung durch die beantragte Windenergieanlage kommen kann.

Immissionsorte	Adresse
IP 01	Sauerlandstraße 174, 59581 Warstein
IP 02	Sauerlandstraße 168, 59581 Warstein
IP 09	Höhenweg 103, 59581 Warstein
IP 10	Höhenweg 117, 59581 Warstein
IP 11	Höhenweg 147, 59581 Warstein
IP 12a	Höhenweg 142, 59581 Warstein
IP 12b	Holunderweg 1, 59581 Warstein

In der Prognose wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u.a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Durch die Zusatzbelastung der WEA allein wird an 5 von 46 untersuchten Immissionsorten (IP 09, IP 10, IP 11, IP 12a und IP 12b) mindestens einer der beiden Richtwerte (Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr) überschritten. Die maximale Beschattung tritt an den Immissionsorten IP09 (58:46 h/a und 32 min/d), IP10 (62:57 h/a und 35 min/d), IP11 (58:42 h/a und 37 min/d), IP12a (54:49 h/a und 34 min/d) und IP12b (46:33 h/a und 34 min/d) auf.

Bei den anderen 2 genannten Immissionsorten (IP01 und IP02) darf es nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. zu einer weiteren Erhöhung der Beschattungsdauer aufgrund der Vorbelastung kommen. Die maximale Beschattung tritt an den Immissionsorten IP01 (30:40 h/a und 29 min/d) und IP02 (33:01 h/a und 27 min/d) auf.

Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Der Antragsteller geht in seinem Gutachten davon aus, dass mit über dem zulässigen Maß liegenden Schattenbelastungen zu rechnen ist. Diesem kann aber durch Betriebseinschränkungen

gegengesteuert werden. Für die hier beantragten WEA ist daher der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls notwendig.

Berücksichtigung der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Entsprechend den Antragsunterlagen werden mittelreflektierende Farben (RAL 7035) und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Maschinenhaus und Rotorblätter verwendet, um störenden Lichtblitze vorzubeugen. Lichtreflexe auf Grund von Nässe oder Vereisung stellen Ausnahmesituationen dar und werden gemäß der LAI „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)“ vom 23.01.2020 nicht berücksichtigt.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Der Einsatz eines Sichtweitenmessgerätes wird gemäß Nr. 5.2.2.3 des Windenergie-Erlass i.V.m. Ziffer 3.7 der AVV zur größtmöglichen Minimierung der Befuerung als Nebenbestimmung aufgegeben. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben des § 9 Abs. 8 EEG die beantragte WEA zur Minderung der Belästigungswirkungen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrieben wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.5.2. Natur- und Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG). Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (kurz: Artenschutzleitfaden) wurden berücksichtigt.

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (nach §§ 14 ff. BNatSchG)

Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen Eingriff gemäß Landesnaturschutzgesetz und Bundesnaturschutzgesetz dar. Zur Ermittlung des Eingriffs bezogen auf die Errichtung der Anlagen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro Mestermann (2025e-g) erstellt. Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Für die WEA inkl. aller Bau- und Betriebsflächen sowie den kurzen Zuwegungen der Anlagenflurstücke ergibt sich ein Biotopwertverlust von **4.076 Wertpunkten (WP)**.

Auf einer Fläche von insgesamt 5 m² wird gemäß LBP ein Übergangs-/Zwischenmoor, Quellmoor (CA3, veg1; 8 WP) dauerhaft teilversiegelt. In einer am 25.11.2025 geführten Konferenz zu offenen Fragen bezüglich der Antragsunterlagen sowie in einer am 03.12.2025 eingereichten Stellungnahme des Antragstellers wurde geklärt, dass dieses „Anschneiden“ des geschützten Biotops nur auf einer Ungenauigkeit in der zeichnerischen Darstellung beruht. Dieser Biotoptyp ist gemäß Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW als „nicht ausgleichbar / Sonderstandort“ eingestuft und ist zudem nach §30 BNatSchG geschützt. Seitens des Antragstellers wurde klargestellt, dass der Biotoptyp während des Baus nicht beansprucht wird (Papenfort 03.12.2025).

Insgesamt werden für die 7 beantragten Anlagen (Bündelungskennzeichen 20250367) 40.292 m² Wald dauerhaft umgewandelt, 88.897 m² Wald temporär. Dieser Eingriffsflächenwert wird ausgeglichen durch:

- eine Erstaufforstung mit standortgerechtem Laubmischwald auf 14.102,20 m²
- eine ökologische Aufwertung von Waldflächen (Wiederaufforstung) auf 84.613,20 m²

Durch den forstlichen Ausgleich werden gemäß LBP ein Überschuss von insgesamt 151.072 Wertpunkte generiert. Damit sind die Eingriffe für die Anlage WEA 17 (4.076 Wertpunkte) vollständig kompensiert und es verbleibt ein Überschuss von 146.996 WP.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und externe Zuwegung abseits der Anlagen-Flurstücke wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

Landschaftsbild

Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windkraftanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde für die WEA 17 ein Ersatzgeld in Höhe von **79.785,11 €** errechnet. Somit sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Zahlung des Ersatzgeldes vollständig kompensiert. Das Ersatzgeld ist vor Errichtung der Anlage zu zahlen.

Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der durch das Büro Mestermann erstellt wurde, liegt vor. Für diesen wurden auch Kartierungen von Januar 2024 – Dezember 2024 durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung GmbH vorgenommen. Zusätzlich wurden Kartierdaten aus den Jahren 2019 bis 2022 u. a. der Büros Lederer und Ecodia verwendet. Die aktuellen gesetzlichen Standards wurden bei den Kartierungen und der Bewertung der Ergebnisse eingehalten, eine ausreichende Datenaktualität ist gegeben.

Fledermäuse:

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse sind die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) einzuhalten, zusätzlich kann ein

optionales Gondelmonitoring durchgeführt werden. Da bei den bereits genehmigten WEA bereits ein Gondelmonitoring durchgeführt werden muss (vgl. Genehmigungsbescheide Kreis Soest 2023), sind die in diesen Gondelmonitorings ermittelten Daten zu berücksichtigen. Bei einer Entfernung von Bäumen mit Quartierpotenzial ist das Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren im Verhältnis 1:5 notwendig.

Schwarzstorch:

Innerhalb des Schwarzstorch-Reviers im Untersuchungsraum des Windparks „Rennweg“ sind seit 2024 drei Wechselhorste bekannt, welche in den letzten Jahren jeweils besetzt waren. Ein Wechselhorst muss nicht weiter betrachtet werden, wenn ein Nichtbesatz seit mindestens fünf Jahren nachgewiesen ist (vgl. MUNV & LANUV 2024).

Der in den letzten Jahren am regelmäßigsten besetzten Horst befindet sich am Romeckeweg, in Mestermann 2025a-d Horst **Nr. 03** genannt, ein nördlich von Hirschberg befindlicher Horst wird im Folgenden **Nr. 02** genannt und ein in 2024 neu errichteter Horst **Nr. 19**. Daneben sind mehrere Bäche als wichtige Nahrungshabitate sowie die Flugwege zu diesen zu berücksichtigen. Der Horst Nr. 03 war zuletzt in 2023 besetzt, Horst Nr. 02 in 2021. In 2024 hat das Schwarzstorchbrutpaar beide Horste mehrfach aufgesucht, letztendlich jedoch einen neuen Horst, Nr. 19, errichtet und bebrütet, jedoch nicht erfolgreich. In 2025 blieb das Brutpaar dem Revier am Rennweg erstmals seit Jahren fern. Dieses Verhalten und der ausbleibende Bruterfolg ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die Störung zurück zu führen, die von den Bauarbeiten zur Errichtung der WEA ausgeht, auch wenn für die in großer Nähe zu den Horsten befindlichen WEA ein Baustopp für die Zeit der Anwesenheit der Schwarzstörche eingehalten wurde.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu den WEA des Rennwegs 1 wurde der Genehmigung mehrerer geplanter Anlagenstandorte aufgrund ihrer Nähe zu Brutplätzen des Schwarzstorchs von jeweils ca. 500 m nicht zugestimmt. Weitere WEA wurden nur mit Betriebsbeschränkungen genehmigt, da sie sich in einer offenen Sichtachse zum Horst befinden und/oder im Nahbereich wichtiger Nahrungshabitate und regelmäßiger Flugrouten.

WEA 17 / Wa045

Für die WEA 17 / WA045 wird eine Bewertung analog zur WEA 15 der Rennweg 1-Planung vorgenommen, welche in ca. 800 m Entfernung in einer offenen Sichtachse zum Horst Nr. 03 sowie in geringer Entfernung zu einem Zulauf des Romecke-Bachs mitsamt einem Quellmoor geplant wurde, ein nachgewiesenermaßen wichtiges Nahrungshabitat des Schwarzstorchs. Die WEA 17 / WA045 befindet sich nur ca. 585 m nordwestlich des langjährig besetzten Schwarzstorchhorstes Nr. 03 und in Entfernungen von ca. 100 m und ca. 145 m zu Zuflüssen der Romecke, welche als wichtige Nahrungshabitate für den Schwarzstorch eingestuft werden. Der Standort wird als äußerst kritisch eingestuft mit einem sehr hohen Störungspotenzial für den Schwarzstorch. Aufgrund der oben genannten Beobachtungen und der bekanntermaßen hohen Störungsempfindlichkeit der Art kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG bei Errichtung und Betrieb der WEA 17 / Wa045 nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Gründe des überragenden öffentlichen Interesses, welche durch den positiven Vorbescheid gegeben sind, besteht aus Sicht des LANUK keine hinreichende Begründung, eine Genehmigung für Errichtung und den Betrieb der Anlage abzulehnen (E-Mail Kaiser 2025). Die Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage können nach Auffassung des LANUK mit einer **Bauzeitenregelung, umfangreichen Abschaltzeiten sowie die Anlage eines Ausweich-Nahrungshabitates** abgemildert werden.

Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten:

Insbesondere im Rahmen von Gehölzfällungen und -schnitten können Quartiere von Fledermäusen oder Bruthöhlen von Grau-, Mittel-, Klein- oder Schwarzspecht sowie Wendehals betroffen sein. Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten im Bereich von Kleingewässern am Wegrand ist wahrscheinlich, ein Vorkommen der planungsrelevanten Geburtshelferkröte

unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Der Untersuchungsraum ist weiterhin (Teil-) Lebensraum von Wildkatze und möglicherweise Haselmaus. Diese Arten wurden von dem Gutachter Mestermann vernachlässigt, jedoch ist ihr Vorkommen anhand verschiedener Daten im Untersuchungsraum nachgewiesen bzw. anzunehmen und sie wurden durch das Gutachterbüro Ecoda im Rahmen des genehmigten Windparks „Rennweg 1“ berücksichtigt (vgl. Kreis Soest 2023). Eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind notwendig.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Bauzeitenregelungen zu beachten sowie nötigenfalls Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung.

Soweit diese Maßnahmen wie in den Nebenbestimmungen aufgeführt umgesetzt werden, wird das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG so weit wie möglich abgemildert. Der Artenschutz bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

Schutzgebiete

Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf den Landschaftsschutz und die planungsrechtliche Zulässigkeit

LSG-Checkliste

	Ja	Nein	Bemerkung
1. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?	x		LSG-4315-009 Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest
2. Wertung Landschaftsbildeinheiten (LBE): liegt der Standort in einem Bereich <i>herausragender Bedeutung</i> ? (Karte der Landschaftsbildeinheiten NRW)		x	besondere Bedeutung
3. Wertung Biotopverbund: liegt der Standort in einer Biotopverbundfläche (VB) mit <i>herausragender Bedeutung</i> ?		x	besondere Bedeutung
4. Unzerschnittene verkehrsarme Räume NRW (UZVR): liegt der Standort in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum mit der Größenklasse $\geq 50 - 100 \text{ km}^2$ oder $\geq 100 \text{ km}^2$?	x		$\geq 10 - < 50 \text{ km}^2$
5. Lärmarme Erholungsräume (LER): liegt der Standort in einem lärmarmen Erholungsraum mit herausragender Bedeutung? ($\leq 45 \text{ dB (A)}$)	x		Lärmwert $< 45 \text{ dB (A)}$

	Ja	Nein	Bemerkung
6. Touristische Infrastruktur	x		Touristische Routen (Hauptwanderwege, Regionale Wanderwege, Rundwanderwege) in unmittelbarer Nähe
7. Pufferfunktion: zu anderen Schutzgebieten	(x)		Zu BSN bzw. neu auszuweisenden NSGs im Rahmen LP VIII

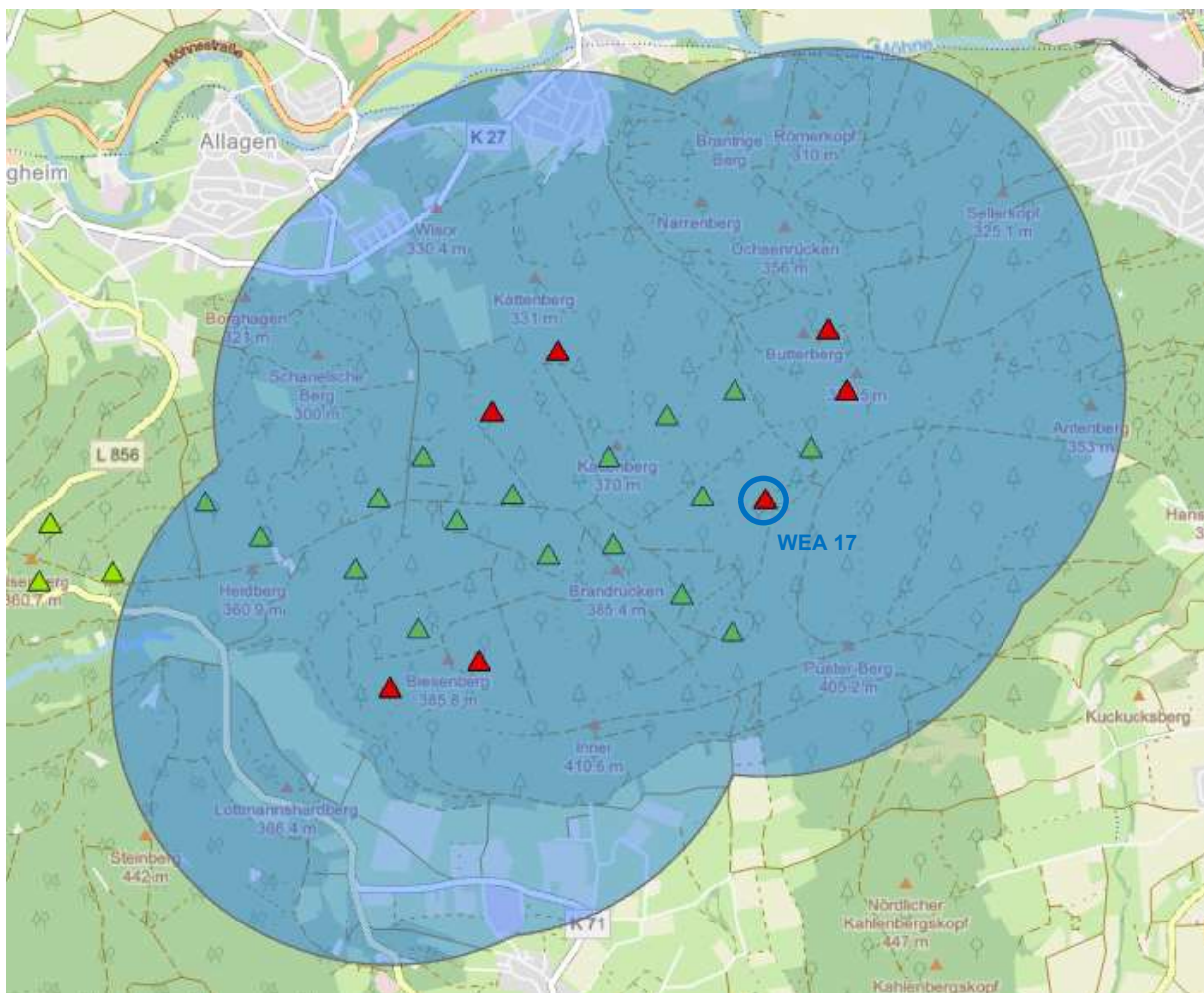


Abbildung 1: Vorbelastung (räumlicher Zusammenhang gem. Windenergie-Erlass 8.2.2.1) durch andere Windkraftanlagen innerhalb des zehnfachen Rotorblattdurchmessers (1750 Meter), rot: geplante Anlagen Bündlungsaktenzeichen 20250367, grün: weitere Anlagen im Verfahren bzw. Bau. Stand: 17.11.2025

Der geplante Standort für die WEA 17 befindet sich *nicht* innerhalb eines Windenergiegebiets im Sinne von § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bzw. eines Windenergiebereichs (WEB) des Regionalplans Arnsberg. Die nahen gelegenen Anlagen des Windparks „Rennweg“ sind bereits genehmigt und gegenwärtig in Bau befindlich oder gerade errichtet, für die hier

zu bewerteten geplanten WEA wurde jeweils ein Vorbescheid erteilt. Die genehmigten Anlagen des „Rennweg 1“ stellen einen erheblichen, nachhaltigen Eingriff in das uralte Waldland des Arnsberger Waldes und dessen Landschaftsbild dar. In der Beschreibung des Landschaftsraumes des LANUK (2025) heißt es „Der Arnsberger Wald gehört zu den wenigen großflächig unzerschnittenen Naturräumen Nordrhein-Westfalens“ und „Die besondere Eigenart des großflächig bewaldeten, siedlungs- und verkehrsarmen Ruheraumes wird durch Verzicht auf (großflächige) infrastrukturelle und technische Einrichtungen bewahrt.“

Nach Erreichen des Flächenbeitragswertes sind gem. § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG für die Errichtung einer WEA im Landschaftsschutzgebiet außerhalb eines Windenergiegebietes die Sätze 1-3 nicht mehr anzuwenden. Es ist wieder eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

Die geplante WEA liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Kreis Soest. Gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg vom 24. März 2009 ist es im LSG verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu verändern. Von diesem Verbot sind lediglich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB sowie landwirtschaftliche Anlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 4 und 6 BauGB und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 erleichtert zuzulassen sind, ausgenommen. Das Vorhaben gehört damit nicht zu den nicht betroffenen Tätigkeiten und unterliegt dem grundsätzlichen Bauverbot im LSG.

Eine Befreiung von den Verböten kann gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu berücksichtigen. Gemäß EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Zwar ist gemäß § 1 Abs. 2 WindBG dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen. Dies gilt aber nicht für Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuch, unter welche das beantragte Vorhaben aufgrund der per bauplanungsrechtlichem Vorbescheid gesicherten Privilegierung fällt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.03.1998 AZ.: 4 A 7/97) setzt eine Befreiung das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls voraus. Ein solcher liegt vor, wenn der zu beurteilende Sachverhalt in erheblicher Weise von dem abweicht, was bei der Anwendung des Schutzrechts normalerweise zu erwarten ist.

Eine Befreiung setzt somit einen vom Ordnungsgeber bei Unterschützstellung so nicht vorgesehenen und deshalb atypischen Fall voraus, der sich von den im Regelfall vom Bauverbot erfassten Konstellationen durch besondere Umstände unterscheidet. Bezüglich der Frage, ob sich die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet als atypischer Fall erweist, gibt es Rechtsprechungen in die eine sowie andere Richtung und bedarf immer einer Einzelfallabwägung.

Mit der Neufassung des § 2 EEG im Jahr 2023 wurde das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich normiert, um deren Ausbau zu beschleunigen. Dieses Interesse konnte zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans im Jahr 2006 noch nicht berücksichtigt werden, da die entsprechende Regelung im EEG zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand. Es ist daher davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber den Stellenwert der Windenergie noch nicht in den Blick genommen hatte. Damit erscheint die Errichtung einer WEA im Einzelfall einer atypischen Fallbewertung zugänglich.

Ob eine Befreiung tatsächlich gewährt werden kann, ist jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des konkreten Standorts sowie einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz zu entscheiden.

Das LSG Kreis Soest verfolgt insbesondere folgende Schutzzwecke:

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; insbesondere
- - als Vernetzungs- und Rückzugsräume in den intensiv genutzten Agrarlandschaften,
- - die Ausstattung der Landschaftsräume mit belebenden und gliedernden Elementen wie z. B. Waldflächen, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Hecken, Schledden und Wasserläufen
- der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- Besondere Bedeutung für die Erholung (insbesondere im Naturpark Arnsberger Wald)

Ob das öffentliche Interesse gegenüber den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere am Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlage ab (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14).

Für den hier betrachteten Standort ergibt sich aus den Fachbeiträgen zu Natur und Landschaft des LANUK NRW, dass dem Landschaftsbild eine *besondere Bedeutung* zugesprochen wird. Bezüglich des Biotopverbunds stellt die Fläche ebenfalls eine *besondere Bedeutung* für den Biotopverbund dar.

Der vom Vorhaben betroffene Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes überschneidet sich nicht mit Natura 2000-Gebieten und übernimmt (noch) keine explizite Funktion als Pufferzone zu benachbarten Naturschutz- oder Natura 2000-Gebieten. Hier ist allerdings anzumerken, dass der Standort umgeben von Siepen und Quellbächen liegen, welche perspektivisch im Rahmen des aufzustellenden Landschaftsplans als NSG entwickelt werden. Weitere überlagernde Schutzfestsetzungen bestehen nicht.

Das örtliche Landschaftsbild ist durch den Arnsberger Wald mit seiner Topografie und Mosaik auf Kalamitätenflächen sowie bestehenden Waldflächen geprägt. Die optische Wirkung der geplanten sowie umliegenden Anlagen wird durch das örtliche Relief nur minimal abgemildert, die Anlagen sind als landschaftsfremde, technische Bauwerke weithin sichtbar. Das Landschaftsschutzgebiet ist im nördlichen Arnsberger Wald bereits stark durch die genehmigten WEA des Windparks „Rennweg“ bzw. „Rennweg 1“ geprägt, jedoch ist deren Verteilung auf großer Fläche dispers angelegt, was die Auswirkung auf das Landschaftsbild geringfügig abmildert.

Das Landschaftsbild am geplanten Anlagenstandort weist insgesamt eine besondere, jedoch keine herausragende Schutzwürdigkeit auf. Hinzu kommen Vorbelastungen durch die bereits genehmigten und errichteten Anlagen des „Rennweg 1“. Unter Berücksichtigung der im Landschaftsplan formulierten Schutzziele sowie der Ziele des überragenden öffentlichen Interesses überwiegen die Belange des Naturschutzes im Ergebnis nicht. Maßgeblich ist dabei die Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses die entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange, wie sie in der LSG-Verordnung formuliert sind, überwiegen müssen.

Die Errichtung der geplanten Windenergieanlage steht im Widerspruch zu den Festsetzungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Bewertung des Landschaftsbildes sowie der naturschutzfachlichen Einordnung zum Biotopverbund kann die Untere Naturschutzbehörde einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus rein naturschutzfachlicher Sicht nicht zustimmen. Im Rahmen der rechtlich gebotenen Abwägung überwiegt jedoch das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage, sodass die Befreiung im Ergebnis erteilt wird und die Untere Naturschutzbehörde hierzu zustimmt.

5.5.3. Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Zusammenfassung / Bewertung – Bodenschutz und Abfall

Bei der Errichtung einer Windenergieanlage spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bundesbodenschutzgesetz sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Versiegelungen kleinräumig als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelungen zu bewerten.

Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich waserdurchlässig geschottert. Temporäre Flächen (z. B. Montageflächen), die nur für die Errichtung der Windenergieanlage benötigt werden, werden anschließend wiederhergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen an einer Windenergieanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Sondermüll, wie z. B. Akkumulatoren, ölhaltige Abfälle und Altfette, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Abfallerzeuger.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA fallen Abfälle verschiedener Stoffe an, die nicht zur Weiterverarbeitung verwendet werden. Die Entsorgung von anfallenden Abfällen während der Bau- und Errichtungsphase erfolgt über die Baufirmen bzw. den Hersteller der maschinen- und elektronischen Anlagenkomponenten. Bei dem Betrieb der WEA fallen u.a. auch „gefährliche“ Abfälle an. Sämtliche anfallende / erzeugte Abfälle werden fachgerecht entsorgt bzw. soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest mit ihrer Stellungnahme unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

Die angeordnete bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich, da die beantragte WEA Teil weiterer Errichtungen von WEA im engen Zusammenhang ist, bei denen Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- und Unterboden sowie der Verwitterungszone des Festgesteins ausgehoben oder abgeschoben wird und der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Zudem geht mit der Errichtung der WEA teilweise eine Veränderung der Topografie einher.

5.5.4. **Wasserwirtschaft**

Zusammenfassung / Bewertung

Gewässerkreuzungen/Durchlässe

Die zuführenden Leitungen zu den WEA sind nicht Bestandteil des Antrags nach BlmSchG. Diese Gewässerkreuzungen sind daher in einem wasserrechtlichen Verfahren nach § 22 LWG zu prüfen.

Die Zuwegungen zu den WEA kreuzen ebenfalls Gewässer. Soweit diese Anlagen am Gewässer Bestandteile des BlmSchG-Antrags sein sollen, könnten die Genehmigungen in die Genehmigung nach BlmSchG inkludiert werden.

Dazu fehlen allerdings Schnittzeichnungen und detaillierte Angaben, welcher Durchlass in welcher Form dauerhaft oder zeitweise eingebaut wird. Dies kann ich aus den eingereichten Unterlagen nicht erkennen und beurteilen.

Soweit die Zuwegungen nicht in die BlmSchG-Genehmigung eingeschlossen werden sollen, sind für die Durchlässe separate Anträge gem. § 22 LWG beim Kreis Soest - Untere Wasserbehörde zu stellen.

Verlegungen von Gewässern oder die Herstellung von Gräben würden weitere Abstimmungen und ggfs. eine Plangenehmigung/-feststellung erfordern. Diese Verfahren können nicht in die Genehmigung nach BlmSchG inkludiert werden.

Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen

Im Bereich der Baumaßnahmen und Zuwegungen liegen zahlreiche Gewässer und Quellbereiche. Diese könnten durch das Projekt beeinträchtigt werden.

Nach den aktuellen Planunterlagen sind bei folgenden WEA Oberflächengewässer bzw. Gewässerrandstreifen betroffen:

Im Bereich der WEA 17 wurde Stauwasser kartiert. Der Boden ist stark verdichtungsempfindlich.

Der Standort liegt in der Tiefenlinie zu einem Zufluss zur Holmecke. Aufgrund der Sensibilität des Standortes wird im Fachbeitrag eine Verschiebung des Standortes in südliche Richtung empfohlen.

Die Gewässerrandstreifen werden laut Fachbeitrag eingehalten.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Wassergefährdende Stoffe

Während der Bauphase können wassergefährdende Stoffe aus Baumaschinen austreten. In die Genehmigung sollen Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgenommen werden.

Die im Betrieb befindliche WEA enthält wassergefährdende Stoffe. Laut technischer Beschreibung zu wassergefährdenden Stoffen ist sichergestellt, dass austretende wassergefährdende Stoffe aus den Anlagen nicht in Gewässer oder Grundwasser gelangen können. Ausreichende Auffangkapazitäten werden vorgehalten.

Nach Prüfung der unteren Wasserbehörde ist für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, so, wie er vorgesehen ist, keine Eignungsfeststellung nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Fachbetriebspflichten und Sachverständigenüberprüfungen sind in den §§ 45 und 46 AwSV gesetzlich geregelt.

An Schutzgütern wurden geprüft:

- Wasser
- Wechsel-/Summenwirkungen

Während der Bauphase, bedingt durch die Anlage selbst, durch den Betrieb der Anlage, durch Rückbau und Stilllegung können Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser eintreten und Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter eintreten z. B. nach Verschmutzung von Grundwasser oder eines anderen Gewässers durch einen Unfall beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Eine weitere Beeinträchtigung könnte durch die Versiegelung von Flächen entstehen, die zu einer höheren Verdunstung und dadurch zu einer geringeren Grundwasserneubildungsrate führt. Daher werden Wirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Versiegelungen oder den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch die Bauart der Anlage und die Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt beim Austritt wassergefährdender Stoffe nahezu ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen durch die Nähe der Baumaßnahmen zu Gewässern werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die durch Nebenbestimmungen festgesetzt wurden, verhindert. Diese wirken insbesondere auf baubedingte Beeinträchtigungen.

Die Gefahren für das Schutzgut Wasser werden von der unteren Wasserbehörde deshalb als nicht erheblich eingestuft.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht nach Festsetzung der Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken.

5.5.5. **Waldumwandlung**

Aufgrund der Waldeigenschaft der geplanten Standorte ergibt sich eine notwendige forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (Waldumwandlungsgenehmigung) und Beachtung von Ziel 7.3-1 des LEP, diese ist innerhalb des Genehmigungsverfahrens gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz konzentriert.

Gemäß den Vorgaben des WEA Erlasses 2018 und des LEP-Erlasses Erneuerbare Energien und unter Berücksichtigung der Ziele des aktuell gültigen Landesentwicklungsplan EP NRW kann die dauerhafte und temporäre Waldumwandlung zur Errichtung der Windenergieanlagen, WEA 05 neu, 07 neu, 17, 18, 19, 21, 22 auf den Grundstücken:

WEA	Arbeitsstätten-Nr.	Gem.	Flur	Flurstück
5neu	20519	Allagen	5	58-60
7neu	20520	Allagen	5	239

17	20524	Sichtigvor	11	195,330
18	20525	Sichtigvor	11	5
19	20526	Sichtigvor	11	7
21	20528	Allagen	5	191
22	20529	Sichtigvor	11	296

genehmigt werden.

Die Kompensation der dauerhaften Waldinanspruchnahme ist zur 25 % in Form einer Erstaufforstung mit lebensraumtypischem Laubgehölzen mit einem Flächenfaktor von 1:1,4 und zu 75 % in Form einer ökologischen Aufwertung in vorhandenen Waldbereichen mit einem Flächenfaktor von 1:2,8 zu erbringen.

Der Antragssteller hat dem Regionalforstamt Pläne und Erläuterungen zur Kompensation der dauerhaften Waldumwandlung und zur Wiederherstellung der Waldflächen der temporären Waldumwandlung zur Genehmigung vorzulegen

Entsprechende Nebenbestimmungen werden festgesetzt.

5.5.6. Denkmalschutz und Kulturlandschaft

Zusammenfassung / Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b Denkmalschutzgesetz (DSchG).

LWL-Archäologie für Westfalen hat mit der Stellungnahme vom 24.07.2025 mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine Belange des § 9 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 DSchG NRW entgegenstehen und eine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung nach den dafür durch die ständige obergerichtliche Rechtsprechung entwickelten Maßstäben nicht erkennbar ist.

Für den Fall, dass Bodendenkmäler beim Bau der Windenergieanlage entdeckt werden, besteht eine Meldepflicht an die Denkmalbehörde. Hierauf wird hingewiesen.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanung) vom 31.07.2025 enthält keine Bedenken wegen der Kulturlandschaften betreffenden Ziele.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Langfristig wird sich das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bundesweit verändern. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen.

Die Stadt Warstein hat als Sachgebiet Bauen und Denkmal im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 08.08.2025 zu den Windenergieanlagen WEA 17 (vorliegend), WEA 18, WEA 19, WEA 21, WEA 22, WEA 5 neu und WEA 7 neu gemeinsam Stellung genommen. Nach der Stellungnahme sind im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG NRW keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Baudenkmalen zu erwarten.

Weiterhin wird von der Stadt vorgetragen, dass der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegenstünden. Insbesondere liege eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB vor, da Belange der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes betroffen seien.

Der Planungsraum sei Teil einer kulturhistorisch besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft. Der Arnsberger Wald mit seinen Rodunginseln, insbesondere der auf einer exponierten

Kuppe gelegene historische Ortskerne von Hirschberg, besitze eine hohe Bedeutung für das kulturelle Erbe. Diese Wertigkeit werde sowohl im kurlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan (LWL/LVR 2007) als auch im Fachbeitrag zum Regionalplan (LWL 2010) bestätigt, in denen der Bereich als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft werde. Der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis verpflichte bei raumbedeutsamen Planungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung historisch wertvoller Orts- und Landschaftsbilder sowie zur besonderen Berücksichtigung kulturlandschaftsprägender Stadt- und Ortskerne und ihrer Sichtbeziehungen (insbesondere Ziel 4 und Grundsatz 8). In diesem Zusammenhang wird eine erhebliche Beeinträchtigung des historischen Stadtkerns von Hirschberg geltend gemacht. Dessen stadträumliche Wirkung beruhe auf der exponierten Lage, der weithin sichtbaren Silhouette und auf überlieferten Sichtbeziehungen, unter anderem von einem historischen Handelsweg nach Meschede im Bereich der heutigen L 856. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Kuppen bzw. Höhenzügen des Arnsberger Waldes könne zu einem Horizontverbau und zu einer Überformung des bislang von konkurrierenden großtechnischen Bauwerken freien historischen Stadtbildes führen. Dem Erhalt der Stadtsilhouette sei nach den Vorgaben des Regionalplans ein besonderes Gewicht beizumessen.

Darüber hinaus wird eine Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft des Arnsberger Waldes vorgetragen. Es handele sich um einen historisch alten Waldbereich bzw. Waldstandort mit hohem Zeugniswert, dessen Erhaltung wesentlich auf seine frühere Nutzung als fürstlicher Bannforst zurückgehe; der Waldbereich sei nach der Definition von Glaser/Hauke (2004) als historisch anzusprechen. Prägend seien zudem überlieferte Waldränder mit hoher Persistenz sowie eine hohe Dichte an historischen Kulturlandschaftselementen, darunter Podien ehemaliger Kohlenmeiler sowie der historisch bedeutsame Handelsweg Rennweg und zahlreiche Hohlwegspuren als Relikte des historischen Verkehrs- und Handelswesens. Auch nicht als Bodendenkmäler ausgewiesene Hohlwege seien als sichtbare Zeugnisse von besonderer Bedeutung für das kulturelle Erbe anzusehen. Durch geplante Zuwegungen, Aufstellflächen sowie den Transport und Aufbau der Anlagen bestehe die Gefahr einer substantiellen Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Elemente.

Ferner wird vorgetragen, dass der überlieferte Charakter der historischen Kulturlandschaft des Arnsberger Waldes seit Jahrhunderten durch großflächige, zusammenhängende und weitgehend technisch unüberformte Waldgebiete geprägt sei. Die geplanten Windenergieanlagen (Gesamthöhe bis zu ca. 236 m, Errichtung in Höhenlagen von rund 400 m ü. NN) würden aufgrund ihrer Höhe, Anzahl und flächenhaften Verteilung eine erhebliche technische Überprägung bewirken und eine weitreichende visuelle Dominanz entfalten. Dies zeige sich auch in den vorgelegten Visualisierungen (u. a. Blickpunkt 30 vom Lörmecketurm und Blickpunkt 4 vom Haarstrang), aus denen eine Wahrnehmbarkeit und landschaftsdominierende Wirkung aus mehreren Kilometern Entfernung hervorgehe.

Vor diesem Hintergrund wird die Einschätzung der Umweltverträglichkeitsprüfung, wonach keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter“ bzw. „kulturelles Erbe“ zu erwarten seien, als nicht nachvollziehbar bezeichnet. Insgesamt wird von erheblichen visuellen und substantiellen Beeinträchtigungen der historischen Kulturlandschaft ausgegangen. Daraus folgert die Stadt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB geschützten Belange der historischen Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes vorlägen.

Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich denkmal- und kulturlandschaftsbezogener Auswirkungen wurden im Genehmigungsverfahren umfassend geprüft und gewürdigt. Im Ergebnis stehen sie der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Stadt selbst im Ergebnis keine wesentliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG NRW erwartet. Soweit die Stadt gleichwohl aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB eine entgegenstehende Rechtslage herleitet, betrifft dies damit im Schwerpunkt nicht den unmittelbaren Umgebungsschutz konkreter Baudenkmalen, sondern die Frage einer erheblichen Beeinträchtigung von Belangen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der historischen Kulturlandschaft.

Die behaupteten visuellen Auswirkungen auf den kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern von Hirschberg und auf den Arnsberger Wald wurden im Verfahren anhand der vorgelegten Unterlagen bewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bloße Sichtbarkeit oder Fernwirkung von Windenergieanlagen für sich genommen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB nicht trägt. Erforderlich ist vielmehr, dass die Auswirkungen ein Gewicht erreichen, das einer Zulassung des Vorhabens entgegensteht (bodenrechtlich relevante, qualifizierte Beeinträchtigung; insbesondere nicht bereits jede Veränderung des Landschafts- oder Ortsbildes).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass im Bereich des Windparks Rennweg bereits Windenergieanlagen vorhanden sind und das Landschafts- und Erscheinungsbild damit nicht erstmals durch hoch aufragende technische Anlagen geprägt wird. Diese vorhandenen Anlagen stellen eine Vorbelastung dar, die das Gewicht zusätzlicher landschafts- und kulturlandschaftsbezogener Veränderungen im Rahmen der Gesamtwürdigung mindert. Eine „erstmalige“ technische Überprägung eines bislang vollständig unbeeinträchtigten Raumes liegt damit nicht vor.

Soweit die Stadt auf Ziele und Grundsätze des Regionalplans Arnsberg (u. a. Ziel 4 und Grundsatz 8, insbesondere zu kulturlandschaftsprägenden Ortskernen und Sichtbeziehungen) verweist, ist ergänzend die Feststellungswirkung des im Verfahren ergangenen Vorbescheids zu berücksichtigen. Danach ist ausdrücklich festgestellt, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

Auch die von der Stadt angesprochene Gefahr substantieller Beeinträchtigungen historischer Kulturlandschaftselemente (u. a. Hohlwege, Podien ehemaliger Kohlenmeiler, Rennweg) wurde im Verfahren berücksichtigt. Insoweit ist maßgeblich, dass durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass archäologische Funde und Befunde bei Bodenbewegungen unverzüglich angezeigt werden und bis zur Freigabe in unverändertem Zustand zu halten sind; zudem ist die Einbindung der Denkmalfachbehörde (LWL) in Form von Zutritts- und Kontrollrechten abgesichert.

Weiterhin hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als Denkmalfachbehörde mit Schreiben vom 24.07.2025 ausdrücklich mitteilt, dem Vorhaben stünden „keine Belange“ nach § 9 Abs. 3 bzw. § 13 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 DSchG NRW entgegen; eine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung nach den durch die ständige obergerichtliche Rechtsprechung entwickelten Maßstäben sei anhand der übermittelten Unterlagen nicht erkennbar. Damit wird die Einschätzung, dass denkmalrechtlich keine Genehmigungshindernisse bestehen, fachbehördlich bestätigt. Soweit der LWL ergänzend darauf hinweist, weitere Hinweise könnten ggf. von den unteren Denkmalbehörden der betroffenen Kommunen kommen, ist dies im Verfahren erfolgt; auch die Stadt Warstein hat – wie dargestellt – keine wesentliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen i. S. d. § 9 DSchG NRW angenommen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen, der im Verfahren zugrunde gelegten Bewertungen zum Schutzgut „kulturelles Erbe“ sowie der vorgesehenen/aufzunehmenden Nebenbestimmungen zur Sicherung bodendenkmalrechtlicher Belange liegen keine erheblichen, der Genehmigung entgegenstehenden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes oder der historischen Kulturlandschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB vor. Die von der Stadt Warstein insoweit erhobenen Bedenken waren daher zurückzuweisen. Insbesondere erreicht die geltend gemachte Beeinträchtigung weder hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes noch hinsichtlich der historischen Kulturlandschaft das Gewicht einer unzulässigen Verunstaltung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung mit bodenrechtlicher Relevanz.

5.6. Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat der Antragsteller eine Erklärung für den Fall der Betriebseinstellung abgegeben und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes zugesichert.

5.7. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

5.8. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung

5.8.1. Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“

Schallimmissionen

Je nach Art, Intensität und Dauer führen diese beim Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Hierbei sind insbesondere Schallemissionen durch die Windenergieanlage(n) und den Verkehr während der Bau-, Rückbau- und Betriebsphase des Vorhabens zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Außer-

dem verursachen Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich (< 300 m) für den Mensch nichthörbare Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich, den sogenannten Infraschall.

Zusammenfassende Darstellung

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose (Bericht vom 20.12.2024) der Firma reko GmbH & Co. KG (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) in der überarbeiteten Version vom 01.11.2025 (Nachberechnung vom 27.11.2025) vorgelegt. Die Prognose umfasst eine Berechnung der zukünftig zu erwartenden Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen.

Die nach Nr. 2.4 der TA Lärm zu berücksichtigende Geräuschvorbelastung am Standort setzt sich aus weiteren Windenergieanlagen und mehreren Gewerbe-/Industriegebieten zusammen. Die Windenergieanlagen befinden sich größtenteils in ca. 5 – 10 Kilometer Entfernung nördlich bis südöstlich der geplanten Standorte auf dem Gebiet der Gemeinden Möhnesee und Anröchte sowie der Stadt Warstein. Die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Gewerbe-/Industriegebiete („Industriepark Warstein-Belecke“, „Gewerbegebiet Wiebusch“, „GI Pfefferkamp“, „GI Wästertal/Reckhammer“, „GE Mescheder Schling“, „GI Enkerbruch“, (G)-Gebiet Belecke gem. FNP“, „GI Warsteiner Brauerei“ und „GE Innerweg/Hirschberg“) erfolgte durch einen „Worst-Case-Ansatz“, sodass die Richtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnnutzungen) durch die Schallimmissionen der Gewerbe-/Industriegebiete als ausgeschöpft betrachtet werden. Bei dieser Vorgehensweise werden die maximal möglichen Schallemissionen (ungünstigster Zustand) für das jeweilige Gewerbe-/Industriegebiet, unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten, ermittelt.

Nach Nr. 2.2 der TA Lärm wird der Einwirkungsbereich einer Anlage wie folgt definiert:

Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a.) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder*
- b.) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.*

Die Geräuschvorbelastung durch den Straßen-, Schienen- oder Flugverkehr stellt keine Vorbelastung nach der Ziffer 2.4 der TA Lärm dar, die bei der Beurteilung der geplanten WEA zu berücksichtigen wäre.

In der Schallimmissionsprognose sind 58 Immissionsorte bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte (zumutbares Maß) ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurde die Zusatzbelastung durch die Neuplanung auf alle o.g. 58 Immissionspunkte ermittelt. Darüber hinaus ist die Vor- und Gesamtbelastung an allen untersuchten Immissionsorten berechnet worden.

Dabei wurden die Vorgaben der TA Lärm, der DIN ISO 9613-2 und des Interimsverfahrens berücksichtigt. Pegelerhöhungen durch Schallreflexionen oder Pegelreduzierungen durch Abschirmeffekte werden an den o.g. Immissionsorten durch die verwendete Berechnungssoftware in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt.

Zur Tagzeit wird die geplante WEA im offenen Betriebsmodus mit einem maximalen Schallleistungspegel von 108,6 dB(A) beantragt.

Zur Nachtzeit werden die geplanten Windenergieanlagen in einer schallreduzierten Betriebsweise mit einem max. Schallleistungspegel von 107,6 dB(A) **WEA 17 / Wa045** beantragt.

Die geplanten Anlagen haben nach der Schallimmissionsprognose keine zu berücksichtigende Ton- und Impulshaltigkeit. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen für die beantragten Betriebsweisen keine Typvermessungen vor, so dass für die Gesamtunsicherheit ein Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 2,1 dB(A) vergeben wurde. Dieser ist in den oben genannten maximalen Schalleistungspegeln bereits enthalten.

Für die genannten Betriebsmodi sind der Schallimmissionsprognose keine FGW-konforme Vermessung beigefügt. Die den Summenschalleistungspegeln zugehörigen Oktavspektren wurden aus Herstellerdokumenten entnommen. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem sog. „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) ergibt sich, dass keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden.

Die Berechnung der Geräuschimmissionsprognose erfolgte ohne emissionsseitige Tonhaltigkeit K_{TN} , d. h. ohne Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB nach der TA Lärm. Dementsprechend darf die Windenergieanlage an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen.

Bewertung

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016“. Nach den Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Schallimmissionsprognose (Bericht vom 20.12.2024) der Firma reko GmbH & Co. KG (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) in der überarbeiteten Version vom 01.11.2025 (Nachberechnung vom 27.11.2025) wurde eine Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 – i. V. m. dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ durchgeführt, um die möglichen nachteiligen Auswirkungen sicher abzuschätzen.

Die Tages-Immissionsrichtwerte liegen um 15 dB (A) höher als die Nachtrichtwerte, die Schallpegelerhöhung zum Volllastbetrieb beträgt maximal 7,6 dB (A). Zur Tageszeit werden daher im Volllastbetrieb die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten.

Das Konzept der Zwischenwertbildung ist an Nr. 6.7 der TA Lärm angelehnt. Nach Nr. 6.7 der TA Lärm kann eine Gemengelage angenommen werden, „*wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage)*“. Nach gängiger Rechtsprechung und WEA-Erlass können in WEA Verfahren Zwischenwerte auch bei Wohnnutzungen die an den Außenbereich grenzen und durch diesen geprägt werden angewandt werden.

Für die Immissionsorte IP 07e, IP 17a, IP 28a, IP 28b, IP 29a, IP 29b, IP 31a, IP 33, IP 45a, IP 45b, IP 52a, IP 53a und IP 53b wurde vom Gutachter ein Zwischenwert gebildet. Diese über den Immissionsrichtwert hinausgehenden Zwischenwerte werden von den Beurteilungspegeln nicht ausgeschöpft. Zwischenwerte werden jedoch ausschließlich nach Bedarf gebildet und daher hier nicht festgelegt. Für das Ergebnis des Gutachtens spielt dies keine weitere Rolle. Eine Festsetzung von Zwischenwerten ist somit, wie durch die vorliegende Schallimmissionsprognose vorgeschlagen, bei den o.g. Immissionsorten nicht notwendig und bleibt daher aus.

Bei den Immissionsorten IP 05a, IP 05b sowie IP 05c (Reines Wohngebiet) ist gem. der Ziffer 6.1 Buchstabe f) der TA Lärm ein Immissionsrichtwert von 35 dB(A) anzusetzen. Der Immissionsort liegt jedoch mit Rand zum Außenbereich, so dass eine Zwischenwertbildung erfolgen kann. Es wird ein Immissionsrichtwert von 38 dB(A) festgesetzt, sodass die ermittelte Gesamtbelastung am Immissionsort nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führt.

Der NRW-Windenergieerlass führt dazu aus: „Grenzt etwa ein reines Wohngebiet an den Außenbereich, können im Randbereich einer solchen Wohnnutzung Geräusche mit einem Beurteilungspegel von 40 dB(A) zumutbar sein (OVG NRW, Urteil vom 04.11.1999 – 7 B 1339 / 99).“

An den Immissionsorten IP 12a, IP 12b sowie IP12c (Allgemeines Wohngebiet) werden die Immissionsrichtwerte um mehr als 1 dB(A) überschritten. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 1 dB(A) ist im Zusammenhang mit der Vorbelastung nach der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm als genehmigungsfähig zu betrachten. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Überschreitung der Richtwerte erst nach Addition der Vor- und Zusatzbelastung stattfindet und die Überschreitung höchstens 1 dB(A) beträgt. Unter Berücksichtigung der Rundungsregeln werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.

An den Immissionsorten IP 15a, IP 16, IP 55 sowie IP 56 werden die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Rundungsregeln eingehalten.

An allen weiteren Immissionsaufpunkten, die sich nicht im Einwirkungsbereich der gewerblichen Schallquellen befinden, gelten die Richtwerte ebenfalls als eingehalten.

Die vorliegende Schallimmissionsprognose ist zudem nach einem konservativen Ansatz durchgeführt worden und führt somit auch deshalb schon zu rechnerisch überschrittenen Immissionsrichtwerten an den maßgeblichen Immissionsorten.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der Windenergieanlagen sind über eine zeitlich begrenzte Dauer und tagsüber auf Grund der großen Abstände zu den Wohnhäusern als irrelevant einzustufen.

Im Ergebnis ist zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich. Durch Nebenbestimmungen im Bescheid wird die schallreduzierte Betriebsweise festgeschrieben bzw. es muss eine FGW-konforme Vermessung des Anlagentyps erfolgen, bevor der uneingeschränkte Nachtbetrieb erfolgen darf. Bis zu dieser Vermessung darf die Anlage nachts nur in einem Betriebsmodus betrieben werden, der mindestens um einen Sicherheitsfaktor von 3 dB(A) unter dem zum dauerhaften Nachtbetrieb festgelegten Wert liegt.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) ab einer Entfernung von > 300 m von der Anlage unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen (vgl. Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall NRW mit Stand vom 11.07.2025).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich Immissionsrichtwerte sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Schattenwurfimmissionen

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

Zusammenfassende Darstellung

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach dem Stand der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch die Firma reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10 in 33106 Paderborn eine Schattenwurfprognose mit Datum vom 20.12.2024 zur Ermittlung der Beschattung betroffener Wohnnutzungen erstellt. Der Schattenwurfbericht berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

Als Immissionsaufpunkte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß der Schattenwurfprognose reko GmbH & Co. KG vom 20.12.2024.

Insgesamt werden durch die Schattenwurfprognose 46 Immissionsorte bewertet. Jedoch zeigt die Schattenwurfprognose, dass es nur bei bestimmten Immissionsorten zu einer Zusatzbelastung durch die beantragten Windenergieanlagen kommen kann.

In der Prognose wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u.a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Durch die Zusatzbelastung der WEA allein wird an 5 von 46 untersuchten Immissionsorten (IP 09, IP 10, IP 11, IP 12a und IP 12b) mindestens einer der beiden Richtwerte (Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr) überschritten. Die maximale Beschattung tritt an den Immissionsorten IP09 (58:46 h/a und 32 min/d), IP10 (62:57 h/a und 35 min/d), IP11 (58:42 h/a und 37 min/d), IP12a (54:49 h/a und 34 min/d) und IP12b (46:33 h/a und 34 min/d) auf.

Bei den anderen 2 genannten Immissionsorten (IP01 und IP02) darf es nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. zu einer weiteren Erhöhung der Beschattungsdauer aufgrund der Vorbelastung kommen. Die maximale Beschattung tritt an den Immissionsorten IP01 (30:40 h/a und 29 min/d) und IP02 (33:01 h/a und 27 min/d) auf.

Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Der Antragsteller geht in seinem Gutachten davon aus, dass mit über dem zulässigen Maß liegenden Schattenbelastungen zu rechnen ist. Diesem kann aber durch Betriebseinschränkungen gegengesteuert werden. Für die hier beantragte WEA ist daher der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls notwendig.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Entsprechend den Antragsunterlagen werden mittelreflektierende Farben (RAL 7035) und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Maschinenhaus und Rotorblätter verwendet, um störenden Lichtblitze vorzubeugen. Lichtreflexe auf Grund von Nässe oder Vereisung stellen Ausnahmesituationen dar und werden gemäß der LAI „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)“ vom 23.01.2020 nicht berücksichtigt.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Der Einsatz eines Sichtweitenmessgerätes wird gemäß Nr. 5.2.2.3 des Windenergie-Erlass i.V.m. Ziffer 3.7 der AVV zur größtmöglichen Minimierung der Befeuerung als Nebenbestimmung aufgegeben. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben des § 9 Abs. 8 EEG die beantragte WEA zur Minderung der Belästigungswirkungen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrieben wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Insgesamt weisen die Untersuchungsgebiete \approx 500 m (2-fache Anlagenhöhe) einen geringen bis mittleren Wert für die Erholung auf, da zwar ein Netz an für die Erholung nutzbaren Wegen vorhanden ist, Anziehungspunkte für den überregionalen Tourismus jedoch nicht vorhanden sind. Des Weiteren werden die bestehenden Wegeverbindungen von dem geplanten Vorhaben weder temporär noch dauerhaft eingeschränkt. Mit Realisierung des Vorhabens ist eine Erholungsnutzung weiter möglich.

Auch wurde die Eiswurfgefahr über die Rotorblätter untersucht und führte zu keiner erheblichen Gefahr.

Gesamt-Bewertung Schutzgut Mensch

Nach der o.g. Darstellung und den vom Antragsteller aufgestellten Betriebsweisen und Schutzmaßnahmen gehen von den geplanten Anlagen keine gesundheitsgefährdenden oder erheblich belästigenden Wirkungen auf den Menschen aus und sind die einzeln beantragten 7 Vorhaben

der Windenergieanlagen der Fa. WestfalenWIND (05 neu, 07 neu, 17-19, 21,22) mit den Maßstäben des Umweltrechts vereinbar. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Anlagen nachts gemäß dem Gutachten von REKO im schallreduzierten oder -optimiertem Modus gefahren werden. Insbesondere hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) in den Auslegungshinweisen zur TA Lärm klargestellt, dass die 1 dB(A) Überschreitung der Gesamtbelastung zuzuordnen ist, d.h. dass eine Genehmigung aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden kann (vgl. LAI 2023: „Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte kann in diesen Fällen auch höher liegen“, was hier nach der Rundungsregel der TA Lärm aber nicht der Fall ist).

Zur Erholungsnutzung gibt es ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund des mittleren Wertes und der weiteren Nutzbarmachung für die Erholung sowie die vorrangige öffentliche Bedeutung der Windkraftanlagen nach § 2 EEG für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit. Insofern ist die hier beantragte Anlage WEA 17 mit den Maßgaben des Umweltrechts und den Maßstäben des UVP Gesetzes unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen vereinbar.

5.8.2. Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“, besonderer Artenschutz und Habitatschutz/Natura 2000-Gebiete

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 b BNatSchG ist es erforderlich, dass sich das Kollisionsrisiko einschließlich der Tötung durch Barotrauma durch das Vorhaben in signifikanter Weise (überdurchschnittlich) erhöht. Dieses Risiko ist insbesondere während der Betriebsphase der Anlagen zu betrachten. Weiterhin sind bei Windenergieanlagen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beleuchten.

Für Windenergieanlagen gelten zudem seit einer Ergänzung des BNatSchG im Juli 2022 die Paragraphen 45 b-d. Für die Signifikanzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wurden für 7 (prinzipiell) kollisionsgefährdete Brutvogelarten exakte Bewertungsparameter festgelegt. Für nicht kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten sowie WEA-empfindliche Fledermausarten gelten weiterhin die Maßgaben des WEA-Leitfadens (MUNV & LANUV 2024).

Eine erhebliche Störung (z. B. durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen) liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze.

Die Gerichte gestehen den Genehmigungsbehörden eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, die ihnen die fachliche Ausfüllung eines rechtlich bestimmten Rahmens erlaubt, indem sie sich für eine von mehreren fachlich vertretbaren Meinungen entscheiden.

Die naturschutzrechtliche Einschätzungsprärogative endet dort, wo sich entweder fachlich eine bestimmte Meinung als allgemein anerkannt durchgesetzt hat oder aber der Gesetzesgeber durch Gesetz oder untergesetzliche Regelwerk eine bestimmte Bewertung bzw. ein bestimmtes Vorgehen vorgibt.

Je nach Art, Größe und Lage führen Windenergieanlagen zu unterschiedlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozessen.

Unter baubedingte Wirkfaktoren sind insbesondere Schallemissionen durch Maschinen und Verkehr zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Diese Beeinträchtigungen weisen einen während der Errichtungs-

/Abbauphase begrenzten Wirkhorizont auf, welcher in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit und der Entfernung in unterschiedlichem Maße wirksam ist. Die Auswirkungen auf die Biotope sind lokal auf die Stellflächen der Windenergieanlagen und deren Zufahrtswege beschränkt. Dabei beziehen sich die weitestgehenden Einwirkungen auf die oberirdischen Teile der anlagenbedingten Fundamente und der Baukörper selbst. Die Windenergieanlagen werden auf kreisrunden Stahlbetonfundamenten montiert. Außerdem werden rechteckige Kranstellflächen für die Montagearbeiten sowie für zukünftige Wartungsarbeiten als dauerhafte Schotterfläche angelegt. Die Kranstellflächen der Windenergieanlage werden über eine permanent befestigte Zuwegung an das bestehende Wegenetz angebunden. Dazu müssen temporär befestigte Flächen für die Montage und Materiallagerung angelegt werden. Durch die Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens sowie zur Störung des Bodengefüges. Die Intensität der Inanspruchnahme ist von der jeweiligen Funktion der jeweiligen Teilflächen abhängig. Dort sind die Bodenfunktionen für die Betriebsphase der Anlage dann erloschen. Für die temporäre Inanspruchnahme von Boden und Biotopen während der Bauzeit gehen die Bodenfunktionen zeitlich beschränkt verloren.

Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren wirken sich insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume aus. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden Lebensräume verändert, welche durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen). Nach den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 12.04.2024 (kurz: Artenschutzleitfaden) kann es durch Windenergieanlagen zu Lebensraumveränderungen, durch das Eintreten einer anlagenbedingten Barriere-Wirkung oder einer Zerschneidung von funktional zusammenhängenden (Teil-) Habitaten, insbesondere für Arten die ein Meideverhalten zeigen, kommen. Während der Betriebsphase sind insbesondere im unmittelbaren Anlagenumfeld akustische und optische Reize zu nennen sowie mögliche Rotor-Kollisionen von Individuen einer WEA-empfindlichen Art in Betracht kommen. Hinsichtlich des Tötungsverbot es kann sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben.

Die Begutachtung der Umweltverträglichkeit, der FFH-Verträglichkeit und die Verträglichkeit mit arten- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben wurde durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung durchgeführt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ein UVP-Bericht (04/2025) durch das gleiche Büro erstellt. Die Avifauna wurde in den Jahren 2019 und 2020 durch die Fa. Ecodia sowie ergänzende Erfassungen in den Jahren 2023 und 2024 durch das Büro Mestermann als Grundlage für einen Artenschutzfachbeitrags durchgeführt und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (03/2025) ausgewertet und festgehalten. Mit diesem sollen insbesondere die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der planungsrelevanten Arten sowie der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden. Das Untersuchungsgebiet und die Bestandserfassung ist nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) leitfadenkonform, plausibel und nachvollziehbar.

Im Untersuchungsgebiet wurden von den windenergiesensiblen Vogelarten u. a. folgenden Arten beobachtet, die als planungsrelevant eingestuft wurden: Baumpieper, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Sperlingskauz, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepe, Weidenmeise und als zusätzlich WEA-empfindliche Vogelarten Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Wespenbussard und Wiesenweihe und Windenergiesensible Fledermausarten (Fransefledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus). Weitere planungsrelevante Arten sind nicht vorgefunden worden.

Für vier planungsrelevante Fledermausarten und 32 planungsrelevante Vogelarten könnte das Eintreten artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden. Daher erfolgte

eine vertiefte Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für jede geplante WEA und ihre Erschließung einzeln (hier dementsprechend WEA 17)
Hierbei erfolgte eine Betrachtung im 500m Radius und planungsrelevanter Vogelarten von 1500 m.

Die Art-für-Art-Analyse für WEA 17 betraf Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Baumpieper, Grauspecht, Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzsprecht, Waldschnepfe, Wendehals und Neuntöter. Das Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten wird signifikant durch die vorgesehene Abschaltung unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert und bei der Fransenfledermaus wird im Falle des Auffindens potenzieller Quartiere eine Umweltbaubegleitung und ein Ausgleich 1:5 durch Ersatzquartiere vorgesehen. Durch die allgemeine Bauzeitenregelung wird eine Vermeidung der Betroffenheit dieser Arten sichergestellt.

Beim Rotmilan als sporadischer Nahrungsgast liegen keine essentiellen Habitatbestandteile vor, so dass Verbotstatbestände nicht vorliegen. Beim Schwarzmilan liegen keine Brut- oder regelmäßig genutzten Nahrungshabitate vor, so dass auch hier kein Verbotstatbestand vorliegt. Beim Schwarzstorch liegt ein Horst (03) in 600 m Entfernung. Für den Schwarzstorch läuft bereits ein Monitoring im Rahmen des Windparks Rennweg 1. Für den Schwarzstorch ist eine Abschaltung vom 1.3.-30.4. jeden Jahres zwischen Sonnenaufgang und -untergang vorgesehen. Nach der sog. „Horst-Bindungsphase“ vom 1.3.-30.04. kann der tägliche Regelbetrieb ab dem 1.5. aufgenommen werden. Nach 5 Jahren Nicht-Besetzung des Horstes kann auch der Regelbetrieb zwischen März und April aufgenommen werden. Das Konzept erscheint plausibel und vermeidet Verbotstatbestände.

Der Wanderfalke ist nur sporadischer Nahrungsgast. Beim Wespenbussard besteht ein Revierverdacht im 700 m westlich gelegenen Laubwald, für das allerdings in 2024 keine Hinweise vorliegen. Auch ein ehemaliger Horststandort 2800 m westlich war 2024 nicht besetzt. Insofern liegen keine Hinweise auf Verbotstatbestände vor. Für den Wespenbussard bestätigte die UNB den Revierverdacht südlich des Schwarzstorchhorstes Nr. 2 in einem großen Laubwald und verfügte ein zusätzliches Monitoring vor Errichtung der Anlagen. Falls sich der Revierverdacht bestätigt, bleiben weitere Vermeidungsmaßnahmen als nachträgliche Anordnungen vorbehalten.

Der Neuntöter wurde nur als Durchzügler erfasst. Es wurden keine essentiellen Habitatstrukturen oder Brutplätze kartiert.

Die Untere Naturschutzbehörde hat diese Aussagen zur WEA 17 i.w. bestätigt und für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Mestermann in der Stellungnahme vom 25.9.2025 bestätigt, dass die aktuellen gesetzlichen Standards bei den Kartierungen und der Bewertung der Ergebnisse eingehalten werden und eine ausreichende Datenaktualität gegeben ist.

Zusammenfassende Darstellung Artenschutz

Fledermäuse:

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse sind die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) einzuhalten, zusätzlich kann ein optionales Gondelmonitoring durchgeführt werden. Bei einer Entfernung von Bäumen mit Quartierpotenzial ist das Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren im Verhältnis 1:5 notwendig.

Schwarzstorch:

Innerhalb des Schwarzstorch-Reviere im Untersuchungsraum des Windparks „Rennweg“ sind seit 2024 drei Wechselhorste bekannt, welche in den letzten Jahren jeweils besetzt waren. Ein Wechselhorst muss nicht weiter betrachtet werden, wenn ein Nichtbesatz seit mindestens fünf Jahren nachgewiesen ist (vgl. MUNV & LANUV 2024).

Der in den letzten Jahren am regelmäßigsten besetzte Horst befindet sich am Romeckeweg, in Mestermann 2025a-d Horst **Nr. 03** genannt, ein nördlich von Hirschberg befindlicher Horst wird im Folgenden **Nr. 02** genannt und ein in 2024 neu errichteter Horst **Nr. 19**. Daneben sind mehrere Bäche als wichtige Nahrungshabitate sowie die Flugwege zu diesen zu berücksichtigen. Der Horst Nr. 03 war zuletzt in 2023 besetzt, Horst Nr. 02 in 2021. In 2024 hat das

Schwarzstorchbrutpaar beide Horste mehrfach aufgesucht, letztendlich jedoch einen neuen Horst, Nr. 19, errichtet und bebrütet. Die Brut war nicht erfolgreich. In 2025 blieb das Brutpaar dem Revier am Rennweg erstmals seit Jahren fern. Dieses Verhalten und der ausbleibende Brut-erfolg ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die Störung zurück zu führen, die von den Bauarbeiten zur Errichtung der WEA ausgeht, auch wenn für die in großer Nähe zu den Horsten befindlichen WEA ein Baustopp für die Zeit der Anwesenheit der Schwarzstörche eingehalten wurde.

Weitere WEA des WP Rennwegs 1 wurden nur mit Betriebsbeschränkungen während der sog. Horst-Bindungsphase genehmigt, da sie sich in einer offenen Sichtachse zum Horst befinden und/oder im Nahbereich wichtiger Nahrungshabitate und regelmäßiger Flugrouten.

Der Schwarzstorchhorst 03 befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m zur WEA 17. Im Falle dieses Standorts können Errichtung und Betrieb zu einer erheblichen Störung des Brutpaars des südlichen Schwarzstorchhorstes Nr. 02 führen, sofern dieser wieder besetzt wird. Abgesehen von kurzen „Besuchen“ und Ruhephasen, für welche der Horst bis nachweislich 2024 von den Schwarzstörchen genutzt wurde, fand seit 2021 nachweislich kein Besatz im Sinne eines Brutversuchs mehr statt. Bis einschließlich 2026 ist der Brutplatz jedoch planerisch zu berücksichtigen, so dass phänologiebedingte Abschaltungen während der sog. Horst-Bindungsphase, wie durch den Gutachter vorgeschlagen, sowie eine strenge Bauzeitenregelung eingehalten werden müssen.

Wespenbussard:

Der geplante Anlagenstandort der WEA 17 liegt in 1,4 km Entfernung zu einem möglichen Brutplatz des Wespenbussards. Nach den Aussagen von Mestermann 2025a-d war das in 2020 durch Lederer et al. (2020) nachgewiesene Brutrevier ca. 190 m nordwestlich der WA042 / WEA 7neu in 2024 und 2025 nachweislich unbesetzt und muss daher nicht weiter betrachtet werden. Ein neues Revier wird grob in dem großen Laubwaldbereich südlich des südlichen Schwarzstorchhorstes Nr. 02 verortet, ein Revierverdacht ist hier angebracht.

Aufgrund der bekannten Verhaltensweise des Wespenbussards, eine hohe Reviertreue gegenüber einem bestimmten Lebensraum (in der Regel ein bestimmter Laubwaldbereich), bei gleichzeitig fast jährlich wechselnden Horsten einzuhalten und da sich ein Brutpaar der Art nachweislich weiterhin im Raum befindet, ist die Art mittels einer Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen.

Vor der Errichtung der WEA ist daher im Rahmen eines Monitorings zu ermitteln, ob ein Brutrevier sich innerhalb eines Prüfbereichs der WEA befindet. Sollte dies der Fall sein und ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht sicher ausgeschlossen werden können, können weitere Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden, deren konkrete Anordnung vorbehalten bleibt.

Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten:

Insbesondere im Rahmen von Gehölzfällungen und -schnitten können Quartiere von Fledermäusen oder Bruthöhlen von Grau-, Mittel-, Klein- oder Schwarzspecht sowie Wendehals betroffen sein. Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten im Bereich von Kleingewässern am Wegrand ist wahrscheinlich, ein Vorkommen der planungsrelevanten Geburtshelferkröte unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Der Untersuchungsraum ist weiterhin (Teil-) Lebensraum von Wildkatze und möglicherweise Haselmaus. Diese Arten wurden von dem Gutachter Mestermann nicht vertieft betrachtet, jedoch ist ihr Vorkommen anhand verschiedener Daten im Untersuchungsraum nachgewiesen bzw. anzunehmen und sie wurden durch das Gutachterbüro Ecodea im Rahmen des genehmigten Windparks „Rennweg 1“ berücksichtigt (vgl. Kreis Soest 2023). Die UNB sieht Vermeidungsmaßnahmen vor und hat dafür eine ökologischen Baubegleitung gefordert, die in den Nebenbestimmungen festgelegt wird.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Bauzeitenregelungen zu beachten sowie nötigenfalls Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung.

Soweit die Maßnahmen wie in den Nebenbestimmungen aufgeführt umgesetzt werden, wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG so weit wie möglich verhindert. Der

Artenschutz bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Auflagen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte bzw. Verbotstatbestände. Unter Maßgabe der Nebenbestimmungen ergibt sich eine Vereinbarkeit mit dem Bewertungsmaßstäben des Umweltrechts und des UVP-Gesetzes für den Artenschutz.

Schutzgebiete/Biotope/Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Im engeren Untersuchungsgebiet von 100 m kommen gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW) vor und die dauerhafte Zuwegung der WEA 17 verläuft zwischen den gesetzlich geschützten Biotopen (Fließgewässertypen) BT-4515-240-9 und BT-4515-238-9. Diese Fließgewässer werden allerdings auch bereits durch einen vorhandenen Wirtschaftsweg gequert.

Der Windenergiestandort der WEA 17 befindet sich innerhalb der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes. Das LSG Kreis Soest (LSG-4315-009) überdeckt alle 7 gemeinsam betrachteten Anlagen. Ein Vogelschutzgebiet liegt nicht im 500 m Betrachtungsradius.

Nationalparks und Biosphärenreservate sind nicht betroffen bzw. befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Eine Betroffenheit dieser Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Ein Naturpark gem. § 27 BNatSchG (Naturpark Arnsberger Wald – NTP-001) überdeckt den Standort aller 7 gemeinsam betrachteten Anlagen. Die Auswirkungen werden jedoch vom LBP-Gutachter als nicht relevant eingestuft. Dieser Einschätzung wird unter Berücksichtigung der relevanten Bewertungskriterien gefolgt.

Die Stadt Warstein sieht die Schutzwerte des LSG als „in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt“ an (3.09.2025) und verweigert das gemeindliche Einvernehmen zu den 7 WEA.

Bewertung

Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf den Landschaftsschutz und die planungsrechtliche Zulässigkeit

Der geplante Standort für die WEA 17 befindet sich *nicht* innerhalb eines Windenergiegebiets im Sinne von § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bzw. eines Windenergiebereichs (WEB) des Regionalplans Arnsberg. Die nahe gelegenen Anlagen des Windparks „Rennweg“ sind bereits genehmigt und gegenwärtig in Bau befindlich oder gerade errichtet. Für die hier zu bewertenden geplanten WEA wurde jeweils ein Vorbescheid erteilt. Die genehmigten Anlagen des „Rennweg 1“ stellen einen erheblichen, nachhaltigen Eingriff in das uralte Waldland des Arnsberger Waldes und dessen Landschaftsbild dar. In der Beschreibung des Landschaftsraumes des LANUK (2025) heißt es „Der Arnsberger Wald gehört zu den wenigen großflächig unzerschnittenen Naturräumen Nordrhein-Westfalens“ und „Die besondere Eigenart des großflächig bewaldeten, siedlungs- und verkehrsarmen Ruheraumes wird durch Verzicht auf (großflächige) infrastrukturelle und technische Einrichtungen bewahrt.“

Nach Erreichen des Flächenbeitragswertes sind gem. § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG für die Errichtung einer WEA im Landschaftsschutzgebiet außerhalb eines Windenergiegebietes die Sätze 1-3 nicht mehr anzuwenden. Es ist wieder eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

Die geplante WEA liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Kreis Soest. Gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg vom 24. März 2009 ist es im LSG verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu verändern. Von diesem Verbot sind lediglich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB sowie landwirtschaftliche Anlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 4 und 6 BauGB und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 erleichtert

zuzulassen sind, ausgenommen. Das Vorhaben gehört damit nicht zu den nicht betroffenen Tätigkeiten und unterliegt dem grundsätzlichen Bauverbot im LSG.

Eine Befreiung von den Verboten kann gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu berücksichtigen. Gemäß EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Zwar ist gemäß § 1 Abs. 2 WindBG dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen. Dies gilt aber nicht für Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs, unter welche das beantragte Vorhaben aufgrund der per bauplanungsrechtlichem Vorbescheid gesicherten Privilegierung fällt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.03.1998 AZ.: 4 A 7/97) setzt eine Befreiung das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls voraus. Ein solcher liegt vor, wenn der zu beurteilende Sachverhalt in erheblicher Weise von dem abweicht, was bei der Anwendung des Schutzrechts normalerweise zu erwarten ist.

Eine Befreiung setzt somit einen vom Ordnungsgeber bei Unterschützstellung so nicht vorgesehenen und deshalb atypischen Fall voraus, der sich von den im Regelfall vom Bauverbot erfassten Konstellationen durch besondere Umstände unterscheidet. Bezüglich der Frage, ob sich die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet als atypischer Fall erweist, gibt es Rechtsprechungen in die eine sowie andere Richtung und bedarf immer einer Einzelfallabwägung.

Mit der Neufassung des § 2 EEG im Jahr 2023 wurde das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich normiert, um deren Ausbau zu beschleunigen. Dieses Interesse konnte zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans im Jahr 2006 noch nicht berücksichtigt werden, da die entsprechende Regelung im EEG zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand. Es ist daher davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber den Stellenwert der Windenergie noch nicht in den Blick genommen hatte. Damit erscheint die Errichtung einer WEA im Einzelfall einer atypischen Fallbewertung zugänglich.

Ob eine Befreiung tatsächlich gewährt werden kann, ist jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des konkreten Standorts sowie einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz zu entscheiden.

Das LSG Kreis Soest verfolgt insbesondere folgende Schutzzwecke:

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; insbesondere:
 - als Vernetzungs- und Rückzugsräume in den intensiv genutzten Agrarlandschaften,
 - die Ausstattung der Landschaftsräume mit belebenden und gliedernden Elementen wie z. B. Waldflächen, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Hecken, Schledden und Wasserläufen
 - der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
 - Besondere Bedeutung für die Erholung (insbesondere im Naturpark Arnsberger Wald)

Ob das öffentliche Interesse gegenüber den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere am Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlage ab (VGH

Baden-Württemberg, Urt. vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14).

Für den hier betrachteten Standort ergibt sich aus den Fachbeiträgen zu Natur und Landschaft des LANUK NRW, dass dem Landschaftsbild eine *besondere Bedeutung* zugesprochen wird. Bezüglich des Biotopverbunds stellt die Fläche ebenfalls eine *besondere Bedeutung* für den Biotopverbund dar.

Der vom Vorhaben betroffene Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes überschneidet sich nicht mit Natura 2000-Gebieten und übernimmt (noch) keine explizite Funktion als Pufferzone zu benachbarten Naturschutz- oder Natura 2000-Gebieten. Hier ist allerdings anzumerken, dass der Standort umgeben von Siepen und Quellbächen liegt, welche perspektivisch im Rahmen des aufzustellenden Landschaftsplans als NSG entwickelt werden. Weitere überlagernde Schutzfestsetzungen bestehen nicht.

Das örtliche Landschaftsbild ist durch den Arnsberger Wald mit seiner Topografie und einem Mosaik aus Kalamitätenflächen sowie bestehenden Waldflächen geprägt. Die optische Wirkung der geplanten sowie umliegenden Anlagen wird durch das örtliche Relief nur minimal abgemildert, die Anlagen sind als landschaftsfremde, technische Bauwerke weithin sichtbar. Das Landschaftsschutzgebiet ist im nördlichen Arnsberger Wald bereits stark durch die genehmigten WEA des Windparks „Rennweg“ bzw. „Rennweg 1“ vorgeprägt, jedoch ist deren Verteilung auf großer Fläche dispers angelegt, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neuen Anlagen als erheblich anzusehen ist.

Das Landschaftsbild am geplanten Anlagenstandort weist insgesamt eine besondere, jedoch keine herausragende Schutzwürdigkeit auf. Hinzu kommen Vorbelastungen durch die bereits genehmigten und errichteten Anlagen des „Rennweg 1“. Unter Berücksichtigung der im Landschaftsplan formulierten Schutzziele sowie der Ziele des überragenden öffentlichen Interesses, welches aufgrund des positiven Vorbescheides gegeben ist, überwiegen die Belange des Naturschutzes im Ergebnis nicht. Maßgeblich ist dabei die Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses die entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange, wie sie in der LSG-Verordnung formuliert sind, überwiegen müssen.

Zur Ermittlung des Eingriffs bezogen auf die Errichtung der Anlagen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro Mestermann erstellt. Das Vorhaben der 7 WEA (einschl. der hier maßgeblichen WEA 17 führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, 4.312 m² sowie für Kranstellflächen und Zufahrten von rund 23.632 m² für die 7 WEA. Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlage zurückgeführt, so dass keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen. Auf 18.942 m² werden Böschungen angelegt und auf 70.690 m² im Bereich Nutzflächen kann der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. Insgesamt ergibt sich ein dauerhafter Biotopwertverlust von **73.486 Biotopwertpunkten (WP)**. Jedoch erfolgt eine **Überkompensation von 77.586 Biotopwertpunkten**. Die Kompensation erfolgt als forstrechtlicher Ausgleich (vgl. Übersicht der Flächen auf S. 20 LBP Teil 3).

Für das Landschaftsbild wurde für die 7 WEA ein Ersatzgeld von 542.345,64 Euro (davon 79.785,11 Euro für WEA 17) ermittelt, das über Nebenbestimmungen festgelegt wird. Die UNB bestätigte in der Stellungnahme vom 11.12.2025, dass mit der Zahlung des Ersatzgeldes die Auswirkungen auf das Landschaftsbild vollständig kompensiert sind.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Bewertung des Landschaftsbildes sowie der naturschutzfachlichen Einordnung im Hinblick auf den Biotopverbund einerseits, dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG an der Ausweitung der Energieversorgung durch Anlagen der erneuerbaren Energien, wie hier durch Windenergieanlagen, andererseits, ergibt sich nach Auswertung und Bewertung der dem Genehmigungsverfahren zu Grunde liegenden Unterlagen das Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen.

Habitatschutz/Natura 2000-Gebiete

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist der § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Der vollständigen Prüfung wird regelmäßig eine Vorprüfung (sog. Screening) vorgeschaltet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007 – 4BN46/07). Ergibt die Vorprüfung, dass eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden kann bzw. nicht ernstlich zu besorgen ist, steht § 34 Abs. 2 BNatSchG dem Plan oder dem Projekt nicht entgegen. Wenn sich im Screening herausstellt, dass Zweifel bestehen und/oder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne an (BVerwG, Urteil vom 29.9.2011 – 7C21/09).

Zusammenfassende Darstellung

Bei dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um das das FFH-Gebiet DE-4515-302 „Heveoberlauf“, welches sich jedoch in über 500m Entfernung zur geplanten Anlage befindet. Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes bestehen in den FFH-Lebensraumtypen (das Fließgewässer selbst, Hainsimsen-Buchenwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauen an Fließgewässern) sowie den Tierarten Schwarzer Grubenlaufkäfer, Groppe und Bachneunauge. Als andere wichtige Arten des Standarddatenbogens werden Eisvogel und Schwarzstorch aufgeführt. Im Falle des Schwarzstorchs ist seine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA zu berücksichtigen, welche auch im Bereich regelmäßig genutzter Nahrungsgewässer (als solches sind die Heve und ihre Quellbäche des FFH-Gebietes zu betrachten) sowie regelmäßig genutzten Flugrouten zu diesen maßgeblich ist.

Es ist denkbar, dass die Anlagen des genehmigten Windparks „Rennweg“ und/oder der neu beantragten WEA die Eignung des FFH-Gebietes als Lebensraum des Schwarzstorchs negativ beeinflussen, insbesondere was die Eignung als Nahrungshabitat betrifft. Dies erscheint umso wahrscheinlicher, da durch die Errichtung des genehmigten Windparks trotz umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich eine (vorübergehende?) Vergrämung der lokalen Teilpopulation / des Brutpaares im Untersuchungsraum stattgefunden hat. Nach Einschätzung der UNB sind jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen herleitbar.

Die Lebensraumtypen sowie aquatisch lebenden Arten könnten durch Stoffeinträge beeinträchtigt werden, auch wenn dies aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen größeren Fließgewässern unwahrscheinlich erscheint.

Ein Restrisiko wird minimiert, da ohnehin Sicherungsmaßnahmen gegen Stoffeinträge in die an das Baufeld angrenzenden Waldbereiche vorgenommen werden, insbesondere in der Nähe zu Quellsiepen, welche wiederum in Zuflüsse der Heve münden. Somit ist eine signifikante Beeinträchtigung der oben genannten maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes nicht anzunehmen.

Bewertung

Die WEA 17 liegt nicht innerhalb von Natura 2000 Gebieten. Aufgrund der Entfernung von >0,5 km zum nächst gelegenen FFH-Gebiet (Heveoberlauf (DE-4515-302) scheidet eine Relevanz der WEA für das nächst gelegene FFH-Gebiet aus. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW 2018 und der Nr. 4.1.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz wird eindeutig eingehalten.

Folgende Bewertung kann auf der Basis der gutachterlichen Bewertung zur FFH-Verträglichkeit vom Büro Mestermann, die als plausibel eingestuft werden kann, vorgenommen werden:

Die geplante WEA 17 liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Weder im 300 m Radius, noch im 500 m Radius um die WEA 17 ist ein Natura-2000-Gebiet vorliegend.

Dazu führt auch der Leitfaden des Landes NRW folgendes aus: „Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen

werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.“

Insofern erscheint die Realisierung der WEA 17 mit den Maßstäben des Umweltrechts und des UVP-Gesetzes unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen vereinbar.

Der Habitatschutz bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

Schutz vor baubedingten Auswirkungen

Des Weiteren kann es zu einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten aber nicht unbedingt WEA-empfindlichen Arten kommen, die durch baubedingte Auswirkungen betroffen sein können. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden, ist die WEA außerhalb der Brutzeit d. h. zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Kalenderjahres zu errichten. Auch alle Räumungsmaßnahmen und Gehölzfällungen und -rückschnitte sind ebenfalls nur zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Kalenderjahres durchzuführen.

Nur wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung zulässig. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf nicht mit dem Bau begonnen werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von jeder Abweichung der Bauzeitenregelung und alle dadurch notwendigen, kurzfristig umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können durch geeignete Artenschutzmaßnahmen (Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abgewendet werden.

Durch das Vorhaben kann es bei der Errichtung der WEA 22 (als Teil der 7 Anlagen, hier jedoch nicht gegenständlich) zu anlagen- und betriebsbedingten Verlusten von Habitatstrukturen insbesondere für den Baumpieper. Als Ausgleich verlorengegangener Habitatflächen ist ein ca. 1 ha großes Ersatzhabitat im räumlich funktionalen Zusammenhang anzulegen und vertraglich langfristig zu sichern.

Es sind neue attraktive Habitat-Strukturen (Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen) anzulegen. Hierfür kommen gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW Auflichtung von Wäldern/Waldrändern und Anlage von Krautsäumen, Neuanlagen von Baumhecken oder Einzelbäumen und die Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht dafür in Betracht.

Da es sich hier um CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) handelt, müssen diese vor Baubeginn voll funktionsfähig sein und dauerhaft für die gesamte Betriebsphase der Windenergieanlagen funktionsfähig sein.

Der Flächennachweis ist durch Vorlage eines Pacht- oder Bewirtschaftungsvertrages von mindestens 20 Jahren oder per Baulasteneintragung zu führen. Sollte die WEA über den Zeitraum von 20 Jahren hinaus betrieben werden, ist die Fortführung der Maßnahme nachzuweisen oder rechtzeitig ein Ersatz mit der UNB abzustimmen. In Anlehnung an den Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen kann die Maßnahme im Einvernehmen mit der UNB angepasst werden.

Waldumwandlung nach §39 LFOG i.V. mit §9 BWaldG

Für die Vorhaben der 7 WEA werden temporär und dauerhaft Waldflächen in Anspruch genommen. Die dauerhafte Waldumwandlung beträgt 40.292 m² und temporäre Waldumwandlung beträgt 88.897 m².

Diese wird im Umfang von mind. 73.486 Biotopwertpunkten ausgeglichen, wobei durch die vorgesehenen Maßnahmen eine Ersatzaufforstung von 14.102,20 m² und eine ökologische

Aufwertung von 84.613,20 m² ermittelt wurde, die insgesamt eine Aufwertung von 151.072 Biotopwertpunkten erbringt, so dass ein Überschuss von 77.586 Biotopwertpunkten verbleibt. Die WEA 17 erzeugt davon einen Biotopwertpunkte-Kompensationsbedarf von 4.076 Punkten.

Bei der WEA 17 werden 5.226 qm Wald dauerhaft in Anspruch genommen.

Hierzu erfolgt dann ein Ausgleich in Form einer Ersatzaufforstung, die mit dem Faktor 1:1,4 und mindestens 25% des Ausgleichs in einer Erstaufforstung zu leisten ist: Die verbleibende Kompensation hat in Form einer ökologischen Verbesserung in vorhandenen Waldbereichen im Verhältnis 1: 2,8 zu erfolgen.

Bei der WEA 17 werden zudem 11.788 qm Wald temporär umgewandelt.

Die Stadt Warstein weist einen Waldanteil von 54% auf. Eine ökologische Aufwertung in bestehenden Waldbereichen ist ab einem Waldanteil von 60% anzustreben. In Gebieten mit einem Waldanteil zwischen 40 und 60% soll der funktionsbezogene Ausgleich durch eine verstärkte ökologische Aufwertung des Waldes erfolgen, die hier mit 75% der Kompensation vom Vorhabenträger eingebracht wurde. Die Erstaufforstung wurde mit 25% der Kompensation vom Vorhabenträger vorgeschlagen. Die Werte von 1: 1,4 für die Erstaufforstung und 1: 2,8 für die ökologische Aufwertung und die grundsätzliche Berechnung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen für alle 7 Anlagen werden grundsätzlich von der Forstverwaltung akzeptiert.

Für die Gemarkung Allagen Flur 8, Flurstück 67 (14.000 qm) wird der Waldentwicklungstyp WET 13 Eiche-Edelbäume einschl. eines Waldrandes von 10 m Breite durch Nebenbestimmungen festgelegt.

In der Gemarkung Beusingsen, Flur 6, Flurstück 44, Flächengröße 2.487 qm wird die Anlage eines 13 m tiefen Waldrandes durch Nebenbestimmungen festgelegt.

Weitere Maßnahmen werden in den Gemarkungen Allagen und Sichtigvor zur Wiederaufforstung im Umfang von 85.000 qm (in Abweichung vom LBP) als Waldentwicklungstyp Eiche/Buche durch Nebenbestimmungen festgelegt.

Die temporär umgewandelten Waldflächen sind nach den Vorgaben des LBP innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme zu entwickeln.

Insgesamt hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW der Genehmigung der Waldumwandlung unter o.g. Maßgaben zugestimmt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna und die Fledermäuse sind in den Nebenbestimmungen zum Bescheid allgemeine artenschutzrechtliche Regelungen festgeschrieben (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Abschaltungen), um ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen ist mit einem Lebensraumverlust verbunden. Im Zuge der forstrechtlichen Maßnahmen erfolgen Maßnahmen, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können daher durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Ähnliches gilt auch für den Ausgleich für temporäre und dauerhafte Waldinanspruchnahme, die hinreichend kompensiert ist und in der Ermittlung von Biotopwertpunkten sogar eine Überkompensation erfolgt.

Fazit: Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme vom 11.12.2025 Auflagen und Nebenbestimmungen Zustimmung erteilt und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen und der Kompensation bzw. des Landschaftsbilddausgleichs und unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Windenergie die vollständige Kompensation bestätigt.

Auch die Forstbehörde hat sieht keine durchgreifenden Bedenken, die der Errichtung und dem Betrieb der WEA entgegenstehen, wenn die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen – präzisiert und leicht modifiziert gemäß den Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung durchgeführt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der geforderten Maßnahmen, insbesondere den Schutz vor baubedingten Auswirkungen, und längerfristiger Sicherung der Maßnahmenflächen davon ausgegangen werden, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Realisierung des beantragten Vorhabens erfüllt wird. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass das Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist. Dieses Restrisiko wird durch die geforderten Maßnahmen, insbesondere durch eine ökologische Baubegleitung und die CEF-Maßnahme für den Baumpieper sowie den nachträglichen Auflagenvorbehalt auf ein minimal mögliches Risiko reduziert. Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Gleiches gilt für die (z.T. temporäre) Umwandlung von Wald. Auch hierzu können die Beeinträchtigungen als ausgeglichen eingestuft werden.

5.8.3. Schutzgut „Fläche, Boden“ inkl. Abfallwirtschaft

Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Für das Schutzgut Boden ergeben sich für die 7 WEA durch Fundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen insgesamt Böden auf 117.576 m² durch die Bauarbeiten in Anspruch genommen. 4.312 m² dauerhaft versiegelt, während die Kranstellflächen und die Erschließungen dauerhaft mit 23.632 m² teilversiegelt werden. Auf 18.942 m² werden Böschungen angelegt und auf 70690 m² im Bereich der Nutzflächen kann nach der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand des Bodens wieder hergestellt werden.

Für die WEA 17 werden 616 m² dauerhaft versiegelt, insgesamt sind 5.226 qm von der Planung betroffen.

Die anlagenbedingte Wirkung erstreckt sich zeitlich über die gesamte Betriebsdauer der geplanten WEA und endet erst mit dem vollständigen Rückbau der Anlagen einschließlich der Fundament- und Schotterkörper nach Aufgabe der Nutzung. Für diese Zeit verlieren die betroffenen Böden ihre Speicher- und Reglerfunktion, die biotische Lebensraumfunktion (Böden als Lebensraum bzw. Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere) sowie die natürliche Ertragsfunktion.

Weiterhin wird Boden für die Zeit der Anlagenerrichtung temporär beansprucht (baubedingte Wirkung). Dies sind z.B. Montage- und Lagerflächen, die dauerhaft unversiegelt bzw. temporär unversiegelt genutzt werden. Die Summe der genutzten Flächen für WEA 17 beträgt 5.226 m².

Eine durch Lagerung von Erdmaterial sowie durch Lagerung und Zusammenbau von Anlagenbestandteilen (Turmsegmente, Rotorblätter, Gondel etc.) hervorgerufene Verdichtung der Bodenstruktur wird im Rahmen der unmittelbar danach wieder aufgenommenen landwirtschaftlichen Nutzung beim Pflügen der Böden rückgängig gemacht.

Die Eingriffe in den Boden werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen kompensiert.

Bewertung

Bei der Errichtung einer Windenergieanlage spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bundesbodenschutzgesetz sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Versiegelungen kleinräumig als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelungen zu bewerten. Zu berücksichtigen sind dabei die relativ kleinräumige Versiegelung im Bereich des Fundaments und die vorhandene Vorbelastung der Bodenfunktionen durch die intensive Landwirtschaft. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom März 2025 wurde

die Flächeninanspruchnahme für jeden Anlagenstandort berechnet. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen. Mit der Errichtung der 7 Windenergieanlagen ist ein Biotopwertverlust von insgesamt 73.486 Biotopwertpunkten (WP) verbunden. Davon beträgt der Kompensationsbedarf für die WEA 17 4.076 Biotopwertpunkte. Der Ausgleich erfolgt über das forstliche Ersatz-Maßnahmen für die dauerhafte Waldumwandlung in Höhe von 40.292 m² und temporäre Waldumwandlung von 88.897 m² im Umfang von mind. 73.486 Biotopwertpunkten jeweils für alle 7 Anlagen, wobei durch die vorgesehenen Maßnahmen eine Ersatzaufforstung von 14.102,20 m² und eine ökologische Aufwertung von 84.613,20 m² ermittelt wurde, die gleichzeitig auch dem Bodenschutz dienen wird.

In einem Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz von Björnsen (Januar 2025) wurde ein Bodenschutz- und Gewässerschutzkonzept erstellt. Keine der geplanten Anlagen liegt demnach im Bereich von schutzwürdigen Böden der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes. Eine vorhabenbezogene Bodenkartierung fand in 2024 statt. Hierbei konnte bestätigt werden, dass keine sehr hohe oder hohe Funktionserfüllung im Hinblick auf die Regler- und Pufferfunktion und die natürliche Bodenfruchtbarkeit vorliegt. Die Böden erfüllen vornehmlich die Funktion als forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiterhin werden eine Reihe von Prämissen für den Bodenschutz, vorsorgende Schutzmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen für erhebliche Auswirkungen benannt, die insgesamt geeignet erscheinen.

Hinweise auf schutzwürdige Böden sind unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde zu melden und die Vorgehensweise abzustimmen.

Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, werden auf den temporär beanspruchten Bauflächen mobile Abdeckplatten (druckverteilende Beläge) zum Einsatz kommen, um durch die Verteilung der Auflast die Bodenverdichtung möglichst zu minimieren. Sollte nach Abschluss der Baumaßnahmen nachhaltige Bodenverdichtungen verbleiben, sind diese durch Bodenlockerungen zu beheben.

Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Versiegelung einer Fläche von ca. 4.312 m² für alle 7 Anlagen im Bereich der Fundamentierung der Windenergieanlagen und 22.632 m² Teilversiegelung ist als relativ gering zu betrachten und wird hinreichend kompensiert

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Die Kompensation der 4.076 Wertpunkte erfolgt über den forstlichen Ausgleich (Ersatzaufforstung und ökologische Waldaufwertung. Temporäre Waldumwandlung ist nachfolgend in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Insofern ist die Planung unter den Maßgaben der Nebenbestimmungen als vereinbar mit dem Umweltrecht anzusehen.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt.

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen.

Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die Abfälle werden soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen kann aus der Sicht der Abfallwirtschaft vom 9. Juli 2025 nachvollziehbar festgehalten werden, dass aufgrund der Größe und der beschriebenen Nutzung keine schädlichen abfallwirtschaftlichen Umwelteinwirkungen von dem Betrieb der „genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen samt Nebeneinrichtungen“ zu erwarten sind.

Zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden unter Einhaltung der unten angegebenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Kreis Soest) mit Stellungnahmen vom 9. Juli 2025 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, wenn die geforderten Nebenbestimmungen auferlegt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.8.4. Schutzgut „Wasser“

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

In den Anlagen befinden sich Kühl- und Hydraulikflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Getriebeöle und Schmierfetten in der Gondel und den Turmfuß (HBV-Anlage). Alle Öle sind in der Wassergefährdungsklasse 1 und 2 eingestuft. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht, zudem ist der untere Teil der Gondelabdeckung und der Turmfuß (Keller) als öldichte Auffangwanne ausgebildet.

Der Anlagentyp verfügt zudem über ein kontinuierliches Zustandsüberwachungssystem (Leckgewarnsystem). Sollten Störfälle auftreten, wird die Anlagen umgehend automatisch abgeschaltet und ein Servicetechniker informiert. Zudem befindet sich der Standort außerhalb von Schutz-zonen von Wasserschutzgebieten und damit auch deutlich außerhalb der Einzugsgebiete von Trinkwasserschutz-zonen.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In den Windenergieanlagen befinden sich Auffangwannen, die das größte Einzelvolumen auffangen können. Die Kapazität des Auffangsystems in der Gondelverkleidung (Generator- und Maschinenhausverkleidung) deckt die Gesamtmenge aller Flüssigkeiten in der Gondel vollständig ab. Durch ein Leckgewarnsystem und die Verwendung von geeigneten Baustoffen, die hinsichtlich ihrer Materialbeständigkeit /-unbedenklichkeit als geeignet eingestuft sind, kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers ausgeschlossen werden. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlagen durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer

Zusammenfassende Darstellung

Die beantragte Windenergieanlage liegt weder in einem Wasserschutzgebiet, noch in einem Überschwemmungsgebiet. Im Untersuchungsgebiet der 7 Anlagen befindet sich ein Fließgewässersystem, das als „sehr naturnahes Fließgewässersystem zwischen Neuhaus und Hirschberg“ charakterisiert wird und als FFH-Gebiet DE-4515-302 (Heveoberlauf) eingestuft ist. Dieses FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von größer als 500 m Abstand zur WEA 17. Es sind zudem eine Reihe von Schutzmaßnahmen und Nebenbestimmungen für das Auffangen wassergefährdender Stoffe vorgesehen.

Bewertung

Durch die dauerhafte Voll- und Teilversiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate lokal eingeschränkt. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrads im weiteren Umfeld ist durch die Errichtung der WEA nicht von einer erheblichen Minderung der Grundwasserneubildung auszugehen.

Während der Bauphase, durch den Betrieb der Anlage und durch Rückbau und Stilllegung können Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser eintreten und Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter eintreten z. B. nach Verschmutzung von Grundwasser oder eines anderen Gewässers durch einen Unfall beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Eine weitere Beeinträchtigung könnte durch die Versiegelung von Flächen entstehen, die zu einer höheren Verdunstung und dadurch zu einer geringeren Grundwasserneubildungsrate führt.

Insgesamt werden Wirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Versiegelungen oder den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch die Bauart der Anlage und die Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt beim Austritt wassergefährdender Stoffe nahezu ausgeschlossen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und WHG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Wasserbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme vom 21.10.2025 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und der dargestellten Schutzmaßnahmen keine Gefahren bzw. erhebliche Gefährdung für das Schutzgut Wasser gesehen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Prüfung durch die Fachbehörde ergab für die WEA 17, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind bzw. keine Bedenken bestehen.

Weitere wasserrechtliche Belange

Der Gewässerschutzfachbeitrag von Björnson sieht für die WEA 17 keine Ausschlusskriterien in Bezug auf das hydrogeologische Inventar und eine Einhaltung der Schutzstreifen um Gewässer. Es kann eine Anzeige-/Genehmigungsvorbehalt für die Ableitung von Drainagewasser oder beim Ausbau der Zuwendung bestehen, jedoch werden hier keine unüberwindbaren Hindernisse festgestellt und eine Reihe von Gewässerschutz-/Grundwasserschutzprämissen für die weitere Planung aufgestellt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Aufgrund der Antragstellung und den in den Gutachten und Antragsunterlagen aufgestellten Prämissen für die weiteren Planung werden auf der Basis der Nebenbestimmungen keine weiteren schädlichen oder erheblichen Auswirkungen gesehen.

5.8.5. Schutzgut „Luft, Klima“

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Lokal kann das Mikroklima durch die Versiegelung beeinträchtigt werden.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Veränderungen des Lokalklimas sind als gering zu bewerten, da im Vergleich zu den vorhandenen Waldflächen die Verluste durch Versiegelung gering / kleinflächig und durch Neuaufforstungen kompensationsfähig sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

5.8.6. Schutzgut „Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)“

Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.5.2018 und der darin gelisteten Anlage 10 „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge des Ermittlungsverfahrens für die Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. Im Windenergie-Erlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Das LANUV hat den Landschaftsraum als von mittlerer und hoher Bedeutung für den Landschaftsschutz eingestuft. Die Windkraftanlagen stellen also eine Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Situation dar. Weiterhin liegen alle 7 Windkraftanlagen einschl. der hier relevanten WEA 17 sowohl im Landschaftsschutzgebiet als auch in der Kulturlandschaft „Sauerland“ (KL 21) und dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich D 21.01 „Kleinstadtlandschaft Sauerland „ und D 21.04 „Arnsberger Wald“.

Zusammenfassende Darstellung

Die Windenergieanlagen stellen auf Grund der Bauhöhen zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für denen eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Der geplante Windenergiestandort der Anlagen liegt innerhalb der Flächenkulisse eines Landschaftsschutzgebiets und dreier Kulturlandschaftsbereiche des Regionalplans „Hochsauerlandkreis und Kreis Soest“.

Bewertung

Die Windenergieanlagen stellen auf Grund der Gesamt-Bauhöhen von 262 m zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für den eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Da diese Auswirkungen erheblich, gleichwohl jedoch nicht direkt kompensierbar sind, wird in Hinblick auf die Landschaftsbildkompensation eine Ersatzgeldzahlung nach dem Berechnungs-

modell des aktuellen Windenergieerlasses vom 08.05.2018 mit der fünfstufigen Landschaftsbildbewertung festgelegt. Die Ausgleichberechnung ist gemäß § 31 Abs. 5 LNatschG durchgeführt worden.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) eine Berechnung des Kompensationsbedarfs durchgeführt. Die Summe ergibt sich aus der prozentualen Mittelung der vorgegebenen Werte zu den Landschaftsbildeinheiten (hier: mittlere Stufe bis sehr hohe Stufe) multipliziert mit der Anlagenhöhe (differenziert nach dem Überschneidungsradius nach dem Rotordurchmesser). Nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde ist die Ermittlung des Ersatzgeldes plausibel und nachvollziehbar. Für den Eingriff in das Landschaftsbild ergibt sich ein Ersatzgeld für **die WEA 17 in Höhe von 79.785,11 Euro** und gesamt für alle 7 Anlagen in Höhe von 542.345,64 €. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert. Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Soest zu zahlen. Die Ersatzgeldhöhe und der Zahlungstermin sind als Auflage oder Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Die Mittel sind zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einzusetzen.

Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Die Wertigkeit für die Erholungsnutzung des Landschaftsschutzgebietes und verschiedener Kulturlandschaften ist im vorliegenden Fall im Nahbereich um den Anlagenstandort gegeben, da zudem auch ein Wegenetz vorliegt, um die Wohnortnahe Erholung zu ermöglichen. Anziehungspunkte für den überregionalen Tourismus sind jedoch nicht vorhanden. Das Wegenetz und die Möglichkeit der wohnortnahen Erholung wird nicht erheblich berührt und für die WEA gelten die Grundsätze des § 2 EEG mit dem überragenden öffentlichen Interesse. Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine weitere Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben. (Weitere Ausführungen sind den Kapiteln „Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu entnehmen).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zum Natur-/Landschaftsschutz zuletzt vom 11.12.2025 dargestellt, dass die Genehmigung nur unter Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt werden kann, da sich sonst artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Die Zustimmung zum Landschaftsschutz wurde unter Maßgabe des überragenden öffentlichen Interesses der Windenergie erteilt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

5.8.7. Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Denkmalschutz

Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes. Nach § 9 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz).

Seit der bundesweiten Neuregelungen in 2022 und 2023, u. a. Windenergie-an-Land-Gesetz (WindBG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses von einem überwiegenden hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Zusammenfassende Darstellung Baudenkmale/Umgebungsschutz

In dem UVP-Bericht werden unter dem Schutzgut „Kulturgüter“ (heute „kulturelles Erbe“) die Auswirkungen auf die Bau- und Bodendenkmale, die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie Stadt- und Ortskerne und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie Naturdenkmale untersucht.

Die Stadt Warstein wurde als Untere Denkmalbehörde im Antragsverfahren beteiligt. Des Weiteren wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit den Fachbereichen „Denkmalpflege in Westfalen“ und „Archäologie in Westfalen“ um Stellungnahme gebeten.

Der Untersuchungsraum für Kulturdenkmäler, Baudenkmäler und archäologisch bedeutende Stätten und Kulturlandschaften entspricht dem 10-fachen der Gesamtanlagenhöhe um die jeweilige Windenergieanlage. Aufgrund dessen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler über diese Entfernung hinaus nicht zu erwarten.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Die Stadt Warstein hat das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Bei der Stellungnahme der Stadt Warstein (Bauordnung) vom 8.8.2025 werden eine Reihe von Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt, jedoch keine Auflagen oder Hinweise zum Umgebungsdenkmalschutz gegeben, da keine wesentliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen in der direkten Umgebung zu erwarten sind. Boden- und Baudenkmäler sind im engeren Umkreis von 500 m nicht bekannt; eine Beanspruchung kann somit ausgeschlossen werden.

Es ist derzeit keine weitere Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die direkte Umgebung erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, wenn die Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es sind nur die üblichen Nebenbestimmungen zur vorsorglichen Meldung von Bodendenkmalen oder archäologischen Tatbeständen zu erlassen.

Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung

Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) liegen die geplanten WEA in der Kulturlandschaft KL 21 „Sauerland“ und in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen D21.01 „Kleinstadtlandschaft Sauerland“ und K 21.04 „Arnsberger Wald“. Der Arnsberger Wald ist mit seiner außergewöhnlichen Größe und geringen Zerschnittenheit als einmalig einzustufen. Die Kleinstadtlandschaft Sauerland weist eine alte Kirchen und eine klassizistisch geprägte Stadtanlage auf und die Kulturlandschaft Sauerland ist walddreich und durchbrochen von offenen Kalkmulden und Hochebenen. Aussiedlerhöfe, eine kleinteilige Feldflur und Kapellen und Kirchen prägen das Ortsbild. Der Gutachter Mestermann sieht keine nachteilig beeinflussende Wirkung auf die Kulturlandschaftsbereiche.

Die Stadt Warstein hat erhebliche Bedenken gegen die Beeinträchtigung der Kulturlandschaft geäußert. Sie sieht die Schutzwecke des LSG als „in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt“ an (3.09.2025) und verweigert das gemeindliche Einvernehmen zu den 7 WEA. Sie bemängelt eine fortschreitende nachteilige optische Veränderung der Landschaft des Arnsberger Waldes durch die weiträumige Sichtbarkeit. Die landschaftsprägende Wirkung der Rodungsinsel mit dem Ort Hirschberg beruht auf der prägnanten Topografie und ihrer Umrahmung durch den Arnsberger Wald. Die Stadt verlangt, diese abwechslungsreichen Blickbeziehungen vor umfassender Überprägung zu schützen.

In der Stellungnahme vom 8.8.2025 stellt die SG Stadtentwicklung der Stadt Warstein fest, dass

- Der kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkern von Hirschberg, der von der Lage auf einer Bergkuppe geprägt ist, historisch überlieferte Sichtbeziehungen vom alten Handelsweg nach Meschede beeinträchtigt
- Die 7 Anlagen ein kulturhistorisch wertvolles unzerschnittenes Waldgebiet (Arnsberger Wald) beeinträchtigen, das als fürstlicher Bannforst einen hohen Zeugniswert hat
- Die Rodungsinsel Hirschberg und ihre Sichtbarkeit substantiell beeinträchtigt wird
- Die absoluten Höhenlagen zur Errichtung bei rund 400 m über NN sein werden und damit die Anlagen rund 60 m höher sind als die höchste Erhebung des Arnsberger Waldes (581 m über NN).

Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der historischen Kulturlandschaft des Naturparks „Arnsberger Wald“ wurden im Genehmigungsverfahren umfassend geprüft und gewürdigt. Im Ergebnis stehen sie der Zulassung des Vorhabens auch seitens der UVP nicht entgegen.

Seitens des Vorhabenträgers wurde die Kulturlandschaft des Arnsberger Waldes im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Teil 1) nachvollziehbar bewertet. Grundlage der Untersuchung war unter anderem der Landschaftsplan VIII „Arnsberger Wald / Teilabschnitt Warstein“, der – auch wenn noch nicht rechtskräftig – als fachliche Erkenntnisquelle herangezogen wurde. Innerhalb des 500-m-Untersuchungsraums wurden die im Entwurf des Landschaftsplans dargestellten Naturschutzgebiete ausgewertet. Gesicherte Naturschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb dieses Radius. Zwar liegen im weiteren Umfeld Bereiche mit Siepen und Quellbächen, die künftig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen; diese werden jedoch durch die

geplanten Windenergieanlagen weder unmittelbar in Anspruch genommen noch in ihrer Schutzfunktion erheblich beeinträchtigt.

Die Biotopverbundfläche VB-A-4514-009 „Arnsberger Wald, Warsteiner und Rühthener Wälder“ liegt innerhalb des Untersuchungsraums, wobei sämtliche beantragten Anlagen innerhalb dieser Biotopverbundfläche verortet sind. Der LBP enthält hierzu jedoch ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept aus Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, das geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes zu vermeiden.

Die Kulturlandschaft des Arnsberger Waldes wird im LBP, insbesondere in Kapitel 7.4, ausführlich behandelt. Dabei wird die Bedeutung des Gebiets als großflächiger, vergleichsweise unzerschnittener Naturraum ausdrücklich anerkannt. Auch landschaftsbildprägende Elemente wie der Plackweg als stark frequentierter Wanderweg auf dem Höhenrücken des Arnsberger Waldes wurden in die Bewertung einbezogen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die geplanten Windenergieanlagen überwiegend auf Kalamitätsflächen errichtet werden sollen. Vergleichbare Kalamitätsflächen finden sich im weiteren Umfeld in erheblichem Umfang, sodass die Vorhaben nicht zu einer erstmaligen oder außergewöhnlichen Inanspruchnahme bislang unberührter Waldflächen führen. Darüber hinaus befinden sich im Bereich des Windparks Rennweg bereits mehrere genehmigte Windenergieanlagen, die als bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes zu bewerten sind. Diese bestehende Vorbelastung führt dazu, dass es sich nicht um eine erstmalige technische Überprägung eines bislang unbeeinträchtigten Landschaftsraums handelt und reduziert das Gewicht zusätzlicher landschaftsbildlicher Beeinträchtigungen. Weiterhin wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde die Kalkulation der Ermittlung zum monetären Landschaftsbilddausgleich anerkannt, die weitere Möglichkeiten für eine Landschaftsbildgestaltung eröffnet.

Weder die Regionalplanungsbehörde noch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe haben im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten Einwendungen oder erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die untere Denkmalschutzbehörde hat im Wesentlichen auf mögliche weiträumige landschaftsbildliche Auswirkungen hingewiesen, ohne jedoch eine unzulässige Beeinträchtigung denkmalrechtlich geschützter Substanz festzustellen.

Der Vorhabenträger hat diese landschaftsbildlichen Auswirkungen nicht verkannt, sondern im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet und hierfür eine Kompensation in Form einer Ersatzgeldzahlung vorgesehen. Der Gesetzgeber lässt im Bereich des Landschaftsbildes ausdrücklich zu, dass Beeinträchtigungen nicht nur durch Wiederherstellung, sondern auch durch Neugestaltung ausgeglichen werden können.

Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen ihrer naturschutzrechtlichen Einschätzungsprärogative die Planung geprüft und dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Dabei wurden insbesondere Anpassungen der Kranaufstellflächen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Laubwald festgelegt sowie ökologische Aufwertungen durch Wiederaufforstung standorttypischen Laubwaldes angeordnet. Das Ersatzgeld zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde für die betroffenen Anlagen festgesetzt. Erhebliche naturschutzfachliche Einwendungen seitens der Stadt Warstein wurden insoweit nicht erhoben. Die naturschutzfachliche Bewertung der unteren Naturschutzbehörde bewegt sich innerhalb des ihr zustehenden Einschätzungsspielraums und ist nachvollziehbar und plausibel.

Nach § 1 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz tragen die ausgewiesenen Flächenbeitragswerte und die hierauf beruhenden Windenergiegebieten dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie gemäß § 2 EEG Rechnung. Das Vorhaben liegt – nach Bestätigung der Regionalplanungsbehörde – innerhalb eines Windenergiebereichs, der als Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG gilt, und ist daher mit einem überragenden öffentlichen Interesse ausgestattet.

Soweit die Stadt auf den rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg verweist, der u. a. bei raumbedeutsamen Planungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung historisch wertvoller Orts- und Landschaftsbilder sowie zur besonderen Berücksichtigung kulturlandschaftsprägender Stadt- und Ortskerne und ihrer Sichtbeziehungen verpflichtet, ist darüber hinaus die Feststellungswirkung des Vorbescheids zu beachten. Danach ist ausdrücklich festgestellt, dass das Vorhaben gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, der naturschutzrechtlichen Zustimmung unter Nebenbestimmungen sowie des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie liegen keine erheblichen, der Genehmigung entgegenstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der historischen Kulturlandschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB vor.

Die von der Stadt Warstein insoweit erhobenen Bedenken waren im Rahmen der UVP in einer Gesamtschau zu bewerten. Insbesondere erreicht die geltend gemachte Beeinträchtigung weder hinsichtlich des Landschaftsbildes noch der historischen Kulturlandschaft das Gewicht einer unzulässigen Verunstaltung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung mit umweltrechtlicher Relevanz.

Bewertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind unter Beachtung der Auflagen und unter Berücksichtigung der Auseinandersetzung unter 5.5.6 nicht zu erwarten bzw. durch Ersatzgeldzahlung auszugleichen (vgl. Schutzgut Landschaft).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, eigenen Ermittlungen und den Stellungnahmen der Stadt Warstein bestehen unter Einhaltung von Nebenbestimmungen insbesondere seitens der Stadt Warstein erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben, die jedoch im Ergebnis zurückzuweisen waren (vgl. auch 5.5.6).

5.8.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene

Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind in der Regel lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes und der Auflagen und Nebenbestimmungen nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Insbesondere greifen auch die Bedenken der Stadt Warstein nicht abschließend durch, da einerseits weder die Regionalplanungsbehörde (aufgrund des angeführten Kulturlandschafts-Fachbeitrag) noch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten erhebliche Bedenken erhoben haben und zudem unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- und Landschaftsbild-Ersatz-Maßnahmen über das Ersatzgeld und der Vorbescheid sowie das überragende öffentliche Interesse an regenerativer Energieversorgung im Rahmen einer Gesamtschau nicht das Gewicht umweltrechtlicher Unzulässigkeit erreichte

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte meinem beiliegenden Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

7.5.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.8.

Baugesetzbuch (BauGB)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – **LNatSchG NRW**)

7.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**)

7.19

Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**)

7.20

Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**)

7.21

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**)

- **Nr.7.1 bis Nr. 7.21 in der jeweils geltenden Fassung** -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

-innerhalb eines Monats nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde

-beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schreiber

9. Anhang I: Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde.
Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung:	Seite:
1	Anschreiben vom 20.05.2025	1
2	Deckblatt	4
3	Inhaltsverzeichnis	5
4	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Formular 1)	9
5	Projektkurzbeschreibung	13
6	Bauantrag vom 06.05.2025	26
7	Baubeschreibung vom 06.05.2025	28
8	Nachweis Bauvorlageberechtigung vom 02.12.2022	30
9	Herstell- und Rohbaukosten, Enercon	31
10	Investitionskosten	32
11	Topografische Karte 1:25.000, 03.05.2025	33
12	Deutsche Grundkarte 1:5.000, 03.05.2025	34
13	Amtlicher Lageplan, 31.05.2024	35
14	Abstandsflächenberechnung	36
15	Hindernisanzeige für Luftfahrtbehörde	37
16	Geländeschnitt	39
17	Erschließung	50
18	Technische Beschreibung E-175 EP5, Enercon	51
19	Technische Daten E-175 EP5, Enercon	72
20	General Design Conditions, Enercon	74
21	Technische Beschreibung Gondelschnitt, Enercon	85
22	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen, Enercon	86
23	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel, Enercon	87
24	Technische Beschreibung Netzanschluss, Enercon	88
25	Übersichtszeichnung E-175, Enercon	108
26	Technische Beschreibung Turm und Fundament, Enercon	109
27	Technisches Datenblatt Turm, Enercon	110
28	Technische Spezifikation Zuwegung, Enercon	111
29	Technische Beschreibung Farbgebung, Enercon	148
30	Technische Beschreibung, Self Supply Mode, Enercon	150
31	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe, Enercon	157
32	Technische Beschreibung Aerodynamische Anbauteile am Rotorblatt, Enercon	161
33	Technische Datenblatt Leistungsverhalten bei sektorieller Abregelung, Enercon	173
34	Technische Beschreibung Blattheizung, Enercon	210
35	Musterkonformitätserklärung, Enercon	226
36	Technische Beschreibung Sektormanagement, Enercon	228
37	Technische Beschreibung Bat Protection, Enercon	240
38	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	253
39	Wassergefährdende Stoffe E-175 EP5, Enercon	273
40	Technisches Datenblatt Abfallmengen, Enercon	337
41	Stellungnahme Abfallentsorgung, Enercon	338
42	Technisches Datenblatt Schalloptimierung, Enercon	339
43	Technisches Datenblatt Schallreduzierung, Enercon	340
44	Übersicht Betriebsmodi, Enercon	363
45	Technisches Datenblatt Betriebsmodi, Enercon	364

46	Oktavpegel Betriebsmodi, Enercon	490
47	Technische Beschreibung Schattenabschaltung, Enercon	562
48	Technische Beschreibung von Emissionen, Enercon	567
49	Anlagensicherheit, Enercon	568
50	Blitzschutz Windenergieanlagen, Enercon	578
51	Anhalten von Windenergieanlagen, Enercon	594
52	Notstromversorgung der Befuerung, Enercon	603
53	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung, Enercon	604
54	Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren und ext. Eissensoren, TÜV NORD, Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2	630
55	Kennlinienverfahren Eisansatz, TÜV NORD, Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev.7	652
56	Wölfel Eisansatzerkennung, Enercon	684
57	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Enercon	704
58	Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Enercon	705
59	Arbeitsschutz Aufbau, Enercon	715
60	Wartungsplan, Enercon	716
61	Technische Beschreibung Brandschutz, Enercon	726
62	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Enercon	732
63	Technische Beschreibung Flucht und Rettungswege, Enercon	737
64	Brandschutzkonzept NRW E-175 EP5 vom 20.10.2023, Tegtmeier	749
65	Stellungnahme zum BSK vom 12.11.2024, Tegtmeier	773
66	Stellungnahme zum BSK vom 13.02.2025, Tegtmeier	779
67	Technische Beschreibung Automatische Löschsysteme für WEA, Enercon	787
68	Konformitätserklärung vom 03.11.2021, Enercon	789
69	Rückbaukostenschätzung, Enercon	790
70	Rückbauverpflichtung vom 19.05.2025, Enercon	791
71	Maßnahmen Betriebseinstellung, Enercon	792
72	Inhaltsverzeichnis Gutachten	793
73	Schallimmissionsprognose vom 20.12.2024, reko	794
74	Schattenwurfprognose vom 20.12.2024, reko	1040
75	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 15.10.2024, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-063 Rev.01	1092
76	FFH Verträglichkeitsprüfung, März 2025, Mestermann	1133
77	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I, März 2025, Mestermann	1175
78	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II, März 2025, Mestermann	1225
79	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II WEA Standort, März 2025, Mestermann	1265
80	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil III, März 2025, Mestermann	1300
81	Artenschutzfachbeitrag Teil I, März 2025, Mestermann	1340
82	Artenschutzfachbeitrag Teil II, März 2025, Mestermann	1376
83	Artenschutzfachbeitrag Teil II WEA Standort, März 2025, Mestermann	1397
84	Artenschutzfachbeitrag Teil III, März 2025, Mestermann	1424
85	Ausgleichskonzept Baumpieper vom 31.11.2025, Mestermann	1441
86	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, April 2025, Mestermann	1447
87	Standortspezifisches Brandschutzkonzept vom 13.12.2024	1535
88	Eisfall- und Eiswurfgutachten vom 12.09.2024, Referenz-Nr.: 2023-K-026-P4-R0, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG	1580
89	Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz, Björnsen Beratende Ingenieure GmbH	1624
90	Hauptergebnis Zusatzbelastung/Einwirkbereich + 3 WEA zusätzlich Betriebsgleichheit vom 27.11.2025, reko	1794
91	Hauptergebnis WKA-Vorbelastung im Einwirkbereich der Neuen, ohne 3 Betriebsgleichheit vom 01.11.2025, reko	1800
92	Formular Bauleitplanung der Bundesnetzagentur	1809

Die Seitenangaben beziehen sich auf die vom Kreis Soest gekennzeichneten elektronischen Antragsunterlagen.